

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

b) von Privaten / Bürgern

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<p>Äußerung Öffentlichkeit 1</p> <p>Gegen den nun vorliegenden geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal erhebe ich hiermit Einspruch.</p> <p>Insbesondere gegen das mögliche Genehmigen und Errichten von Windkraftanlagen vor der Siedlung Hellberg mit einem Abstand von 300 bis 400 m zur Wohnbebauung. Konzentrationsfläche 3 im Nutzungsplan, unter anderem Windkraftanlage BK 3819-466.</p> <p>Laut Bundesrecht muss derzeit in der Regel ein Abstand von 800 m eingehalten werden.</p> <p>Hier im Tal Grund werden Anlagen für eine optimale Nutzung sicher eine Höhe von über 200 m reichen. Um eine solche Anlage ohne schädliche Auswirkungen für die Anwohner zu errichten, muss der Abstand zu Bebauung mehr als 1000 m betragen, wie in einschlägigen Gutachten nach zu lesen ist.</p> <p>Wir haben diesen Wohnort, Kalletal - Hellberg ausgesucht um in dieser schützenswerten Landschaft naturnah leben zu können. Fehlende Bus-und Internetverbindungen, lange Anfahrten zur Arbeitsstätte sowie fehlende allgemeine Infrastruktur haben wir in Kauf genommen. Freuen konnten wir uns stets auf eine schöne Freizeit mit wunderbarem Blick in unsere Natur. Diese Landschaft ist unser Ruhe und Reaktionsraum.</p> <p>Einer Nutzungsänderung, der mit Kleinbiotopen durchzogenen Ackerflächen können wir schon deshalb in keiner Weise zustimmen. Dieser wundervolle Landschaftsbereich zwischen Wester- und Osterkalle ist seit jeher Erholungsraum Auswärtiger und Kalletaler Bürger.</p> <p>Solche Eingriffe nicht duldend hat es in der Vergangenheit entsprechende Urteile gegeben.</p> <p>Z. Beispiel: Verunstaltet eine Windenergieanlage aus einigen, nicht unerheblichen Sichtbereichen die Landschaft, kommt es nur darauf an, dass eine Sichtbeeinträchtigung besteht (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.12.06, Az.: 7 A 568/06</p> <p>Sichtbeeinträchtigung ist im Falle einer Nutzungsänderung mit eventuell folgender Baugenehmigung, eines möglichen 60- stöckigen Bauwerkes (180 m), auf jeden Fall gegeben.</p> <p>Die angedachten Flächen würden Anlagen in südlicher Sicht von der Siedlung Hellberg ermöglichen. Dies würde je nach Sonnenstand zu einem Katastrophalen Schattenschlag auf Grundstück und Gebäudeteile führen. Die mit zum Teil großen Fensterflächen ausgestatteten lichtdurchfluteten Räume wären, zum Beispiel an schönen Frühlingstagen, praktisch unbewohnbar.</p> <p>Eine Windkraftanlage die den Betreiber, Grundeigentümer und Investor zu Wohlstand verhilft sorgt bei den Anwohnern für große finanzielle Sorgen. Bei einem Verkauf unserer Immobilien müssten wir Einbußen im zum Teil 6-stelligen € -Bereich hinnehmen oder eine WKA würde den Verkauf gar unmöglich machen. (Vergleiche auch § 1004 BGB, Verletzung der Nachbarschaftsrechte).</p> <p>Es ist im Gemeindegebiet auch gar nicht nötig den Anwohnern mit WKA so nahe zu kommen.</p> <p>Es ist substantieller Raum auf Flächen gegeben die mehr als 1000 Meter von Wohnbebauung entfernt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zwischen den Wohngebäuden im Außenbereich am Hellberg und der südlich geplanten WEA-Konzentrationszone. Mit dem Kürzel BK-3819-466 wird in der Karte 4 des Standortkonzeptes vom 11.02.2014 keine geplante WEA bezeichnet, sondern ein im Biotopkataster des Landes NRW enthaltenes Biotop (Feldgehölz südlich Hellberg).</p> <p>Ein Bundesrecht, demzufolge in der Regel ein Abstand von 800 m eingehalten werden muss, gibt es nicht.</p> <p>Ob eine WEA wirtschaftlich betrieben werden kann, hängt nicht nur von der Anlagenhöhe, sondern von zahlreichen weiteren betriebswirtschaftlichen Aspekten ab, die bei jedem Betreiber und an jedem Standort anders sind. Insofern kann derzeit nicht vorhergesagt werden, welche Anlagenhöhen südlich des Bereiches Hellberg zu erwarten sein werden.</p> <p>Das Einhalten der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wie z. B. der TA Lärm kann nicht allein durch das Einhalten bestimmter Schutzabstände erreicht werden, ggf. kommt z. B. ein schalloptimierter Nachtbetrieb von WEA in Frage.</p> <p>Im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren wird sich die Genehmigungsbehörde entsprechende Fachgutachten zu den konkret beantragten Anlagenstandorten und -typen (Schattenschlagprognose, Schallimmissionsprognose, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung) vorlegen lassen und diese prüfen. Sofern erforderlich, werden mit der Anlageneignung dann Nebenbestimmungen zu Betriebsmodi oder Abschaltzeiten formuliert.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen:</p>

<p>sind.</p> <p>Der neue Windenergieerlass soll die Errichtung an Infrastrukturtrassen fördern.</p> <p>Mit den betroffenen Bürgern soll ein Dialog stattfinden. „Statt pauschaler Abstände schaffen wir Gerechtigkeit durch Abwägung der Interessen im Einzelfall“, so sagte Minister Johannes Remmel bei der Verabschiedung des neuen Erlasses.</p> <p>Aus dem Bauplanungsrecht ergibt sich keine pauschale Begünstigung der Windenergie gegenüber anderen schützenswerten Belangen (z.B. Fremdenverkehr, Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Für die Ermittlung und Festlegung von Vorrangzonen benötigt die Gemeinde ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept. Dieses kann aber an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche festgelegt werden, so können aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft bestimmte „Tabu-Flächen“ (z.B. für Naherholung wichtige Bereiche) aus der weiteren Prüfung ausgesondert werden.</p> <p>Für die Ausschlusswirkung reicht aus, dass auch nur eine Vorrangzone für Windenergienutzung festgelegt wird. Die Gemeinden haben dabei keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; sie sind auch nicht verpflichtet, durch eine entsprechende Auswahl der Flächen einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergienutzung sicherzustellen.</p> <p>Die geplanten Anlagen sind weiter abzulehnen: Aus Gründen des Naturschutz, Zugvögel nutzen unser Gebiet als Rast beim Durchzug. Der bei uns ansässige Rote Milan kreist über unserem Gebiet und ist hier heimisch.</p> <p>Aus Gründen des Landschaftsschutz : historisches Naherholungsgebiet, Wald/Hügelland.</p> <p>Die Konservierung der Land- und forstwirtschaftliche geprägten Kulturlandschaft ist zwar nicht unantastbar aber die Durchbrechung muss unter Respektierung des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung erfolgen</p> <p>Aus Gründen des Menschenrechts: der Mensch und seine Rechte auf Unversehrtheit. Art.1 GG; Verschlechterungsverbot einer Sache. GG Art.20</p>	<p>„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehrensanspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p> <p>Dass in Kalletal in substantieller Weise Raum auf Flächen gegeben ist, die mehr als 1.000 Meter von Wohnbebauung entfernt sind, wird in</p>
--	--

	<p>der eingegangenen Stellungnahme nicht belegt. Die Gemeinde Kalletal geht nach ihren eigenen Untersuchungen davon aus, dass dies nicht der Fall ist.</p> <p>Aus dem Interesse des Windenergieerlasses an WEA entlang von Infrastrukturtrassen ergibt sich für die Gemeinde Kalletal keine Planungsvorgabe. Will die Gemeinde WEA in ihrem Gemeindegebiet räumlich steuern, muss sie ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Landespolitische Zielsetzungen sind planungsrechtlich für die Gemeinde Kalletal irrelevant; ihre Vorgabe ist § 35 BauGB.</p> <p>Aus dem Bauplanungsrecht ergibt sich auch kein pauschales Zurückstehen der Windenergie gegenüber anderen schützenswerten Belangen (z. B. Fremdenverkehr, Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Das erforderliche gesamträumliche Konzept muss zwar die „schlechterdings“ für WEA ungeeigneten Flächen als harte Tabuzonen ausschließen und kann im Rahmen der kommunalen Abwägung auch weitere Flächen als weiche Tabuzonen und Einzelfallkriterien von der Darstellung als WEA-Konzentrationszonen ausschließen. Bei dieser Abwägung ist aber immer das „Gewicht“ der gesetzlichen Privilegierung zu berücksichtigen, evtl. Ausschlussgründe sind gut zu begründen und zu dokumentieren und schließlich ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben. „Global und pauschalierend festgelegte Kriterien“ dürfen insofern nicht großzügig, sondern nur wohl begründet Verwendung finden.</p> <p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass die Umsetzung bundesdeutschen Planungsrechts keine Verstöße gegen Menschenrechte und das deutsche Grundgesetz hervorruft.</p>
Äußerung Öffentlichkeit 2	
<p>Das Anliegen der XXX bezieht sich auf die Fläche „Bereich 1 (Kalletal - West)“, bei der es sich um eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Möllenberg“ handelt. Die XXX bittet um eine leichte Anpassung der Fläche „Bereich 1“ im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal.</p> <p>In den Anlagen befindet sich eine Darstellung der von der Gemeinde vorgeschlagenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt; eine Flächenerweiterung der Konzentrationszone 1 nach Nordwesten wird nicht vorgenommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude</p>

<p>Konzentrationszone sowie der von der XXX avisierten Erweiterung der Fläche. Im Konkreten schlägt die XXX vor, dass die Konzentrationsfläche für Windenergie im Norden zwischen Bentorf und Faulensiek bis etwa zur Kreisstraße K 41 erweitert wird (grün dargestellt in der Karte). Diese Ausdehnung der Fläche kann auch anstelle der Flächenerweiterung südlich des Bentorfer Baches erfolgen und diesen Flächenanteil sozusagen ersetzen. Für unseren Flächenvorschlag gibt es verschiedene Begründungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Basis von Voruntersuchungen seitens der XXX ist eine Erweiterung der Fläche Richtung Norden aus avifaunistischer Sicht unkritisch. Dieses fällt besonders im Vergleich zu dem Teil der Erweiterung südlich des Bentorfer Baches ins Gewicht. Dort ist durch die Nähe zu den angrenzenden Laubwäldern im Bereich des Bentorfer Baches ein wesentlich ausgeprägteres avifaunistisches Vorkommen zu verzeichnen, welches einer Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich im Wege steht. Aus diesem Grund empfiehlt es sich anstelle des Bereiches südlich des Bentorfer Baches die Konzentrationszone im Norden bis an die Kreisstraße K41 auszudehnen. 2. Der von XXX vorgeschlagene Flächenbereich grenzt an ein Plateau und weist ein um etwa 30 Meter höher gelegenes Gelände (ca. 150 bis 200 m ü. NN) im Vergleich zur Fläche südlich des Bentorfer Baches (ca. 150 bis 170 m ü. NN) auf. Aus diesem Grund ist die Windhöffigkeit im Bereich des Flächenvorschlages der XXX deutlich besser zu bewerten. Die höheren Windgeschwindigkeiten ermöglichen auch höhere Stromerträge durch die Windenergieanlagen und damit eine effizientere Nutzung der Windkonzentrationsfläche. 3. Die vorgeschlagene Fläche „Bereich 1“ wird von 2 Hochspannungsfreileitungen durchquert. Insbesondere im Bereich südlich des Bentorfer Baches wird die mögliche Nutzung der Windenergie durch einzuhaltende Abstände zu diesen Freileitungen erheblich beschränkt. 4. Im Rahmen der Vorplanung hat die XXX im Bereich der Konzentrationszone bereits Kontakt zu beteiligten Grundeigentümern aufgenommen. Südlich des Bentorfer Baches besteht seitens der Grundeigentümer kein Interesse an der Windenergienutzung auf den eigenen Flächen. Durch diesen Umstand erübrigt sich eine Ausweisung einer Windkonzentrationszone in diesem Bereich. Dagegen hat die XXX im Bereich nahe der Kreisstraße K41 bereits Nutzungsverträge mit einem beteiligten Grundeigentümer abgeschlossen. Dies belegt, dass in der von der XXX vorgeschlagenen Fläche die Windenergienutzung Unterstützung durch die beteiligten Grundeigentümer findet. Somit sind auch die privaten Belange der beteiligten Grundeigentümer sowie der XXX im Aufstellungsprozess der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal mit besonderem Gewicht zu beachten. <p>Aus oben genannten Gründen schlägt die XXX der Gemeinde Kalletal eine Ausweitung der Fläche „Bereich 1“ gemäß der Kartendarstellung im Anhang nach Norden bis etwa zur Kreisstraße K41 vor. Wir bitten darum diesen Flächenvorschlag in das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes einfließen zu lassen und dort auf Grundlage der geschilderten Argumente auch dementsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wir sind gern bereit im weiteren Planungsprozess eng mit der Gemeinde Kalletal zusammenzuarbeiten und stehen Ihnen für mögliche Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, sind die hier angesprochenen Erweiterungsflächen weiche Tabuzonen, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde keine WEA-Konzentrationszonen werden sollen.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 3</p>	
<p>Die XXX nimmt zu der öffentlich ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung und</p>	<p>wie vor</p>

ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: die Aufnahme des von uns skizzierten Gebietes (Anlage 1) in der Gemeinde Kalletal als Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

Die XXX hat innerhalb des dargestellten Gebietes bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsverträge mit beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen.

Aus diesem Grund möchten wir unsere Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 04.07.2013 hiermit erneut hervorbringen und machen diese im Anhang auch zum Gegenstand dieser vorliegenden Stellungnahme (Anlage 2). Um eine Wiederholung zu vermeiden sehen wir dabei von einer erneuten Zusendung der Anhänge zu unserer Stellungnahme vom 04.07.2013 ab.

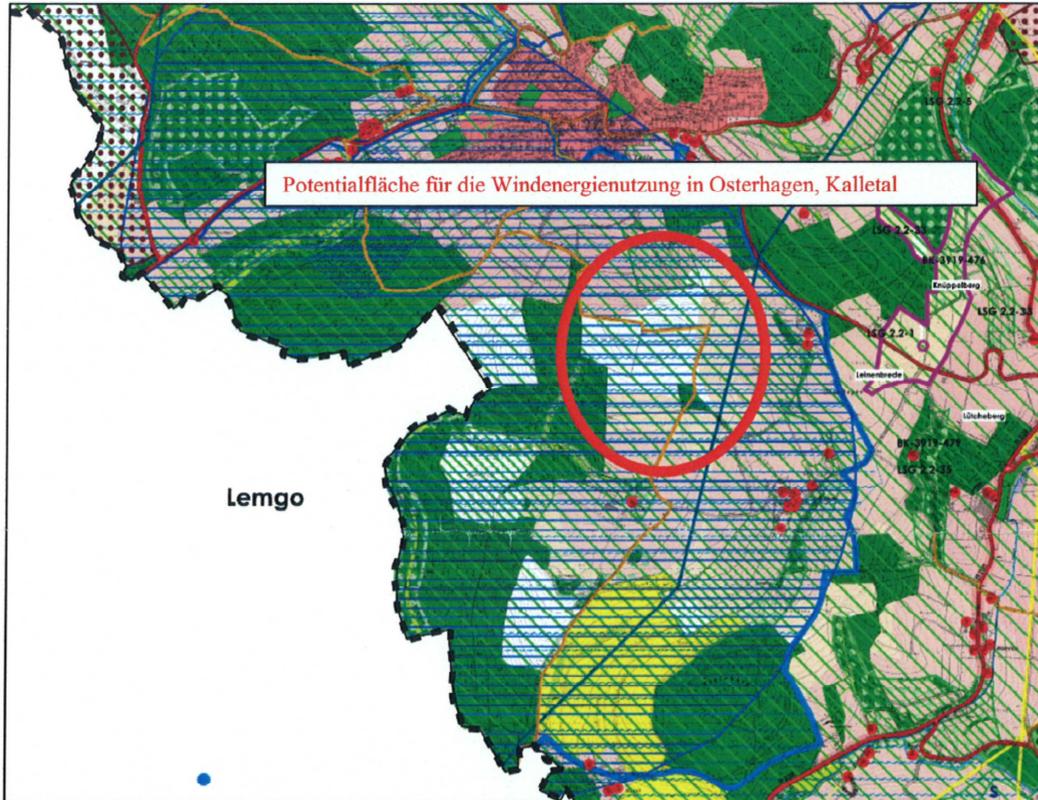
Wir möchten die in der genannten Stellungnahme vom 04.07.2013 hiermit erneut hervorbringen und wiederholen diese. Desweiteren möchten wir auch konkret auf die Darstellungen und Begründungen des in der Zwischenzeit vorgestellten Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 sowie der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 eingehen.

1. Die XXX setzt sich für die Darstellung einer Erweiterung zur Konzentrationszone 1 der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 nach Nordwesten ein (siehe Anlage 1). Die von uns vorgeschlagene Fläche entspricht der Fortsetzung der Konzentrationszone 1 gemäß der Potentialfläche f im Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 bis zur Kreisstraße 41.
2. Durch diese vorgeschlagene Erweiterung sind keine Planungskriterien betroffen, die die Nutzung der Windenergie ausschließen. Belegt wird dies durch die Darstellung der von der XXX vorgeschlagenen Fläche als Potentialfläche im Rahmen des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014.
3. Das faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal vom 14.10.2013 zeigt, dass keine die Windenergie ausschließenden faunistischen Konfliktpotentiale für die von der XXX vorgeschlagene Fläche bestehen. Insbesondere die in diesem Gutachten durchgeführte Analyse der Flugbewegungen ausgewählter planungsrelevanter Brutvogelarten zeigt ein im Vergleich zur Konzentrationszone 2 der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 wesentlich geringeres Konfliktpotential. Aus diesem Grund kann die Abwägung nicht zum Ausschluss von der XXX Fläche als Windkonzentrationszone führen.
4. Im Vergleich zur Potentialfläche e des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 weist der von der XXX vorgeschlagene Teil der Potentialfläche f eine sehr ähnliche und sogar etwas höhere Windhöflichkeit auf (PF e: 5,25-5,75 m/s in 100 m ü. Gr.; zentraler Teil der PF f: 5,25-6,00 m/s in 100 m ü. Gr.). Somit kann auch die Bewertung der Windhöflichkeit als Prüfkomples nicht dazu herangezogen werden, die von der XXX vorgeschlagene Fläche nicht als Windkonzentrationszone zu berücksichtigen.
5. Nach dem Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 wird empfohlen, „das nördliche Umfeld der Ortslage von der Errichtung von WEA freizuhalten, um eine Überfrachtung Bentorfs mit Anlagen der technischen Zivilisation zu vermeiden“ (S. 48). Aus diesem

<p>Grund wird „der zentrale und der nordwestliche Teil der PF f daher als ungeeignet zur Aufnahme als WEA-Konzentrationszone in den FNP eingestuft“ (Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014, S.48). Dies betrifft direkt die von der XXX vorgeschlagene Fläche und führt offenbar dazu, dass diese nicht als Windkonzentrationszone in der ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen berücksichtigt wird. Dieser Begründung können wir nicht folgen. Zum Einen ergibt sich durch eine Ausweisung der von der XXX vorgeschlagenen Fläche als Windkonzentrationszone sicherlich keine „Überfrachtung“ der Ortslage Bentorf. Der zusätzliche Einfluss auf die Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umland durch eine Darstellung einer Erweiterung der Konzentrationszone 1 bis zur Kreisstraße 41 (Anlage 1) kann als sehr gering betrachtet werden. Zum Anderen kann sich eine mögliche Überfrachtung, wenn man der Argumentation des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 folgt, nur in Kombination der von der XXX vorgeschlagenen Fläche mit der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellten Konzentrationszone 2 ergeben. Wie oben beschrieben kann eine Abwägung der Prüfkomplexe nicht zu dem Ergebnis kommen, dass die Potentialfläche e des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 als Konzentrationszone für Windenergieanlagen berücksichtigt wird, die von der XXX vorgeschlagene Fläche als Teil der Potentialfläche f des Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 aber ausgeschlossen wird. Die Abwägung mit diesem Ergebnis ist fehlerhaft.</p> <p>Aus den aufgeführten Gründen ersuchen wir um die Berücksichtigung der in der Anlage 1 dargestellten Fläche als Windkonzentrationszone im weiteren Planungsverlauf.</p>	
<p>Äußerung Öffentlichkeit 4</p>	
<p>als betroffene Grundeigentümerin möchte ich hiermit zur ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen Stellung nehmen. In diesem Zusammenhang setzte ich mich für die Erweiterung zur Konzentrationszone 1 der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal vom 12.05.2014 nach Nordwesten bis zur Kreisstraße 41 ein. In diesem Bereich strebe ich als Grundeigentümerin zur Unterstützung der avisierten Energiewende die Realisierung eines Windparkprojektes an und arbeite mit dem Ingenieurbüro XXX aus Eckernförde zusammen. Aus diesem Grund mache ich die von der XXX in einer eigene Stellungnahme dargelegten Argumente auch zum Gegenstand meiner eigene Stellungnahme und unterstütze diese vollumfänglich. Sie können die besagte Stellungnahme sowie einen Lageplan der Fläche, für die ich mich zur Ausweisung einer Windkonzentrationszone einsetze, dem Anhang entnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Ausweisung von Windkonzentrationszonen sollten auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümer besonders berücksichtigt werden. Eine Bereitschaft zur Umsetzung eines Windparkprojektes ist zwingend erforderlich, um die ausgewiesenen Konzentrationzonen zukünftig auch tatsächlich zur Windenergieerzeugung nutzen zu können. Da keine Planungskriterien gegen eine Ausweisung der von mir vorgeschlagenen nordwestlichen Erweiterung der Konzentrationszone 1 sprechen, bitte ich Sie, diese Erweiterung in die Planung aufzunehmen und im weiteren Planungsverlauf als Konzentrationszone für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.</p>	<p>wie vor</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 5</p>	

<p>Die XXX nimmt zu der öffentlich ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: die weitergehende Berücksichtigung der in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone 3.</p> <p>Die XXX hat innerhalb der in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone 3 bereits zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsverträge mit beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen.</p> <p>Wir befürworten das Bestreben der Gemeinde Kalletal, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, ausdrücklich. Auf diese Weise leistet die Gemeinde Kalletal ihren Beitrag zur Umsetzung der notwendigen und politisch angestrebten Energiewende.</p> <p>In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, dass die Konzentrationszone 3 gemäß Flächenumriss der Plandarstellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen weiterhin berücksichtigt und dementsprechend auch im weiteren Planaufstellungsverfahren dargestellt wird.</p> <p>Die in der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung dargestellte Konzentrationszone 3 erfüllt sämtliche aufgeführte Planungskriterien und eignet sich aufgrund der Topographie und der vorhandenen technischen Vorbelastung durch Freileitungen besonders gut für die Nutzung der Windenergie. Auch das faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal vom 14.10.2013 bestätigt diese Eignung und kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht die Voraussetzungen geschaffen sind, die Konzentrationszone 3 im Rahmen der Bauleitplanung für kommende Windenergieanlagen ohne räumliche Verkleinerung vorzusehen (Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal vom 14.10.2013, S. 26).</p> <p>Neben der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung der Konzentrationszone 3 müssen auch die privaten Belange der XXX sowie der betroffenen Grundeigentümer mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Der bereits erbrachte Zeit- und Kostenaufwand im Rahmen der Vorplanung belegt das konkrete Interesse an der Windenergienutzung auf den Vorhabengrundstücken.</p> <p>Da der Gemeinde Kalletal das mit dieser Stellungnahme belegte konkrete Interesse an der Windenergienutzung bekannt ist, müssen die privaten Belange der XXX sowie der Grundstückseigentümer, mit denen diese Nutzungsverträge abgeschlossen hat, mit besonderem Gewicht in der Abwägung und der Ausweisung der Windeignungsflächen berücksichtigt werden.</p> <p>Aus den aufgeführten Gründen ersuchen wir um die Berücksichtigung der Konzentrationszone 3 als Windkonzentrationszone im weiteren Planungsverlauf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal sieht im Vorgriff zu noch ausstehenden Darstellungen von WEA-Konzentrationszonen im FNP vorgenommene „zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen“ als unternehmerische Risiken an, aus denen kein Anspruch auf eine FNP-Änderung eines bestimmten Inhaltes abgeleitet werden kann.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden und da Waldflächen aufgrund verschiedener in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung eingegangener Stellungnahmen aus den Konzentrationszonen ausgegrenzt bleiben, wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 6</p>	
<p>die XXX nimmt zu der öffentlich ausliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen im weiteren Planaufstellungsverfahren, konkret: die Darstellung einer für die Windenergie nutzbaren Potentialfläche (siehe Karte 1) im Bereich Osterhagen als Konzentrationszone für die Windenergie.</p> <p>Die XXX hat innerhalb des in der Karte 1 dargestellten Ausschnittes im Bereich Osterhagen bereits zeit-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal sieht im Vorgriff zu noch ausstehenden Darstellungen von WEA-Konzentrationszonen im FNP vorgenommene „zeit- und kostenaufwendige Vorplanungen“ als unternehmerische Risiken an, aus denen kein Anspruch auf eine FNP-Änderung eines bestimmten Inhaltes abgeleitet werden kann.</p>

und kostenaufwendige Vorplanungen zur Windenergienutzung vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsverträge mit beteiligten Grundeigentümern abgeschlossen. Die von der XXX ermittelte Potentialfläche (Karte 1) befindet sich westlich der im Rahmen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014 ausgewiesenen Potentialfläche „o“.



Karte 1: Potentialfläche für die Windenergienutzung Osterhagen (Hintergrund: Ausschnitt aus dem Standortkonzept für Windenergieanlagen der Gemeinde Kalletal vom 11.02.2014, Karte 4-2014-Sued)

Wie dem genannten Standortkonzept zu entnehmen ist, stellt diese ermittelte Fläche eine sehr gut zur Nutzung der Windenergie geeignete Fläche dar, die sämtliche harte und weiche Tabukriterien der Prüfkomplexe Naturhaushalt, Bebauung, Erholung und Verkehr erfüllt. Das einzige von dieser Fläche berührte Tabukriterium stellt die weiche Tabuzone „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ des Prüfkomplexes Versorgung dar. Es erscheint uns angesichts der sonstigen sehr guten Eignung der ermittelten Fläche zur Windenergienutzung nicht angemessen, die Fläche aufgrund eines „mutmaßlichen“ Einzugsgebietes für einen Brunnen auszuschließen. Mögliche Einschränkungen für dieses Einzugsgebiet können zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über Auflagen

Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Zwar ist nunmehr einerseits das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Andererseits wurden die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert. Die daraufhin im Gemeindegebiet neu eingegrenzten Potenzialflächen wurden sodann wiederum einer aktuellen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis ist das hier angesprochene Areal nicht als WEA-Konzentrationszone vorgesehen.

<p>aufgefangen werden und sollten nicht im Voraus schon auf raumordnerischer Ebene zum Ausschluss einer Fläche für die Windenergienutzung führen.</p> <p>In der Plandarstellung des genannten Standortkonzeptes wird diese von der XXX ermittelte Potentialfläche noch durch eine Einzelbebauung südlich begrenzt. Für diese Einzelsiedlung „Meierkord“ wurde allerdings die Wohnnutzung im Zuge eines 2011 eingereichten Genehmigungsantrages für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkung Osterhagen unlängst aufgegeben. Aus diesem Grund kann durch dieses ehemals zum Wohnen genutzte Gebäude keine Begrenzung der von der XXX ermittelten Potentialfläche erfolgen.</p> <p>Im Ergebnis könnte diese von der XXX ermittelte Potentialfläche für die Errichtung von bis zu 3 moderne Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse dienen. Dies würde einen wichtigen Beitrag für die auch von der Gemeinde Kalletal angestrebte Energiewende liefern und der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen an besonders geeigneten Standorten dienen. Dies trifft insbesondere bei einer möglichen Genehmigung der genannten im Jahr 2011 beantragten 3 Windenergieanlagen zu. Diese befinden sich in direkter Nachbarschaft zu der von der XXX avisierten Planung.</p> <p>Sollten die 3 2011 beantragten Windenergieanlagen in der Gemarkung Osterhagen zukünftig noch genehmigt werden, würden sie sich gemäß der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen außerhalb einer Konzentrationszone befinden, sofern die Genehmigung zeitlich vor der rechtskräftigen Gültigkeit des aktuellen Flächennutzungsplanverfahrens der Gemeinde Kalletal erfolgt.</p> <p>Um in diesem Fall eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Gemeinde Kalletal adäquat gewährleisten zu können, ersuchen wir darum, in dem von uns skizzierten Bereich (siehe Karte 1) im weiteren Planverfahren eine Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen.</p>	
<p>Äußerung Öffentlichkeit 7</p>	
<p>Vorweg schicken möchten wir, dass wir regenerative Energienutzungen grundsätzlich für sinnvoll halten, wobei der noch wichtigere Aspekt der Energieeinsparung nicht unter den Tisch fallen darf. Jede Nutzung von regenerativen Energiequellen stellt immer einen Eingriff dar: in die Natur, in die dort herrschende oder herzustellende Balance, in den Lebensraum von Menschen und in die Zukunft für nachfolgende Generationen. Gerade darum ist eine sehr sorgfältige Abwägung nötig.</p> <p>In den Unterlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung sind bereits einige Faktoren zu harten, weichen und einzelnen Kriterien genannt, die im Zuge der Abwägung, die Nutzung als Windkonzentrationsfläche anraten oder sie ausschließen.</p> <p>Nun gibt es nach unserer Ansicht noch weitere Faktoren, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Diese möchten wir aufzeigen und bitten Sie, angemessen darauf einzugehen.</p> <p>Zum Windmühlenhof:</p> <p>Bei uns auf dem Windmühlenhof bieten wir vor allem die Hippotherapie an. Hier sitzen Menschen mit körperlichen und teils auch geistigen Beeinträchtigungen auf dem Pferd und werden krankengymnastisch gefördert. In der Anlage zum Umfeld der Hippotherapie wird dies noch genauer beschrieben. Insbesondere möchte ich hier auf Besonderheiten der Menschen mit autistischen Zügen hinweisen, denn davon sind viele unserer Reiter betroffen (übrigens auch nicht wenige "normal" entwickelte Menschen). Das bedeutet, dass sie sich schlecht auf ihre Umwelt einlassen können und die Wichtigkeit der Reize um sie herum nicht ordnen können. Sie werden von jeder Bewegung in ihrem Blickfeld abgelenkt und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zwischen dem Windmühlenhof und der östlich liegenden Konzentrationszone (nunmehr Konzentrationszone 5). Die im Schreiben des Windmühlenhofes angeführten Gründe rechtfertigen jedoch keinen vollständigen Verzicht auf diese Konzentrationszone, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen.</p> <p>Die umfangreiche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte weist immer wieder darauf hin, dass Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich (sowie Anwohner im Außenbereich selbst) stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen müssen. Ihre Grundstücke seien insoweit „situationsbelastet“.</p>

fixieren sich leicht auf eintönige Bewegungen; sind also besonders aufmerksam auf die kreisenden Bewegungen der Rotorblätter! Das erhöht die Körperspannung und damit eintönige, eingeschränkte Verhaltensweisen. Genau diese wollen wir eigentlich mit Hilfe des Pferdes, der Entspannung und dadurch leichterem Konzentration durchbrechen! Dadurch wird die Therapie nicht nur ineffektiv sondern auch das Risikopotential erhöht sich erheblich, weil der Reiter nicht mehr der Bewegung des Pferdes folgt.

Die Ablenkung gilt natürlich auch für die Pferde. Auch wenn unsere Therapiepferde schon recht ausgeglichen sind, bleibt ein Pferd ein Fluchttier. D.h. sie sind aufmerksam auf jede Veränderung in ihrem Umfeld, denn es könnte eine Gefahr bedeuten. Sie sind auch sehr geräuschempfindlich, und die unterschiedliche Geräusentwicklung bei verschiedenen Wetterlagen macht uns Sorgen. Der Schattenschlag wird die Pferde verwirren und beängstigen. Dies alles beeinflusst die Gelassenheit der Pferde negativ und steigert dadurch das Unfallrisiko enorm! Außerdem müssen wir auch jüngere Pferde ausbilden und sie an die Therapie heranführen, diese sind natürlich noch empfindlicher.

Auch Reiter mit Handicap können bei uns lernen und reiten. Da sie oft Einschränkungen in der Balance und Reaktionsfähigkeit haben, ist es für sie besonders schwer plötzliche Bewegungen des Pferdes auszugleichen.

Insbesondere wird sich die Bauphase negativ auswirken und voraussichtlich keine vertretbare Therapie möglich sein. (LKW und Schwerlasten neben der Halle, Kräne und ständige Veränderung im Sichtfeld, vermutlich eine WKA nach der anderen über mehrere Monate).

Da Sie vor einigen Jahren sogar den Behindertentourismus fördern wollten, hoffen wir, dass Sie die besonderen Bedürfnisse dieser Menschen achten und schützen.

Da die Hippotherapie eine ganzheitliche Therapie ist, die Motorik, Sensomotorik, Gleichgewicht, Tiefensensibilität, Selbstbewusstsein, Verhalten u.v.m. schult, wird sie von Fachleuten auch mit der Delfintherapie verglichen. Beide Therapien nutzen ein "großes Tier", das Autorität, Sanftmut und Freundlichkeit ausstrahlt, das sich berühren lässt, einen trägt (erdet) und zu neuen Schritten in der Entwicklung anregt und motiviert. Wir bitten Sie diese wertvolle Therapie, die es zu einem bezahlbaren Preis hier vor Ort gibt, zu schützen!

Bedenken Sie auch die 80 Unterschriften, die wir vor 2 Jahren überreicht haben. All diese Menschen und Angehörige sind von unserem Problem betroffen!

Außerdem möchten wir noch auf einen Fehler im Gutachten zum Vogelzug hinweisen, denn wir können definitiv regelmäßig eine große Anzahl an Kranichzügen beobachten. Im Herbst zogen an nur 3 Tagen ca. 30 Züge Kraniche über uns von NordOst Richtung WestSüdWest! Es gab natürlich auch vorher und später noch Züge und auch Gänse sind regelmäßig im Zug zu sehen.

Mit Blick auf die Hippotherapie und das Reiten für Menschen mit Handicap bitten wir Sie das Blickfeld aus unserer Therapiehalle nach Osten zwischen Ausgleichsfläche der Gem. Kalletal (das sog. "Ökokonto") und "Weißer Stein" aus der Vorrangfläche für WKAs herauszunehmen!

Vor diesem Hintergrund müssen sich die betroffenen Anwohner ggf. durch eigene Maßnahmen vor den Wirkungen heranrückender WEA schützen („architektonische Selbsthilfe“).

Auch zur speziellen Situation von Pferdehöfen gibt es bezüglich heranrückender WEA schon mehrere Entscheidungen:

„Welche Anforderungen an das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme zu stellen sind, beurteilt sich nach Maßgabe der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei muss allerdings demjenigen, der sein eigenes Grundstück in einer sonst zulässigen Weise baulich nutzen will, insofern ein Vorrang zugestanden werden, als er berechnete Interessen nicht deshalb zurückzustellen braucht, um gleichwertige fremde Interessen zu schonen. Bei der Bemessung dessen, was dem durch ein Vorhaben Belästigten zugemutet werden kann, bietet sich eine Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an. Dieses Gesetz verlangt von dem Betreiber emittierender Anlagen, mögen diese Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sein oder nicht, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen unterbleiben.“ Ein bauplanungsrechtlicher Abwehranspruch muss sich auf tatsächlich relevante und nicht zumutbare Immissionen einer WEA stützen. (...) „Nicht ausreichend sind bloße Befürchtungen der Pferdehalter hinsichtlich des Wohlbefindens der Pferde, die den Immissionen einer Windenergieanlage ausgesetzt sind“. (B. d. OVG NRW v. 17.05.2002 7 B 665/02)

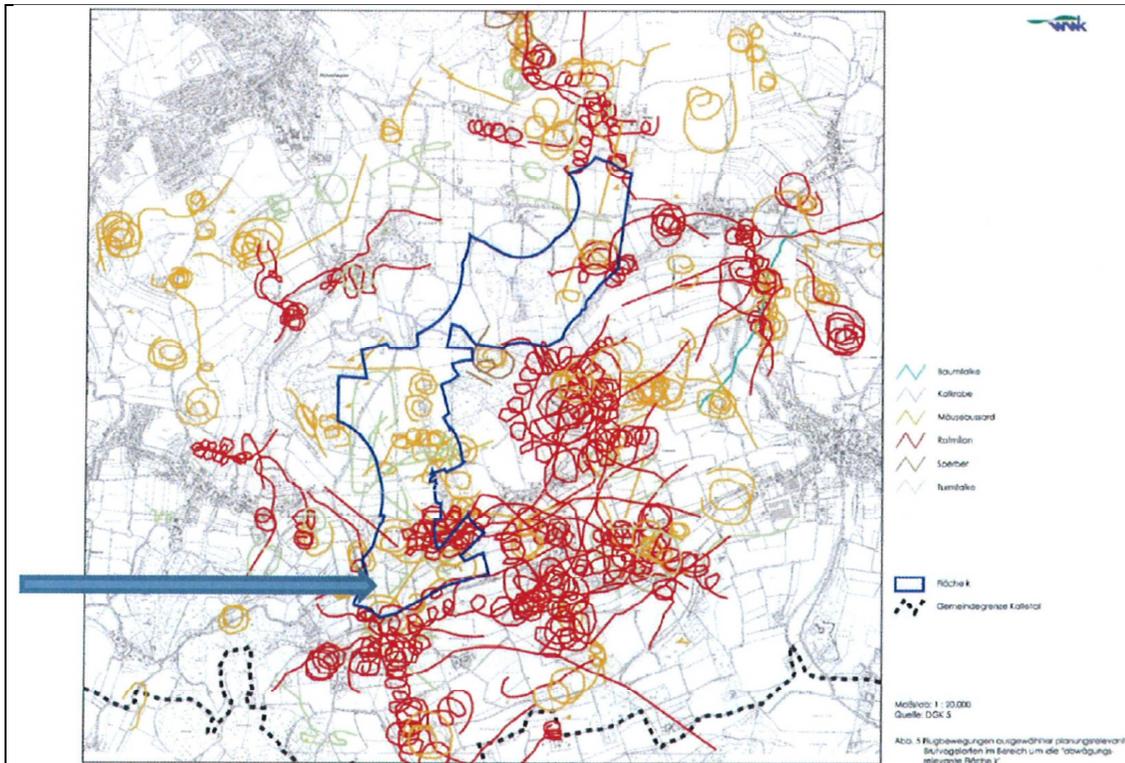
„Die Darlegungen im Zulassungsverfahren begründen (...) keine ernstlichen Zweifel daran, dass die akustischen und optischen Wirkungen der Anlage auf das Verhalten der vom Kläger gehaltenen und von seinen Mitgliedern auf dem Gelände gerittenen Pferde nicht rücksichtslos ist. Das Verwaltungsgericht hat insoweit angenommen, dass den Kläger eine Obliegenheit zur Vorsorge gegen etwaige Unfallgefahren trifft, indem er dafür Sorge zu tragen hat, dass die

	<p>Pferde behutsam an die Windkraftanlage gewöhnt werden. Die Darlegungen des Klägers lassen nicht zweifelhaft erscheinen, dass eine solche Gewöhnung grundsätzlich möglich ist. Er ist weder den diesbezüglichen Feststellungen entgegen getreten, die das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Ortstermins getroffen hat (vgl. S. 8 des Urteilsabdrucks), noch hat er die in das Verfahren eingeführte gutachtliche Stellungnahme der Diplom-Biologin T. J. inhaltlich substantiiert angegriffen, geschweige denn sich auf ein Sachverständigengutachten gegenteiligen Inhalts berufen. Die Annahme, dass sich Pferde, jedenfalls wenn sie – wie hier – dauerhaft auf einer Anlage im Einwirkungsbereich einer Windkraftanlage gehalten werden, an die davon ausgehenden akustischen und optischen Wirkungen gewöhnen können, erscheint plausibel. (...) Es ist weder dargelegt noch sonst erkennbar, dass insoweit etwas anderes gelten müsste als in Bezug auf die laute, hektische Kulisse auf Turnieren oder auf die vielfältigen Einwirkungen, denen insbesondere Kutschpferde im Straßenverkehr ausgesetzt sind. (...) Darüber hinaus hat sich der Kläger nicht damit auseinandergesetzt, durch welche weitergehenden Vorkehrungen er selbst Belastungen und Gefahren für und durch die Pferde mindern kann. Der Betrieb einer Windkraftanlage ist im Übrigen nicht bereits dann rücksichtslos, wenn Reaktionen der gehaltenen Pferde auf Immissionen der Windkraftanlage nicht ausgeschlossen werden können. (...) Da das baurechtliche Rücksichtnahmegebot nicht "personenbezogen" auf die Eigentumsverhältnisse und Nutzungsberechtigten zu einem bestimmten Zeitpunkt abstellt, spielen besondere individuelle Empfindlichkeiten der von Immissionen betroffenen Menschen bei der Bewertung der Zumutbarkeit von Immissionen keine Rolle. (...) Entsprechendes muss – erst recht – für eine etwa erhöhte Empfindlichkeit einzelner auf einer Anlage gehaltener Tiere gelten. (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05)</p> <p>“Angesichts dessen geht auch die obergerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass die akustischen und optischen Wirkungen einer WEA auf das Verhalten von Pferden, wie sie der Kläger hält, nicht rücksichtslos ist. Vielmehr ist der Pferdehalter im Rahmen seiner Obliegenheiten verpflichtet, Vorsorge gegen etwaige Unfallgefahren zu treffen, in dem er die Pferde behutsam an die WEA gewöhnt. Nach den vorhergehenden Darlegungen und der Einlassung des Klägers gegenüber dem Berichterstatter im Ortstermin ist es auch nicht grundsätzlich zweifelhaft, dass eine solche Gewöhnung grundsätzlich möglich ist. Es ist nachvollziehbar und möglich, dass sich Pferde, jedenfalls wenn sie dauerhaft auf einer Anlage im Einwirkungsbereich</p>
--	--

	<p>einer WEA gehalten werden, an die von dieser ausgehenden akustischen und optischen Wirkungen gewöhnen können.” (U. d. VG Münster v. 16.03.2007 10 K 2265/05)</p> <p>Nach eigener Inaugenscheinnahme ist die Reithalle nicht mit massiven Wänden versehen, sondern durch einen transparenten schwarzen Vorhang umhüllt, der tlw. auch nach oben hochgezogen wird und den Blick in die Halle oder aus ihr heraus vollständig freigibt.</p> <p>Sofern also nach der Errichtung von WEA (innerhalb der Konzentrationszone östlich des Windmühlenhofes können der Reithalle benachbarte WEA ab ca. 750 m Entfernung errichtet werden) ein langsames Gewöhnen der Pferde an den Anlagenbetrieb nicht erfolgreich ist und insofern Auswirkungen auf das therapeutische Reiten erwartet werden, muss auf die Möglichkeit der architektonischen Selbsthilfe durch die Wahl einer wenigen transparenten Halleneinhausung verwiesen werden.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 8</p>	
<p>Durch das Privilegierte Verfahren nach § 35 BauGB ist ein Gesetz geschaffen worden, dass das Recht eines Einzelnen höher einstuft als das Kollektivrecht ganzer Gemeinden und vieler Bürger einer Region. Deshalb fordern wir schnellstmöglich den § 35 BauGB entsprechend zu ändern. Eine Gleichbehandlung der Bürger bei den Schutzabständen und bei der Auswahl der Potenzialflächen sollte selbstverständlich sein.</p> <p>Dieser Flächennutzungsplan basiert auf einem rücksichtslosen Umgang mit unserer schönen Landschaft, unterstützt durch ein zweifelhaftes Gutachten einer nicht ortsansässigen Firma. Wie würde das Gutachten aussehen, wenn der Ersteller seinen Wohnsitz im Kalletal hätte?</p> <p>In Bayern wurde sogar die 10-H-Regel beschlossen (10 mal soviel Abstand wie Nabenhöhe der Windräder). Wir fordern daher für unser Kalletal einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 1000 Metern, um Gesundheit und Lebensqualität zu erhalten. Diesem Einspruch anliegend ist eine Analyse der Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen, zusammengestellt durch das Ärzteforum Emissionsschutz. Dem Fazit auf Seite 14 ist nichts hinzuzufügen.</p> <p>Wir bitten daher vor Genehmigung weiterer Windkraftanlagen diesen Einspruch mit allen Begründungen, Zweifeln und Ängsten zu berücksichtigen und diesen auch ernst zu nehmen. Es kann nicht immer nur um Geld gehen ...</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Änderung des § 35 BauGB liegt außerhalb der Möglichkeiten der Gemeinde Kalletal. Solange die Privilegierung der WEA dort vorgegeben wird, kann die Gemeinde auf lokaler Ebene lediglich von der ebenfalls gebotenen Möglichkeit der räumlichen Steuerung Gebrauch machen; dies ist auch ihre Absicht.</p> <p>Dazu muss sie ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p> <p>Ein dem bayerischen „10H-Gesetz“ entsprechendes Gesetz gibt es in NRW übrigens nicht und soll auch nach vorliegenden Erklärungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung nicht verabschiedet werden. Das bayerische Gesetz wird im Übrigen bereits vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof beklagt. Es verstößt möglicherweise gegen Bundesrecht, da es die Privilegierung der WEA nach § 35 BauGB (einem Bundesgesetz) wohl aushebelt.</p> <p>Mit der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ist im Übrigen noch keine Entscheidung über die Genehmigung konkreter Anlagenstandorte getroffen. Immissionsschutzrechtliche Belange werden vom Kreis Lippe als zuständiger Genehmigungsbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 9</p>	
<p>Zunächst erfüllt uns ein großes Unbehagen, dass wir nach dem neuesten Gutachten für Windenergie im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kalletal von Windrädern <u>eingekreist</u> werden sollen, im Südosten von 11 WKA's auf Dörentruper Gelände und jetzt im Nordwesten von Kalletaler Seite. Es ist eine große Beeinträchtigung der Lebensqualität und eine Entwertung der Grundstücke. Je höher die Anlagen sind, um so bedrückender wirkt es sich aus.</p> <p>Schon aus diesem Grunde müssten die WKA's wesentlich weiter von Wohnhäusern entfernt stehen als die willkürlich vorgegebenen Abstände von 300 bzw. 500 Metern (warum weiß das ein Gutachter nicht?). Die Lautstärke WKA's vom Kleeberg ist jetzt schon zu hoch, bei den neuen großen Anlagen müsste der Abstand wesentlich größer sein.</p> <p>Außerdem bestehen Gefahren bei Eiswurf Wir haben auf dem Kleeberg von den verhältnismäßig kleinen Anlagen Eisstücke in ca. 300 Meter Entfernung vom Windrad im Schnee gefunden (je höher die Anlage je weiter).</p> <p>Auch durch das Abbrennen eines Windrades besteht eine große Gefahr für die Anwohner. Denn im Durchschnitt brennt in Deutschland alle zwei Monate ein Windrad ab. Auch der Schattenwurf ist unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Der Rotmilan war hier früher (vor den WKA auf dem Kleeberg) gut vertreten. Beim Ackern sah man oft 4 bis 5 Paare, heute sieht man ab und zu mal einen kreisen.</p> <p>Was die Zugvögel angeht, ist hier eine ausgesprochene Fluglinie der Kraniche. Seit dem die Windräder auf dem Kleeberg stehen, beobachten wir in jedem Frühjahr und Herbst wenn die Kraniche ziehen und an den Kleeberg kommen, wie sie durcheinander fliegen und verwirrt sind, bis sie sich nach langer Zeit wieder ordnen und weiter fliegen.</p> <p>Man sollte doch mit Vernunft und normalem Menschenverstand an die Sache herangehen , damit alle Bürger damit leben können und nicht nur die Betreiber (die hier meist gar nicht wohnen). Denn wenn der Wind nicht weht nützen uns auch noch so viele Windräder nichts.</p> <p>Wie viel Windräder werden überhaupt gebraucht????</p> <p>Wenn die Stromtrasse Nord/Süd erst fertig ist und die Windparks in der Nordsee angeschlossen sind, die viel effektiver arbeiten, sind die meisten Windräder im Land überflüssig und stehen als Ruine im Land. Vor den Wahlen wollten alle Parteien dafür sorgen, dass die Menschen mit ihren Familien weiterhin gerne im Kalletal leben, wohnen und arbeiten wollen. Jetzt sollten sie wirklich ernst machen und ihr Versprechen erfüllen.</p> <p>Warum wird eigentlich ein Mensch im Außenbereich anders behandelt als im Wohnbereich. Nach dem Grundgesetz ist jeder Mensch gleich zu behandeln und jeder hat gleiche Rechte und Pflichten.</p>	<p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.</p> <p>Um die Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich auftretender Schallimmissionen erfüllen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich sein, noch größere Abstände von benachbarten Wohngebäuden einzuhalten; ggf. kommt aber auch ein schalloptimierter Nachtbetrieb für die Anlagen in Frage. Der Schutz der benachbarten Anwohner vor Schall- und auch Schattenschlagimmissionen wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage entsprechender Prognosegutachten sichergestellt, die vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde geprüft werden.</p> <p>Gefahren durch Eiswurf können durch Auflagen (z. B. Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung, entsprechende Verpflichtung des Betreibers durch Beifügung einer Nebenbestimmung in der Genehmigung) ausreichend abgewehrt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Gefahr von Brandfällen an WEA zählen Blitzschutzsysteme, elektrische Schutzkonzepte, die Zustandsüberwachung und Meldung an eine ständig besetzte Stelle über die Fernüberwachung sowie eine regelmäßige fachkundige Wartung, Brandfrüherkennung und automatische Brandlöschung heute zum Standard bei modernen WEA.</p> <p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde</p>
--	---

	<p>Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Wie viele WEA „gebraucht werden“ (etwa für das Erreichen der Energiewende in Deutschland) oder unter Berücksichtigung von Windparks in Nord- und Ostsee, ist für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP-Kalletal irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Kalletal in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.</p> <p>Die unterschiedliche „Behandlung“ von Anwohnern im Außenbereich und in Wohnbereichen resultiert aus den unterschiedlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechtes (TA Lärm) sowie aus den Vorgaben des Baugesetzbuches (wonach WEA im Außenbereich privilegiert sind, Wohnnutzungen jedoch nicht).</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 10</p>	
<p>1. Das faunistische Gutachten ist meiner Erkenntnis nach für den Bereich der genannten geplanten Konzentrationsfläche im Bereich Niedermeien / Bavenhausen / Henstorf nicht korrekt. Im Bereich „Weißer Stein“ und den angrenzenden Flächen bis Niedermeien und Henstorf sind die Rotmilane seit Jahren häufig anzutreffen. Die Population der vorhandenen Rotmilane hat sich nicht räumlich aus dem geplanten Gebiet verlagert. Das Gutachten hat in der Konzentrationszone nahezu keine Flugbewegungen der Rotmilane verzeichnet. Das ist meiner Ansicht nach nicht korrekt. Das Gutachten ist vor einer abschließenden Entscheidung gegebenenfalls durch die Bauantragsteller nachzubessern. Die im faunistischen Gutachten Seite 22 und 23 vorgeschlagenen „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ sind im individuellen Baugenehmigungsverfahren im beschriebenen Bereich vorzuschreiben. Die Entscheider in den Gremien der Gemeinde Kalletal und des Kreises Lippe bitte ich über meinen Einwand zum faunistischen Gutachten zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich die folgenden Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das faunistische Gutachten gibt die Kartiererergebnisse der durchgeführten Begehungen wieder. Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde daraufhin vorgenommen, eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführenden Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben. 2. Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist auch eine Schallimmissionsprognose, mit der die im Umfeld jedes Standortes vorhandene Vorbelastung durch anlagenbezogenen Schall zur Zusatzbelastung der neu hinzutretenden WEA hinzugerechnet wird. Die resultierende Gesamtbelastung muss dann die Vorgaben der TA Lärm einhalten. Ggf. sind Standortverschiebungen oder ein schalloptimierter Betrieb der neu hinzutretenden WEA erforderlich; auch hierzu werden Nebenbestimmungen in der Anlagengenehmigung formuliert.



2. Die Einhaltung der Grenzwerte Schall sind im individuellen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Ich möchte auf Folgendes hinweisen; es gibt eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm im Bereich Niedermeien.

Neben den bekannten Belastungen durch Landwirtschaft usw., gibt es die Belastungen durch den Modellflugplatz und die 11 WKA im nahen Bereich Kleeberg.

Der Straßenverkehr ist gerade am Wochenende und am späten Nachmittag bis in die Abendstunden durch ein überdurchschnittlich hohes Motorradaufkommen lauter als Standardwerte in den Berechnungsvorgaben. Die Bauantragsteller sollen mit unabhängigen Messreihen / Schallgutachten die Vorbelastungen ermitteln um ein realistisches Lärmgutachten zu erstellen.

3. Im Bereich südlich vom Weißen Stein, Richtung Niedermeien und Henstorf verläuft die Hochdruckgasleitung der GASCADE zur Versorgung vieler hunderttausender Erdgasnutzer mit einem Gasdruck bis 100 bar.

Die GASCADE macht genaue Vorgaben zum Schutzstreifen an der Gasleitung, sie ist vor jedem Bauvorhaben zu beteiligen.

Im geplanten Konzentrationsgebiet befindet sich eine oberirdische Erdgasstation.

Im Bereich der Erdgasstationen sind Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange wies auch die Gascade Gastransport GmbH auf die hier genannte Erdgashochdruckleitung und die Gasstation hin.

Die genannte Erdgashochdruckleitung ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung bereits enthalten.

Die von der Gascade Gastransport GmbH gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA von der Erdgasleitung (vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m) sowie zu erforderlichen Maßnahmen vor Beginn und während der Bauphasen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA.

Hinsichtlich der Forderung nach Abständen „von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen und der Außenkante“ der Erdgasstation Kalletal 1GH3 (diese liegt am Westrand der Konzentrationszone 3) wurde am 18.07.2014 bei der GASCADE telefonisch nachgefragt. Demnach werden Abstände von 200 m erwartet, die sich aus der Kipphöhe moderner WEA ergeben und vor dem Hintergrund eines befürchteten Umfallens von WEA auf die oberirdische Station ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die östlich der genannten Gasstation gelegene Konzentrationszone (nach der neuen Zählung ist dies die Konzentrationszone 6) auf ihrer Westseite soweit zurückgenommen, dass sie einen Abstand von der Gasstation von 160 m einhält. Da innerhalb der Konzentrationszonen die WEA so aufgestellt werden müssen, dass kein Teil der Rotorblätter über die Grenze der Konzentrationszone hinausragt, wird der Turm einer aufzustellenden WEA je nach Rotorradius mindestens weitere 40-65 m von der Gasstation entfernt sein, sodass der geforderte Abstand eingehalten sein wird.

Windenergieanlagen und der Außenkante der Stationsflächen einzuhalten. Der genaue Abstand hängt von der Größe / Klasse der Windenergieanlage ab.

Das Risiko, dass durch einen Defekt/Unfall Teile der Windkraftanlage auf die Erdgasstation stürzen können, ist gegeben. Brände von Windkraftanlagen sind keine Seltenheit. Die Energiemenge in der Gasleitung kann erhebliche Zerstörungen verursachen, die in durchaus realistischen Szenarien Teile von Niedermeien und Bavenhausen treffen können.

Diese Gefahr bitte ich ganz besonders intensiv in Zusammenarbeit mit der GASCADE, den Genehmigungsbehörden und unabhängigen Sachverständigenbüros prüfen zu lassen.

Die Bauantragsteller der Windkraftanlagen in der Nähe dieser Leitung sollen im Genehmigungsverfahren die Auflage bekommen, dass entstehende Risiko unabhängig ermitteln zu lassen.

Die Betreiber der Windkraftanlagen sollen zur Auflage bekommen durch eine Sicherungsbürgschaft oder Versicherung über die gesamte Betriebszeit das Risiko abzusichern.



Teilausschnitt GASCADE Erdgasleitung im Bereich der Station

Die Entscheider in den Gremien der Gemeinde Kalletal und des Kreises Lippe bitte ich über meinen Einwand zur GASCADE Erdgasleitung zu informieren.

Äußerung Öffentlichkeit 11

Änderung des Flächennutzungsplan, Konzentrationszone 1 und 2

Hiermit protestiere ich energisch gegen die Errichtung von Windkraftträdern im Abstand von 300 m zu meinem Haus. Es ist unzumutbar und menschenunwürdig, in solcher Nähe zu diesen riesigen Bauwerken zu leben. Dies ist weder optisch noch akustisch zu ertragen. Außerdem wäre die Wertminderung meines Hauses so erheblich, dass ich für den Erlös kein anderes adäquates Haus erstehen kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.

	<p>Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.</p> <p>Um die Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich auftretender Schallimmissionen erfüllen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich sein, noch größere Abstände von benachbarten Wohngebäuden einzuhalten; ggf. kommt aber auch ein schalloptimierter Nachtbetrieb für die Anlagen in Frage. Der Schutz der benachbarten Anwohner vor Schall- und auch Schattenschlagimmissionen wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage entsprechender Prognosegutachten sichergestellt, die vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde geprüft werden.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie</p>
--	--

	<p>sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 12</p>	
<p>Ich bin nicht dazu bereit, auf meinem Grundstück „XXX“ Windanlagen errichten zu lassen.</p> <p>Die Anlage wäre eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - optische Bedrängung - würde Infraschall erzeugen - Lärmbelästigung - Beeinträchtigung durch Schattenwurf - Beeinträchtigung der Gesundheit <p>Ich wäre bereit, auf meiner Besorgung „XXX“ Flächen gegen Zahlung einer Fixmiete bereit zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ist die Konzentrationszone 3 gegenüber der zunächst vorgesehenen Abgrenzung deutlich verkleinert worden; Areale im Bereich „Breite Stühe“ sind praktisch nicht mehr vorhanden.</p> <p>Unabhängig hiervon ist es selbstverständlich den Eigentümern der in den Konzentrationszonen gelegenen Flächen vorbehalten, selber über die Nutzung ihrer Grundstücke durch WEA zu entscheiden.</p> <p>Die angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die</p>

	<p>rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.</p> <p>Für eine künftige WEA-Nutzung angebotene Grundstücke können nur in Frage kommen, wenn sie innerhalb der geplanten Konzentrationszonen liegen.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 13</p> <p>Ich bin gegen die Errichtung von Windrädern auf der von Ihnen zur Bebauung ausgewiesenen Fläche! Meine Gründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - negativer Einfluss auf die Gesundheit - Wertminderung meines Grundstücks. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 14</p> <p>Betreff: Einwände gegen die Planung einer Vorrangzone für Windkraftträder (hier benannt Konzentrationszone 3) im neuen Flächennutzungsplan im Bereich Sodkamp, Breite Stühe, Stüh, Rückenstück und Wilse.</p> <p>Dies ist ein Lebensraum deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt. Durch Windkraftträder wird das Landschaftsbild stark verunstaltet. Sie zerstören den spezifischen naturästhetischen Wert der Landschaft.</p> <p>Alle Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Diese Flächen sind schützenswert laut §19.Abs.2 BNAT.SCHG.</p> <p>Der Lebensraum des Rotmilans befindet sich ebenfalls in diesem Gebiet. Wir sehen ihn hier ständig kreisen. Auch Kauz und Kiebitz sind hier zuhause.</p> <p>Entgegen den Darstellungen im Gutachten ziehen die Kraniche hier direkt über den Sodkamp kommend über den Hellberg hinweg.</p> <p>Fledermausbestände werden durch WA stark beeinträchtigt. Um das Kollisionsrisiko zu verringern müsste eine WA häufig nachts abgestellt werden. Die artspezifischen Vermeidungs- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ist die Konzentrationszone 3 im Bereich Sodkamp, Breite Stühe, Stüh, Rückenstück und Wilse gegenüber der zunächst vorgesehenen Abgrenzung deutlich verkleinert worden</p> <p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten</p>

Schadenbegrenzungsmaßnahmen führen zu einer Verringerung der Wirtschaftlichkeit einer WA, die aufgrund der Windgeschwindigkeit hier im Tal von nur 5,5-5,75 m/s (laut Windkarte im Gutachten) schon gar nicht zu erkennen ist.

Die Windhöflichkeit auf dem Rafelder Berg ist allein wegen des höheren Standortes wesentlich höher und damit wäre die Betreibung von Windkraft dort wirtschaftlich effektiver.

Wird eine Windkraftanlage im Gebiet Sodkamp gebaut, so hat sie auf uns eine **Optisch bedrängende Wirkung. Das erfordert generell eine Einzelfallprüfung. Dauergeräusche, Schattenwurf und Infraschall** würden bei diesem geringen Abstand unser Leben stark beeinträchtigen. Der herrliche Ausblick von meinem Wohnzimmer auf die wunderschöne Landschaft ist unwiederbringlich zerstört. Eine erhebliche Wertminderung meiner Immobilie ist laut Studie von Prof. Dr. Jürgen Hase von der Goethe Uni Frankfurt eine weitere Folge.

Der Abstand der Wohngebäude zu den Konzentrationszonen sollte 1000m betragen.

Nicht nur öffentliche Belange sondern auch die Belange der anwohnenden Bürger müssen berücksichtigt werden

Wir appellieren an ihre Vernunft diesen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Die angegebene Windgeschwindigkeit von 5,5-5,75 m/s besteht in 100 m ü. Gr.. Bereits in 125 m ü. Gr. herrschen Windgeschwindigkeiten > 6 m/s; diese Größenordnung wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet.

Die Gemeinde Kalletal darf bei ihrer räumlichen Steuerung die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebes nicht unberücksichtigt lassen, ist jedoch nicht verpflichtet, wirtschaftlich optimale WEA-Konzentrationszonen darzustellen:

„Selbstverständlich ist die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegte Zone windhöflich genug ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn die planende Gemeinde sich auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt. (...)“ [Der Kläger verkennt,] dass die Gemeinde bei der Planung von Vorrang- oder Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gerade nicht verpflichtet ist, die Windenergie besonders zu fördern und einen wirtschaftlich optimalen Ertrag ihrer Nutzung sicherzustellen. (...) Wenn im Rahmen einer solchen, sachgerecht aufbereiteten Flächennutzungsplanung nur solche Vorrangflächen für Windenergieanlagen übrig bleiben, die nicht optimal ausnutzbar sind, haben die potenziellen Betreiber von Windenergieanlagen dies hinzunehmen.“ (U. d. OVG NRW v. 30.11.2001 7 A 4857/00)

Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen:

„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.

Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:

„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus

	<p>"wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese</p>
--	--

	Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.
<p>Äußerung Öffentlichkeit 15</p> <p>Im Zuge der Erörterung der Windräderplanung möchte ich dringend zum einem Abstand von mindestens 800 m von allen Gebäuden raten, da eine Lärmbelastung bei zu geringen Abständen nicht zumutbar ist. Selbstprüfung der Windräder am Kleeberg von mir bei starkem Wind !!!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.</p> <p>Für jeden Anwohner legt die TA Lärm die Immissionsrichtwerte fest. Bei einer Wohnbebauung im Außenbereich werden die Richtwerte angesetzt, die auch für Bewohner eines Mischgebietes gelten (06-22 Uhr: 60 dB(A), 22-06 Uhr 45 dB(A)). Die im Genehmigungsverfahren jeder WEA zu erarbeitende Schallimmissionsprognose zeigt auf, welche Gesamtbelastung durch eine evtl. vorhandene Vorbelastung und die aus der geplanten WEA ergebende Zusatzbelastung resultiert. Daraus ergibt sich ggf. die Notwendigkeit eines schalloptimierten Nachtbetriebes der Anlage. Schallimmissionen in den Größenordnungen der vorgenannten Richtwerte haben die Anwohner jedoch hinzunehmen.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 800 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
Äußerung Öffentlichkeit 16	

Hiermit legen wir Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung ein.

Wir wohnen zwischen den neuen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen 3,4 und 5 im Tal. Durch die schon vorhandenen 11 WKA auf dem Kleeberg haben wir bereits Erfahrungen gesammelt und ahnen was auf uns zukommt. Dazu gehört, dass wir nachts, wegen des durch die WKA verursachten Lärms, kaum mit offenem Fenster schlafen können. In den Schlafräumen haben wir auf eigene Kosten in eine Schallschutzverglasung investiert. An lauen Sommerabenden auf der Terrasse zu entspannen, wird stark durch den Lärm der WKA beeinträchtigt, wenn nicht unmöglich gemacht, da oben auf dem Berg der Wind auffrischt, während er sich im Tal legt. Die Erholung an und in unserer Wohnung ist jetzt bereits beeinträchtigt. Auch möchte ich mit der Fehlannahme aufräumen, der Lärm sei nur **mit** dem Wind und nicht gegen den Wind zu hören. Dem ist nicht so!

Durch die neuen Zonen 4 und 5 kommen die WKA vom Kleeberg her noch näher an uns heran, d.h. die Lärmbelastung, der Schattenschlag, die Lichtsignale für den Flugverkehr und erst Recht die optisch bedrückende Wirkung wird stark zu nehmen. Wir bitten Sie eindringlich Ihre Fürsorgeverantwortung uns gegenüber wahrzunehmen und uns zu schützen!

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Höhenunterschiede des Geländes von bis zu 60m hinweisen, die bei der 'optisch bedrückenden Wirkung' hinzuzuaddieren wären.

Wenn jetzt auf der anderen Seite unseres Hauses durch die Zone 3 auch noch etliche WKA errichtet werden, bekommen wir die genannten Belastungen von fast allen Seiten und sind umzingelt.

Auch das Landschaftsbild ist ein hohes Gut, viele Gäste beglückwünschten uns bisher zu der Schönheit, welches aber durch so viele neue WKA aufgegeben wird. Paradoxerweise war gerade die z.Z. noch vorhandene Schönheit der Zone 3, vom Kleeberg aus fotografiert, auf einer Wahlbroschüre abgebildet - dann muss wohl etwas dran sein.

Ich glaube auch, dass die Überalterung der Bevölkerung und die Landflucht in der Gemeinde Kalletal durch die WKA verstärkt werden. Die Junge Generation wird es sich gut überlegen, ob sie nach der Ausbildung zur Familiengründung in die Nähe von WKA ziehen möchte/zurück kommen möchte.

Nun möchte ich noch zu den Zugvögeln Stellung nehmen. In Punkt 3.2 des Faunistischen Gutachtens steht: „...nur ein sehr geringer Vogelzug registriert werden.“ und weiter „Überregional bedeutende Zugrouten wurden nicht festgestellt“.

Als meine Familie vor gut 50 Jahren hierher kam, sagten die Alten Leute schon, dass hier eine Vogelfluglinie lang geht. Wir beobachten jedes Jahr im Frühjahr und Herbst die Kranichzüge. Die Datengrundlage des Gutachtens ist nicht ausreichend. Zum Beispiel habe ich mir am 20.02.13 notiert: „Bei uns schneit es und ca. 150 Kraniche fliegen schon nach Norden“. Aber das waren nicht die einzigen. Am 24.02.14 schrieb ich: "Sehr viele Kraniche Richtung Nord-Ost unterwegs. Auch an den Tagen vorher und nachher. Vor den Windrädern flogen sie im Kreis, die Formation löste sich auf zum Chaos. 2/3 kamen im zweiten Anlauf durch. Manche waren plötzlich ganz alleine. In mehreren kleinen Gruppen und nach mehreren Anläufen kamen irgendwann auch die restlichen durch." Gerade bei schlechter Sicht wurde auch vom Hof Deppe, Hillentruper Straße 15 aus sehr häufig beobachtet, wie die Kraniche vor den Windrädern kreisten und kreisten und schrien und sehr lange brauchten um die WKA zu passieren. Wenn die Kraniche diese kraftraubende Aktion an mehreren Windparks erleben, stellt sich die Frage, wie viele auf der Strecke bleiben.

Wenn ich schon ohne gezielte Absicht so viele Kraniche sehe, wie viele sind es dann erst in Wirklichkeit? Das Zuggeschehen konnte durch das Gutachten nicht ausreichend erfasst werden. Es bleibt

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.

Die genannten pauschalen Schutzabstände sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum zu geben formuliert. Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

Das Standortkonzept für Windenergieanlagen vom 11.02.2014 weist in Tab. 26 auf S. 63 darauf hin, dass wegen der im Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ungewiss ist, inwiefern in den Konzentrationszonen 4 und 5 (nunmehr 7 und 8) kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung beider Flächen als WEA-

Konzentrationszonen schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen verwirklicht werden können, von denen einige dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können. Allerdings würde sich die Zahl an WEA bei einem Anlagenrepowering auch verkleinern, da größere Anlagen größere Abstände untereinander einhalten müssen. Das faunistische Gutachten gibt die Kartierergebnisse der durchgeführten Begehungen wieder. Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde daraufhin vorgenommen, eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführenden Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als

Festzuhalten: Über den Kleeberg verläuft eine alte, bedeutende Zugroute! Und schon die vorhandenen WKA bereiten ihnen Probleme. Ein weiterer Grund dort auf neue WKA zu verzichten und auf keinen Fall höhere zu bauen. Teilweise beobachten wir auch ein Ausweichen der Züge Richtung Bavenhausen. Diese Möglichkeit würde den Vögeln durch WKA in Zone 3 genommen. Außerdem wurden bei uns regelmäßig Steinmetzer, Kiebitze, Braunkelchen, Rotdrosseln und Wacholderdrosselschwärme auf dem Zug beobachtet und Kornweihen im Winter.

Weiter machen wir uns Sorgen um die Schulwegsicherheit unserer Kinder. Der Fußweg von der Bushaltestelle in Niedermeien führt im Abstand von 100m parallel an der Zone 3 entlang. Der Eisschlag im Winter fliegt aber erheblich weiter (300m wurden beobachtet - bei mittlerer Anlagenhöhe). Auch wenn neuere Anlagen bei Unwucht abschalten, muss schon Eis geflogen sein, bevor eine Unwucht entsteht.

Im Gutachten lese ich kaum etwas über die Gesundheit des Menschen. Zu einer gründlichen Schaden-Nutzen-Abwägung gehört sie aber dazu. Denn wir wollen mit den WKA doch unsere Lebensgrundlage schützen. Wir haben aber nichts gewonnen, wenn auf der anderen Seite die Gesundheit Schaden nimmt. Besonders über den nicht hörbaren Schall ist wenig bekannt. Zum Beispiel:

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche. Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt.

Nachzulesen im Papier 'Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen' vom Ärzteforum Emissionsschutz (unter Google zu finden). Ich bitte jeden Entscheidungsträger/Ratsmitglied diesen Artikel zu lesen bevor Sie Entscheidungen treffen. Denn das betrifft nicht nur Menschen, die nah an einer WKA wohnen.

Wir beantragen die Zonen 4 und 5 zu streichen und einen Mindestabstand von 1000m zwischen WKA und jeglicher Wohnbebauung einzuhalten.

Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben.

Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen:

„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.

Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:

„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)

„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)

„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)

Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.

Hinsichtlich der Gefahr eines Eiswurfes sind inzwischen Eiserkennungssysteme üblich, die eine Kombination verschiedener Parameter nutzen (meteorologische Daten (Temperatur,

	<p>Vergleichsmessung zwischen beheiztem und unbeheiztem Anemometer) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Auch Enteisungssysteme (Rotorblattheizungen) können zum Einsatz kommen, die zu einem schnellen Abtauen des Eises führen und Anlagennachbarn einen Schutz vor Eiswurf und den Anlagenbetreibern verringerte Stillstandzeiten der Anlagen ermöglichen.</p> <p>Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2014, S. 79):</p> <p>„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in</p>
--	---

	<p>Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.</p> <p>Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht.</p> <p>Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen</p>
--	---

	<p>Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.“</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 17</p>	
<p>Als unmittelbar betroffene Bürger möchten wir Ihnen hiermit unsere Einwände gegen die beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mitteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rotoren von Windrädern liefern eine ständige Unruhe - Das Landschaftsbild wird zum großen Teil verschandelt. Als Anwohner hat man damit eine schlechtere Lebensqualität. - Windräder machen Lärm, denn sie erzeugen rhythmische Dauergeräusche. - Grundstücke in der Nähe von Windrädern verlieren erheblich an Wert. - Bei Sonne ist ein ständiger Licht / Schatten Wechsel. Das kann beim Menschen zu Unkonzentriertheit und Unruhe führen. <p>Aufgrund dieser Argumente möchten wir Sie bitten, einen Mindestabstand der Nutzungsfläche für Windräder von 1000 Metern zu bewohnten Gebäuden einzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p>

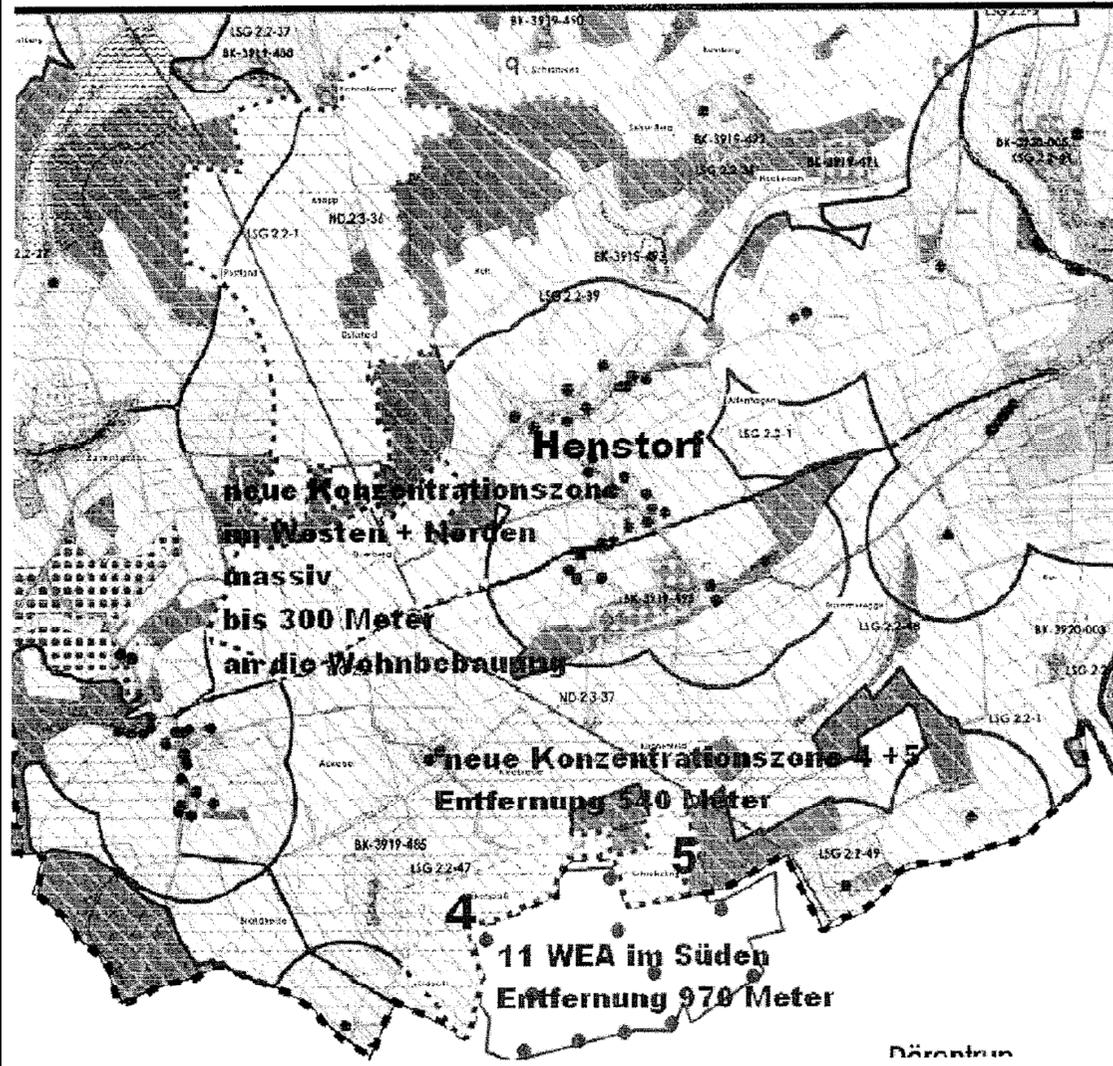
	<p>Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.</p> <p>Eine Minderung des Grundstückswertes löst keinen Abwehranspruch des Nachbarn aus:</p> <p>„Soweit die Antragsteller schließlich anführen, daß der Wert ihres Grundstücks durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich gesunken sei und sie "Probleme bei der Vermietung der in ihrem Haus gelegenen Wohnung" hätten, rechtfertigt dies keine anderweitige Beurteilung. Nach dem bereits dargelegten ist ihr Grundstück objektiv dadurch vorbelastet, daß auf den anschließenden Außenbereichsflächen Nutzungen zulässig sind, deren Immissionsverhalten deutlich über das von reiner Wohnbebauung hinausgehen kann. Damit trägt das Grundstück, gesetzlich vorgegeben, die Gefahr einer Wertminderung in sich.“ (B. d. OVG NRW v. 04.11.1999 7 B 1339/99)</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 18</p>	
<p>Seit vielen Jahren wohne ich in Henstorf, dicht neben elf Windkraftanlagen, mit denen ich leben kann, denn wir brauchen sie. Nun sollen wir aber, gemäß des von unserer eigenen Gemeindeverwaltung geänderten Flächennutzungsplans, von Windkraftanlagen eingekreist werden.</p> <p>Dagegen möchte ich Einspruch erheben, denn was zuviel ist, ist zuviel. Mehrere Familien sind in den letzten Jahren nach Henstorf gezogen und ein Pflegeheim für Jugendliche ist eingerichtet worden. Darüber sollte man sich freuen. Hat man diesen Menschen gesagt, dass die schöne Landschaft ihrer neuen Heimat mit Windkraftanlagen „bereichert“ werden soll? Die Lebensqualität in unserem beschaulichen Dorf Henstorf würde sehr leiden, wenn im Westen Windräder aufgestellt werden könnten. Darum möchte ich Sie bitten ,die westlich von Henstorf gelegenen Flächen aus der Vorrangliste für Windkraftanlagen zu streichen, denn sie erfüllen die gleichen Kriterien, die Herr Winterkamp an anderer Stelle als schützenswert und für Windkraftanlagen als ungeeignet beschrieben hat.</p> <p>Bitte seien Sie mutig, denn dadurch ersparen Sie uns Henstorfern, sich selbst und eventuellen Investoren viel Ärger.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen. Ein kompletter Wegfall der benachbarten WEA-Konzentrationszonen resultiert jedoch nicht.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen</p>

	<p>insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p> <p>Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.</p> <p>Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:</p> <p>„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)</p> <p>„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)</p> <p>„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)</p> <p>Gegenüber anderen betrachteten Potenzialflächen, die im Standortkonzept vom 11.02.2014 eingegrenzt und bewertet wurden, unterscheiden sich die nun für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen vorgesehenen Areale in ihrer Ausprägung und Bewertung.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 19</p>	
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) vom 19. Mai bis 18. Juni 2014 möchten wir folgende objektive Aspekte vortragen, die bei der endgültigen Festlegung des FNP nochmals zu überdenken und zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Bestehender Windpark Kleeberg und neue Vorrangzone haben zusammen eine optisch beeinträchtigende und bedrängende Wirkung</p> <p>Der Windpark „Kleeberg“ der Gemeinde Dörentrup liegt direkt an der Grenze zum Kalletal und liegt nur 950 m von der Bebauung von Henstorf entfernt. Das Gebiet erstreckt sich südlich von Henstorf. Nun soll die geplante Vorrangzone der Gemeinde Kalletal nur im Abstand von 300 m westlich von Henstorf bis Hebrechtsdorf/Selsen, d.h. nördlich von Henstorf verlaufen.</p> <p>Hierdurch ist unser Dorf im dreiviertelkreis vollflächig umgeben von Windrädern, wovon bereits 11 Stück auf dem Kleeberg stehen und jetzt über 40 Stück im Westen und Osten beantragt sind.</p>	<p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden und da Waldflächen aufgrund verschiedener in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung eingegangener Stellungnahmen aus den Konzentrationszonen ausgegrenzt bleiben, wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt. Die der Gemeindegrenze Dörentrup direkt benachbarten Konzentrationszonen werden jetzt mit den Nummern 7 (zuvor 4) und 8 (zuvor 5) bezeichnet; dabei ist die Konzentrationszone 7 gegenüber</p>

Hierdurch kommt es **zwangsläufig und definitiv zu einer optisch beeinträchtigenden und bedrängenden Wirkung**, die u.E. zu einem Ausschluss des Gebietes im südlichen Bereich führt = **Gebiete Q1 und Q2 des Punktes 4!**

Zitat aus dem Gutachten:

„...dargestellt, kann eine WEA einem Nachbarn gegenüber als mit dem von § 35 Abs. 3 BauGB umfassten Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein, wenn die von ihr ausgehende optisch bedrängende Wirkung auf diesen nach Maßgabe einer Bewertung der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr hinzunehmen ist.“ Siehe Gutachten Seite 17.



der vorherigen Abgrenzung als Zone 4 deutlich verkleinert.

Es ergeben sich die folgenden Anmerkungen zu den angeführten Punkten:

1. und 13.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Alle Wohngebäude Henstorf's gehören planungsrechtlich zum Außenbereich in Kalletal.

Die nördlichste WEA des Windparks am Kleeburg ist von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorf's (Heinenholz 6) 1.040 m entfernt, vom nördlichsten Wohngebäude Henstorf's (Im Tal 11) 1.800 m.

Die nördliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszonen 7 und 8 ist von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorf's ca. 850-880 m entfernt, vom nördlichsten Wohngebäude 1.600 m. Die südliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 4 ist vom nördlichsten Wohngebäude Henstorf's 950 m entfernt, von den beiden südlichsten Wohngebäuden Henstorf's ca. 1.650 m.

Die östliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 5 ist vom westlichsten Wohngebäude Henstorf's (Im Tal 3a) 500 m entfernt, vom den beiden östlichsten Wohngebäuden Henstorf's (Im Tal 10, Tannenhofstraße 2) je ca. 870 m bzw. 1.050 m.

Die östliche Grenze der geplanten WEA-Konzentrationszone 6 ist vom westlichsten Wohngebäude Henstorf's (Im Tal 3a) 500 m entfernt, vom den beiden östlichsten Wohngebäuden Henstorf's (Im Tal 10, Tannenhofstraße 2) je ca. 950 m bzw. 860 m.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp mindestens weitere ca. 40-60 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

Bei den hier insgesamt resultierenden Abständen zwischen WEA und den genannten Wohngebäuden Henstorf's ist nicht mit einer umzingelnden Wirkung zu rechnen. Eine optisch bedrängende Wirkung von WEA auf einzelne Wohngebäude ist allenfalls bei den angeführten Abständen von WEA westlich Henstorf's zu den westlichsten Wohngebäuden denkbar; diese würde in einem

2. Abstand zwischen zwei Windparks

Bei der bisherigen Planung ist nicht berücksichtigt, dass zwischen zwei Windparks in der bisher vorhandene und der jetzt geplanten Vorrangzone ein Mindestabstand zu wahren ist, da es sonst zu einer zu starken Beeinträchtigung für Mensch und Natur kommt. Hier ist nach einschlägigen Literaturmeinungen ein **Mindestabstand von 5.000 m** zu wahren, dies bitten wir auch bei der Planung der Gemeinde Kalletal zu berücksichtigen. **Der Windpark Kleberg mit seinen bestehenden 11 Industrieanlagen ist keinen Kilometer von der ausgewiesenen Vorrangzone entfernt!!!**
Der Windenergieerlass NRW vom 2011 gibt ebenso Hinweise auf den Abstand von 5 km. Es wird beantragt, dass der Abstand von 5 km eingehalten wird.

3. LEADER-Projekte der EU; Projektträger Gemeinde Kalletal**Projekt in Vorrangzone 3: Reiten und Kutsche fahren in Kalletal**

Im Dezember 2013 ging der **Zuwendungsbescheid** für das LEADER-Projekt "Reiten und Kutsche fahren in Kalletal" ein. Bis September 2014 werden im Rahmen des Projektes insgesamt vier Routen ausgewiesen, die sowohl für Reiter als auch Kutschfahrer geeignet sind.

Projektträger: Gemeinde Kalletal**Projektpartner: Kreis Lippe, Lippe Tourismus & Marketing AG, Naturpark Teutoburger Wald I Eggegebirge**

Inhalt: Die wenig zersiedelte Landschaft der Gemeinde Kalletal mit den zahlreichen Wirtschaftswegen bildet eine gute Grundlage für die Ausweisung von Reit- und Kutschrouten, Weitere wichtige Grundlagen wie z. B. Wanderreitstationen, Grillhütten ein Kutschenmuseum und eine Pferdeklinik sind bereits ebenfalls in Kalletal vorhanden,

Geplant ist daher die Ausweisung und Ausschilderung ausgewählter Wirtschaftswege als Reit- und Kutschrouten sowie die Erstellung von Hindernissen für Reiter und Kutschfahrer. Zusätzlich soll eine GPS-Erfassung der Routen erfolgen, sodass Reiter und Kutschfahrer die Routen in digitaler Form von einer Homepage auf ein GPS-Gerät oder ein internetfähiges Telefon herunterladen und danach vor Ort abreiten bzw. abfahren können. Zudem sollen Infotafeln an den Routen, eine Broschüre und eine Homepage über die Reit- und Kutschrouten informieren.

Ziele: Ziel dieses Projektes ist, dass Reiter und Kutschfahrer aus Kalletal ihre Tätigkeit nicht wie bisher in andere Regionen verlagern, sondern vor Ort bleiben und damit zur lokalen Wertschöpfung beitragen.

Projektstand: Das Projekt wurde im Dezember 2013 bewilligt und wird bis September 2014 fertiggestellt. Die geplanten Routenverläufe können Sie sich bereits hier ansehen:

<http://www.gpsies.com/viewTracks.do?fileld=bbqpfyrgokxiatu&fileld=nxhoykceprdmwpyj&fileld=nwhnwythracukzqk&fileld=pqtdztkdvzcukrbi>

Die bewilligten Routen liegen entweder direkt in der ausgewiesenen Vorrangzone 3 oder verlaufen in unmittelbarer Nähe.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

Projekt an Vorrangzone 3: Sanierung der Windmühle in Bavenhausen

Im Dezember 2013 ging der **Zuwendungsbescheid** für das LEADER-Projekt "Sanierung der

Genehmigungsverfahren für dort geplante Anlagen mit einem entsprechenden Fachgutachten ermittelt. Sofern dabei eine optische Bedrängung erwartet wird, wären die geplanten Anlagenstandorte nicht umsetzbar.

2.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Hinweise auf einen Abstand von 5 km zwischen Windparks finden sich im Windenergieerlass NRW von 2011 nicht. Grundsätzlich können Abstände von Windparks untereinander sicherlich dazu beitragen, eine Überfrachtung von Teilräumen mit WEA zu vermeiden, dies sollte aus gutachterlicher Sicht aber nicht mit einer starren Abstandsgröße, sondern mit Bezug auf die örtlichen Situationen geschehen. Auch bei diesem Ansatz muss letztendlich beachtet werden, dass in jedem Gemeindegebiet der Windenergienutzung in substanzialer Weise Raum gegeben werden muss.

3. und 7.

Das Standortkonzept vom 11.02.2014 hat unter dem Prüfkomples Erholung Grünflächen und drei Sondergebiete (Freizeit- und Erholungszentrum Varenholz, Kutschenmuseum in Rafeld, Feriendorf nordöstlich von Lüdenhausen), die im FNP Kalletal dargestellt sind, als harte Tabuzonen berücksichtigt. Als weiche Tabuzonen sind dem Sondergebiet „Feriendorf“, dem als Sondergebiet dargestellten Campingpark Kalletal sowie den als Grünflächen ausgewiesenen Campingplätzen Kalletal, Erder und Jachthafen / Mündung Herrengaben pauschale Vorsorgeabstände zugeordnet. Auf diese Weise sind verschiedene Flächen mit hohen Bedeutungen für die Erholungsnutzung von einer möglichen Darstellung als WEA-Konzentrationszone ausgenommen.

Als Einzelfallkriterien sind schließlich zwar keine geplanten Reitwege, aber vorhandene Wander- und Radwanderwege in die Bewertung der Nutzungen und Funktionen im Kalletaler Außenbereich eingegangen. Solche Wegführungen sind aber nicht geeignet, allein aufgrund ihrer Existenz Potenzialflächen von einer möglichen Überplanung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen. Insgesamt sind dafür zu viele derartige Routen in Kalletal vorhanden, sodass bei konsequenter Anwendung von Wander-, Radwander- und Reitwegen mit ihrem jeweiligen Umfeld als Anschlusskriterien der Windenergienutzung nicht mehr in substanzialer Weise Raum gegeben werden könnte, was jedoch die

Windmühle in Bavenhausen" ein. Die dringend sanierungsbedürftige Windmühle erhält eine Fassadenverkleidung und die Windmühlenflügel erhalten einen neuen Anstrich.

Projektträger: Gemeinde Kalletal

Inhalt: Die Ortsbild prägende Windmühle in Kalletal-Bavenhausen wurde 1853 aus Buntsandstein erbaut und **steht seit 1984 unter Denkmalschutz**. Im Jahr 2003 erfolgte eine umfassende Instandsetzung des Putzes. Bereits wenige Jahre später wurden erste Rissbildungen und der einsetzende Rückbau der obersten Putzschicht festgestellt. In den Folgejahren kam es zu einer Vergrauung und zunehmenden Veralgung des Windmühlensumpfes.

Inzwischen hat sich insbesondere auf der Westseite der Mühle der Putz in Teilflächen vom Unterputz gelöst bzw. ist der Oberputz bereits abgefallen. Darüber hinaus deuten Rissbildungen im Oberputz auf demnächst zu erwartende massive Schäden hin. Die Beschichtung der Stahlflügel ist vor allem an den exponierten Stellen so dünn geworden, dass die Rostschutzgrundierung teilweise durchscheint. Sowohl die Fassade der Mühle als auch die Windmühlenflügel sind daher dringend sanierungsbedürftig. Der Mühlenstumpf wird voraussichtlich verkleidet, während die Stahlruten eine Beschichtung mit Eisenglimmerfarbe erhalten.

Ziele: Ziel der Sanierungsmaßnahme ist der **Erhalt historischer ländlicher Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter sowie die Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes**. Als Wahrzeichen Bavenhausens hat die Windmühle ebenfalls eine touristische Bedeutung. So verläuft der im Rahmen eines LEADER-Projektes geschaffene „Weg der Blicke“ nur wenige Hundert Meter von der Mühle entfernt mit Aussicht auf diese durch Bavenhausen. Auf der im Ort aufgestellten Wandertafel wird die Windmühle zudem als Entdeckertipp vorgestellt und zwei Rundwanderwege führen entlang der Mühle.

Projektstand: Die Sanierung wurde im Dezember 2013 bewilligt und erfolgt bis September 2014.

Das bewilligte Projekt und die ausgewiesene Vorrangzone um Henstorf schließen sich definitiv aus!!!

4. Ausweis von substantieller Raum von weniger als 1 % der Gemeindefläche ist durch die Rechtsprechung bestätigt und stellt keine Verhinderungsplanung da

Im Kalletal wird durch die neuen Vorrangzonen eine Fläche von 2,9 % für Windenergie ausgewiesen. In unserer Gemeinde steht eine große Fläche unter Landschaftsschutz. **Landschaftsschutz hat einen hohen Stellenwert.**

Auf Seite 69 der WWK Untersuchung wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde dann nicht in der Weise substantiellen Raum anbieten muss, als wenn der große Anteil an Landschaftsschutz nicht bestände.

Diese Sichtweise unterstreicht auch eine Entscheidung des **Niedersächsischen**

Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 11.11.2013 (Az. 12 LC 257/12). Das Urteil unterstreicht den **Charakter von Landschaftsschutzgebieten als strikte Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen**

.Diese Gebiete müssen auch dann nicht für Windenergieanlagen geöffnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten **nur 0,21 Prozent eines Gemeindegebietes** als Sondergebiet für Windenergie bereitgestellt worden sind.

In dem Fall, werde trotz des geringen Flächenanteils der Windenergie substantieller Raum verschafft und

notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung ist.

Hinsichtlich der Windmühle in Kalletal-Bavenhausen und ihrer Bedeutung als Baudenkmal wird im Rahmen von WEA-Genehmigungsverfahren zu klären sein, inwiefern bestimmte Standorte für Aufstellung und Betrieb von WEA in Frage kommen können oder nicht; dabei wird es in erster Linie um evtl. Sichtbeziehungen gehen.

4.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das genannte Urteil des OVG Nds. hat zwar die im verhandelten Fall gegebene Größenordnung einer Konzentrationszone von 0,21 % der Gemeindegröße nicht für „offenkundig fehlerhaft“ gehalten. Es führt aber auch aus: „In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urtr. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, DVBl. 2013, 507; Urtr. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33) und des Senats (Urtr. v. 17.6.2013 - 12 KN 80/12 -, a. a. O.; Urtr. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, NuR 2013, 196; Urtr. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben – isoliert betrachtet – als Kriterium ungeeignet erscheinen.“

Vor diesem Hintergrund muss davor gewarnt werden, die derzeit für Kalletal erreichte Größenordnung von 1,8 % als zu groß anzusehen und womöglich Flächen zurückzunehmen, bis ein Wert von 0,21 % der Gemeindegröße erreicht wird.

5.

Die oben bereits benannte vorgenommene Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes führte zu einer geänderten Eingrenzung von Potenzialflächen, die jeweils auch erneut bewertet wurden. Im Ergebnis wurde die bisherige Konzentrationszone 3 in die vier Konzentrationszonen 3 bis 6 aufgeteilt. Diese sind mit insgesamt (96,4 ha) deutlich kleiner als die vorherige Konzentrationszone 3 (208,5 ha); sie werden im aktuellen Stand der Planung als geeignet für Errichtung und Betrieb von WEA angesehen.

es sei **keine** Verhinderungsplanung.

5. Aufteilung der Potenzialfläche q (geplante Konzentrationszone 3) in drei Teilbereiche (analog der anderen Potenzialflächen)

Potenzialflächen, die nah bei einander liegen, werden in dem Gutachten separat ausgewiesen, benannt und bewertet. Siehe dazu die Potenzialflächen a+b+c, e + f, h+i+j+k und o+p.

Nur die Potenzialfläche q um Henstorf wird nicht in drei Bereiche gegliedert, sondern als eine Fläche behandelt, mit einer Größe von 208,5 ha.

Würde eine Aufteilung vorgenommen und die Zonen, beginnend von **Niedermeien, mit Q 1 (Querberg), Q 2 (Osterfeld, Postland, Knapp, Eichholzkamp) und Q 3 (Schranksen, Wilse, Rüggenstück, Stüh, Breite Stühe, Sodkamp) umbenannt**, sehe eine Beurteilung analog zu den übrigen Potenzialflächen völlig anders aus.

Der Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld formuliert im Kap. B.II.3 Wald u.a. folgende Ziele (S. 54):

Ziel 7: „Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.“ Siehe Gutachten Seite 9-10.

Christophelsmeier/Spricks Wald wird vom Haloh Wald durch die Ausbuchtung von der Potenzialfläche Q1 - Querberg getrennt.

Die Potenzialflächen Q 1 und Q 2 sind durch einen Waldstreifen getrennt. Würden diese Bereiche zu Konzentrationszonen erklärt, läge die oben beschriebene Zerschneidung und Abtrennung vor. Wir fordern deshalb, dass diese Fläche Q1 - Querberg als Teil der Konzentrationszone 3 gestrichen wird.

6. Potenzialfläche q, südlicher Bereich, Querberg (Ergänzung zu Q1, Punkt 4)

„Das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft – wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (LP 4 S. 9).“ Siehe Gutachten Seite 22.

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 4: Der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, nördlichen Weserbergland und Lippischen Bergland erbringt in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Dieses Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, land- und forstwirtschaftlich geprägte Produktionsstrukturen, funktionsfähige Dörfer, naturgebundene Erholung mit besonderen Strukturen alter Kulturlandschaften und Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sind zu erhalten und zu fördern. Dieser südliche Bereich Querberg (Potenzialfläche q) muss wegen des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwicklungsziel 1 und der schönen parkähnlichen Landschaft, und aus kulturhistorischen Gründen als mögliche Konzentrationszone gestrichen werden. Analog der vergleichbaren Potenzialflächen: **a, b, c, d, g, j, k, l + m (beim Entwicklungsziel 2), n, o und sogar p (z.T. Entwicklungsziel 3).**

Zusätzlich ist noch zu berücksichtigen, dass das Naturschutzgebiet „Teimer“ in unmittelbarer Nähe liegt, auch hier ist ein gebotener Mindestabstand einzuhalten, der größer ist als 200 Meter!

6.

Zur Frage der möglichen Errichtung von WEA in LSG unterscheidet das Standortkonzept bei der Bewertung der eingegrenzten Potenzialflächen anhand der konkreten Ausbildung des Landschaftsbildes vor Ort und zieht außerdem die Darstellungen in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes heran. Im Text wurde hierzu ausgeführt, dass die Vorgabe des Entwicklungszieles 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft – tendenziell eher gegen eine Möglichkeit der Befreiung von den im LSG bestehenden Bauverboten spricht. Im Einzelfall ist die gutachterliche Einschätzung hiervon abgewichen.

Es ist hervorzuheben, dass die beschriebene Vorgehensweise zum dritten Arbeitsschritt des Standortkonzeptes gehört, also auf der Ebene der Einzelfallkriterien vorgenommen wird. Die Bewertung wird daher nicht – wie bei den weichen Tabuzonen – als einheitliches Kriterium vorgenommen. Wechseln im Bereich einer Potenzialfläche die Entwicklungsziele 1 und 2 kleinräumig, kann es wegen der ortsbezogenen individuellen Betrachtung vorkommen, dass Teilflächen der Potenzialflächen für ungeeignet oder gering geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone bewertet werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „nur“ das Entwicklungsziel 2 darstellt. Umgekehrt kommt es vor, dass Teilflächen einer Potenzialfläche gutachterlich als geeignet als WEA-Konzentrationszone eingestuft werden, auch wenn die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes an dieser Stelle das Entwicklungsziel 1 benennt. Dies erklärt sich aus der vorgenommenen gutachterlichen Gesamtbetrachtung des Raumes anhand der aktuellen Ausprägung aller untersuchten Kriterien und deswegen ist vorstehend auch das Wort „tendenziell“ eingefügt.

In diese Betrachtung eingestellt werden außerdem die bislang vom Kreis Lippe genehmigten WEA, die das Landschaftsbild in Kürze mit bestimmen werden.

In den erteilten Genehmigungen ist jeweils eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes von den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 4 erteilt.

Nach dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold (Dez. 32) vom 08.07.2014 bestehen gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergie“ mit Ausnahme der tlw. eingeschlossenen Waldbereiche keine raumordnerischen Bedenken. Ein Widerspruch zum zitierten Ziel 4 im

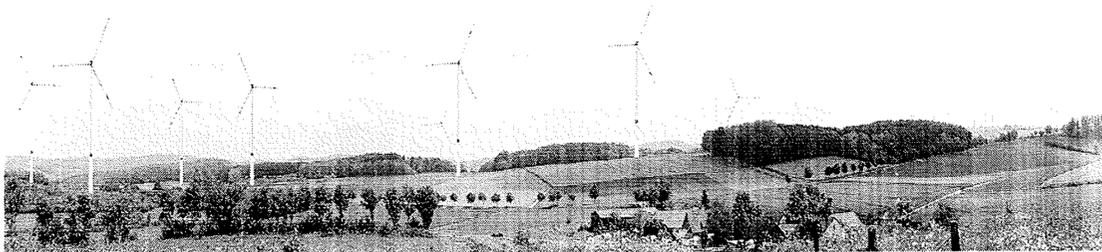
Die Potenzialflächen werden definitiv nicht objektiv nach dem WWK-Gutachten einheitlich und gleich beurteilt!

7. Windmühle Bavenhausen als „Wahrzeichen“ der Gemeinde Kalletal und des Kreis Lippe als gewichtiges Belang des Landschaftsbildes (Q2, Punkt 4)

Die Gemeinde Kalletal hat die Bavenhauser Windmühle in ihrem Internetauftritt auf der Hauptseite unter dem Motto „Kalletal in Lippe ganz oben“. Auch der Kreis Lippe wirbt mit der Bavenhauser Mühle und der landschaftlichen Umgebung für unsere Region.

Hier haben wir einen extrem starken Fall für die gewichtigen Belange des Landschaftsbildes, wenn wie hier die Standorte für Windkraftanlagen oder einem Windpark zu einer **schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes** von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden.

Dieses **Wahrzeichen und kulturlandschaftlich prägende Objekt** würde in einem Abstand von ca. 600 m mit Windrädern umbaut, so dass dieses **schützenswerte Wahrzeichen** und seine landschaftliche Umgebung verschandelt wird und weder die Gemeinde noch der Kreis auf diese Gegebenheiten stolz sein oder sogar damit werben kann! **Siehe auch Punkt 3: Leader-Projekte der EU!!!**



Fotomontage von Bavenhauser Mühle Richtung Henstorf

8. Bebauungen im Henstorfer Raum zum Teil als kulturlandschaftlich prägende Gebäude beim Kreis eingestuft (Q1 und Q2, Punkt 4)

Die geplante Vorrangzone geht bis auf 300 m an die Bebauung in unserem Henstorfer Dorfraum heran. Hier zu beachten, dass der Kreis diverse Gebäude (z.B. Hartig, Im Tal 3; Christophelsmeier, Tannenhofstr. 3) als **Kulturlandschaftlich prägende Gebäude** eingestuft hat, die in ihrer äußerlichen Beschaffenheit erhaltens- und schützenswert sind. Es kann nicht sein, dass derartige Gebäude mit einem Windpark von Abständen ab ca. 300 m umzingelt werden.

Darüber hinaus ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld in Kap. B.II.2.2 als Ziel 6 formuliert (S. 51): „Naturdenkmale, die wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder aus naturgeschichtlichen bzw. landeskundlichen Gründen geschützt sind, sind als seltene Einzelschöpfungen der Natur in der Kulturlandschaft zu erhalten. Nachteilige Wirkungen und nachhaltige Schadeinflüsse auf die Objekte und ihren Umgebungsbereich sind zu vermeiden.“

U.E. sollte dies nicht nur für Naturdenkmäler gelten, sondern auch für als **kulturlandschaftlich prägende Gebäude und deren Umgebungsbereich** (siehe auch Hinweis zur Windmühle Bavenhausen)! **Bauten in ihrer kulturlandschaftlich prägenden Bausubstanz und mit ihrem**

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold wird demzufolge dort nicht gesehen.

8.

Auch hinsichtlich kulturlandschaftlicher Wertigkeiten haben in ihren Antwortschreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden weder die Bezirksregierung Detmold noch der Kreis Lippe Bedenken gegen die geplanten Konzentrationszonen geäußert. Den Zielvorstellungen beider Behörden widersprechen die kommunalen Planungen diesbezüglich nicht.

9.

Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde mit dem faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 vorgenommen, ebenso enthält der Umweltbericht in der Begründung zur 1. FNP-Änderung artenschutzrechtliche Ausführungen. Diese führen zu der Aussage, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die 9 Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA ungeeignet einzustufen sind. Vielmehr ist eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA durchzuführen. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführender Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) führt in seinem Kap. 8 sowie in Anhang 6 entsprechende artspezifische Maßnahmen auf, darunter auch für Rotmilan und Uhu.

10-12, 18-19

Den künftigen WEA benachbarte Anwohner haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstand von den Anlagen; sie haben einen Anspruch auf das Einhalten der Vorgaben aus der TA Lärm. Dass zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, der von WEA ausgeht, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom 16.08.1998 zu Grunde zu legen sind, wurde inzwischen von mehreren Obergerichten bestätigt (OVG NW: B. v. 26.04.2002 - 10 B 43/902; Nds. OVG: U. v. 21.07.1999 - 1 L 5203/96; OVG HH: B. v. 28.08.2000 - 2 Bs 180/00; BayVGH: B. v. 24.06.2002 - 26 Cs 02.809; OVG SA: B. v. 12.09.2005 - 2 M 15/05 ; BVerwG: U.

geschützten Erscheinungsbild als authentische Zeugnisse früherer Jahrhunderte zu erhalten muss ein Ansinnen der Gemeinde und des Kreises darstellen!

Zitat aus dem Regionalplan Detmold, Seite 2: "Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten Landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."

9. Lebensraum geschützter Arten (Rotmilan und Uhu) (Q1 und Q2, Punkt 4)

In dem faunistischen Gutachten, welches das WWK-Gutachten berücksichtigt, ist unter anderem ersichtlich das, das hier in dem Gebiet um den weißen Stein, der Rotmilan zu Hause ist.

In den letzten beiden Jahren nistete der Rotmilan im Wald (Christophelsmeier-Sprick) zwischen den drei geplanten Anlagen im Gebiet Q1 (Querberg). Auch in diesem Jahr ist der Rotmilan in Henstorf unterwegs. Das Bild zeigt, wie der Rotmilan im Mai 2014 über dem Hof (Tannenhofstr. 3) seine Kreise zieht.

Die biologische Station Lippe, hat bestätigt, dass es im Bereich des ehemaligen Steinbruchs in Henstorf, schützenswerte Vogelarten gibt. Die Abstandsempfehlungen am Beispiel Uhu wird im Leitfaden als kollisionsgefährdete Art eingestuft. Ein Mindestabstand von 1.000 m bzw. ein Prüfradius von 6000 m ist einzuhalten.

Für den Bereich von Windenergieanlagen im westlichen Bereich von Henstorf würde es für den hier fliegenden Rotmilan und Uhu zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) dieser Arten durch die Bauvorhaben kommen, so dass hier ganz klar der entsprechende artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist, so dass dieses Gebiet nicht für eine Vorrangzone geeignet ist! Das Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird U.E. im Bereich des weißen Steins/Querberg und Hanenbraken ebenfalls verletzt.

v. 29.08.2007 - 4 C 2.07).

Die Anwendung der TA Lärm entspricht den Grundzügen des deutschen Immissionsschutzrechts; von einer Mehrklassengesellschaft und Ungleichbehandlung von Menschen kann insofern nicht gesprochen werden:

„Der Außenbereich ist kein Baugebiet – selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht –, sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden. (...) Dies schließt allerdings nicht aus, dass im Einzelfall im Außenbereich – sei es auf Grund privilegierter Nutzung, sei es ohne Privilegierung bei fehlender Beeinträchtigung öffentlicher Belange – auch gewohnt werden darf, so dass Wohnnutzungen im Außenbereich nicht schutzlos sein dürfen. Die dort zulässigerweise ausgeübten Wohnnutzungen (...) müssen jedoch damit rechnen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen sowohl land- oder forstwirtschaftliche als auch gewerbliche Nutzungen (z. B. gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) gehören können. Im Außenbereich sind ferner Windenergieanlagen ausdrücklich privilegiert. Schließlich ist im Außenbereich auch bei der Umnutzung ehemals privilegierter land- oder forstwirtschaftlicher Gebäude mit der Aufnahme gewerblicher Nutzungen (z. B. auf Grund der Begünstigung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) zu rechnen. Angesichts dessen können die Kläger als Bewohner des Außenbereichs nur die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere, gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nach Abschnitt 6.1 c) der TA Lärm einschlägigen Werte von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. (...) Dass die Kläger in einer – noch nicht als Ortsteil zu qualifizierenden – Ansiedlung wohnen, in der sich praktisch nur Wohngebäude mit Nebengebäuden befinden, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, dass die Umgebung wegen des Fehlens sonstiger markanter Lärmquellen in besonderem Maße ausgesprochen ruhig ist und in ihr die insbesondere auch nachts deutlich hörbaren Geräusche der strittigen Windenergieanlage daher subjektiv als besonders lästig empfunden werden (können). Mit dem Ansatz der Zumutbarkeitsschwelle von 60 bzw. 45 dB (A) wird lediglich dem auf Grund der gegebenen Außenbereichslage latent stets vorhandenen Risiko Rechnung getragen, dass sich im näheren Umfeld des Wohnhauses der Kläger auch gewerbliche Nutzungen ansiedeln können, die z. B. in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig wären.

In der praktischen Konsequenz bedeutet dies, dass (...) Bewohner des Außenbereichs nicht davor geschützt sind, dass im Bereich ihrer



Rotmilan über dem Hof Tannenhofstr. 3

Die Flugbewegungen werden u.a. auch aus dem **veralteten** faunistischen Gutachten ersichtlich, auf welches man sich in dem WWK-Gutachten ebenfalls beruft.

10. Lärmbelästigung am Beispiel der beantragten Anlage KA 54

Windkraftwerke erzeugen Lärm: 103 dB(A) (an der Nabe bei Nennleistung) — so laut wie eine Kettensäge. 24 Stunden lang, Tag und Nacht. Es ist ein konstantes Rauschen, man kann dem Lärm nicht entkommen.

Besonders störend werden die rhythmischen Dauergeräusche empfunden; Anwohner sprechen von „permanenter Lärmfolter“. Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6dB(A). Das bedeutet, dass eine Windkraftanlage mit einem Pegel von 103 dB(A) in 1000 m Entfernung noch mit 45 dB(A) hörbar ist. Bei den von Windkraftanlagen erzeugten Geräuschen handelt es sich um

- mechanische Geräusche des Triebstrangs und
- aerodynamische Laufgeräusche.

bestimmungsgemäß ohnehin nur am Tag zum Aufenthalt nutzbaren Außenwohnbereiche (...) Beurteilungspegel bis zu 60 dB (A) auftreten können, die eine relativ ungestörte Kommunikation nicht mehr uneingeschränkt zulassen. Ebenso wenig können sie darauf vertrauen, nachts auf Dauer nur solchen Beurteilungspegeln (als Außenpegel vor dem geöffneten Fenster) ausgesetzt zu sein, die in aller Regel ein ungestörtes Schlafen im Gebäude bei offenem Fenster sicherstellen. Die Zumutbarkeitsschwelle von 45 dB (A) hat vielmehr zur Konsequenz, dass sie die Voraussetzungen dafür, auch bei geöffnetem Fenster weitgehend ungestört schlafen zu können, ggf. im Wege architektonischer Selbsthilfe – z. B. durch entsprechende Neuorientierung der Schlafräume oder andere bauliche Vorkehrungen – mit eigenen Mitteln zu schaffen haben.“ (gleichlautende U. d. OVG NRW v. 18.11.2002 7 A 2127/00, 7 A 2139/00, 7 A 2140/00, 7 A 2141/00)

Das Einhalten der in der TA Lärm formulierten Vorgaben kann nicht allein durch das Einhalten bestimmter Schutzabstände erreicht werden, ggf. kommt z. B. ein schalloptimierter Nachtbetrieb von WEA in Frage.

Im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren wird sich die Genehmigungsbehörde entsprechende Fachgutachten zu den konkret beantragten Anlagenstandorten und -typen (hier Schallimmissionsprognose) vorlegen lassen und diese prüfen. Dabei wird auch eine gegebene Vorbelastung an Schallimmissionen in die Berechnung eingestellt. Sofern erforderlich, werden mit der Anlagengenehmigung dann Nebenbestimmungen zu Betriebsmodi formuliert.

Die Schalleistungspegel aktueller WEA liegen zwischen 102-107 dB(A); im schalloptimierten Modus werden um 3 dB(A) geringere Werte möglich. Insofern ist die Größenordnung von 103 dB(A), die der Tab. 1 im Standortkonzept vom 11.02.2014 zugrunde liegt, nicht veraltet.

Die Schalleistungspegel von WEA hängen auch nicht von der Nabenhöhe / der Gesamthöhe der Anlagen ab; sie werden bei den aerodynamischen Geräuschen durch die turbulente Grenzschicht und Wirbelbildungen an der Profilhinterkante, Strömungsablösungen und die Turbulenz des Rotornachlaufs hervorgerufen. Zu den mechanischen Geräuschen gehören die Geräuschemissionen des Getriebes, der hydraulischen Pumpen und Antriebsmotoren, der Lager des Maschinensatzes, des Generators sowie der Generatorkühlung. Entsprechend sind Minderungen durch technische Weiterentwicklungen denkbar, (z. B. TES = trailing edge serrations

Um die Anwohner vor Lärm zu schützen, ist ein Mindestabstand zu Wohn- und Mischgebieten einzuhalten. Dies kann jedoch nur ein Mindestschutz darstellen, der in den meisten Fällen nicht ausreichen wird.

Deshalb sollte ein Vorsorgeabstand eingehalten werden, welcher für ein Referenzprojekt mit drei E 82 Anlagen erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mehrere gleich laute Schallquellen lauter sind, als eine einzelne. Ferner ist die **Impulshaltigkeit** der Geräusche der Windkraftanlagen als besondere Lärmbelastung zu bewerten und mit einem Aufschlag von 3 dB (A) zu belegen.-Mit „Impulshaltig“ ist ein amplitudenhaftes Geräusch zu verstehen, das schnell ansteigt und auch wieder abfällt. Vergleichbar mit einem Hammerschlag. Die Impulshaltigkeit wurde vom Hersteller Enercon bisher strikt bestritten. Die Richter vom Oberlandesgericht München, haben bestätigt, dass die Windkraftanlagen impulshaltig sind.

11. Schutz von Kindern und Kranke vor Lärmbelästigung und gesundheitliche Beeinträchtigung

Konkrete Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung gibt es bisher nicht. Es muss die TA Lärm eingehalten werden. Darin werden unterschiedlichen Gebieten Immissionswerte zugeordnet. So gelten beispielsweise für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um die Immissionsrichtwerte der nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (tags: 6:00 bis 22:00 Uhr, nachts: 22:00 bis 6:00 Uhr). Um einen Schallpegel von 35 dB (Reine Wohngebiete) sicher zu stellen, ist laut Hersteller Enercon bei einer Anlage des Typs E 82 ein **Vorsorgeabstand von 780 Meter und bei 3 Anlagen von 1.120 Meter erforderlich**; der Aufschlag für die Impulshaltigkeit ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Die Gesundheitsgefahr für Anwohner ist bereits 2007 vom Robert-Koch-Institut nachgewiesen worden. Industrielle Windkraftwerke sind keine harmlosen Windmühlen. Es handelt sich um hoch technisierte sehr laute Anlagen mit Höhen bis über 180 Meter, die den Lärm eines startenden Flugzeuges (über 100 Dezibel) abstrahlen. Die Weltgesundheitsorganisation fordert 2 Kilometer Mindestabstand zu solch großen Windkraftanlagen.

Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der Veröffentlichung „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. **Kinder oder Kranke wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht** genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Nur **Kinder und Kranke wohnen auch hier bei uns im Mischgebiet, also sieht zwangsläufig auch hier derartige Grenzen einzuhalten! Wir haben fünf Enkelkinder in Henstorf und Bavenhausen und haben natürlich die Befürchtung, dass derartige Lärmbelästigungen rund um die Uhr insbesondere auch unsere kleinen Enkelkinder beeinträchtigen oder schlimmsten sogar krank machen und dies wahrscheinlich ihr Leben lang! Wir bitten daher auch für unsere Kinder um einen Mindestabstand, der deutlich größer ist als der bisherige. Mit den geforderten Mindestabständen der Politik von 10-facher Höhe oder einem Mindestabstand von 1.000 m würde man dem Begehren der Bürger nachkommen.**

12. Infraschall und tieffrequente Geräusche

Infraschall und tieffrequente Geräusche, die von Windenergieanlagen ausgehen, stellen gesundheitliche Gefahren dar. Im Einzelnen geben wir zu bedenken, dass Infraschall im menschlichen Körper

(Modifikation der Blatthinterkanten). An Standorten in der Nähe von Wohnnutzungen werden die Investoren daher auf Anlagentypen mit geringen Schallleistungspegeln zurückgreifen und diese ggf. nachts auch im sog. schalloptimierten Modus betreiben. Das Einhalten der Vorgaben der TA Lärm wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde sichergestellt, ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen.

Dass die Weltgesundheitsorganisation für WEA einen Abstand von 2 km von Wohnorten gefordert hat, trifft übrigens nicht zu, wie die WHO in ihrem Schreiben vom 28.02.2013 an den BUND Regionalverband Stuttgart mitteilt.

Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2014, S. 79):

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von **20 Hz** bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die **Wirkungsforschung** hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und

Wirkungen durch Resonanzeffekte erzeugt und unangenehme Empfindungen, u.a. Bluthochdruck, Schwindelgefühle und Schlafstörungen auslöse. Insbesondere Personen mit Vorbelastungen (Bluthochdruck, Burn-out-Syndrom, Herz-Kreislaufproblemen, Schwindelgefühlen) sind durch Infraschall stark gefährdet. Verwiesen wird auf mehrere Veröffentlichungen, u.a. des Robert-Koch-Instituts, welche erheblichen Forschungsbedarf sähen. **Zur Vermeidung von Gesundheitsschäden seien höhere Mindestabstände („Schutzabstände“) erforderlich, mindestens 1500 m bzw. die 10-fache Gesamtanlagenhöhe.**

[...]

13. Umzingelung von Henstorf

Visuelle Überlastungserscheinungen und ein Einkreisen von Orten ist grundsätzlich zu vermeiden. Vgl. Potenzialfläche e (Bentorf): „In Verbindung mit der in Pf f (s.u.) vorhandenen bisherigen Konzentrationszone und dort betriebenen WEA könnte ein gemeinsamer Windpark entstehen. Aus gutachterlicher Sicht sollte seine Ausdehnung nach Norden/Nordwesten jedoch beschränkt werden — keine WEA im nordwestlichen Teilbereich der Pf f (Stocksmeiers Feld), ansonsten entsteht eine die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umfeld) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet.“ Siehe Gutachten Seite 46 und weiter Potenzialfläche f: „...weist dieses Areal eine **gute Eignung** zur Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP Kalletal auf ...“ Siehe Gutachten Seite 46

Und dennoch: „Ausgehend davon, dass der vorhandene Windpark auch künftig im FNP dargestellt wird, sodass für die vorhandenen Anlagen ein standortnahes Repowering möglich ist, wird empfohlen, das nördliche Umfeld der Ortslage von der Errichtung von WEA freizuhalten, um eine Überfrachtung Bentorfs mit Anlagen der technischen Zivilisation zu vermeiden. Über die gesamte Pf f hinweg wäre sonst eine Erstreckung eines künftigen Windparks von **rund 2,5 km** denkbar; dies wird zur Schonung des Freiraumes um die Ortslage Bentorf (Blickbeziehungen der Anwohner von dort in ihr Umfeld) und mit Blick auf dessen Funktion als unmittelbares Wohnumfeld (Naherholungsraum, Ortsbild) **gutachterlich als städtebaulich überzogen eingeordnet**. In der Gesamtbewertung werden der zentrale und der nordwestliche Teil der Pf f daher als **ungeeignet zur Aufnahme als WEA-Konzentrationszone in den FNP eingestuft**. Siehe Gutachten Seite 48.

Diese Gründe werden auch für die Potenzialflächen d, g, h genannt.

Genau diese Begründung muss auch bei der Beurteilung der Potenzialfläche q herangezogen werden. In Verbindung mit dem bereits vorhanden Windpark auf dem Kleeberg würde sich eine **Erstreckung von rund 5,5 km (ca. 5460 m) um die Ortslage Henstorf** ergeben.

Hier handelt es sich um einen **eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung**. Eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar. Durch die Konzentrationszone 3 wird der Freiraum und die Siedlungsqualität insbesondere des Ortes Henstorf in erheblichem Maße überstrapaziert und beeinträchtigt. Aber auch die Ortschaften Niedermeien und Bavenhausen sind hiervon betroffen (**siehe auch Fotomontage zu Punkt 6 aus Sicht der Bavenhauser Mühle, Blick auf beide Windparks!**)

Wir fordern eine Gleichbehandlung aller Potenzialflächen, und damit eine Streichung dieser Fläche als

sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tönhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. **Messungen** verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich **unterhalb der Wahrnehmungsschwelle** des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht.

Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der **Wind selbst** ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein **ubiquitäres** Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter,

<p>Konzentrationszone.</p> <p>14. Optische Immissionen Der Schattenwurf wird oft unterschätzt. Bei Mindestabständen von 300 Metern und in der fatalen Situation der Henstorfer Bürger, die von Windkraftanlagen umzingelt werden können. Die optischen Immissionen, wie Schattenwurf und Lichtreflexe („Disco-Effekt“), sowie in Bezug auf die aufgrund der Bewegung der Rotorblätter entstehende Ablenkung der Aufmerksamkeit des Betrachters (z.B. Verkehrsteilnehmer) können von uns nicht beurteilt werden, sind aber definitiv nicht von der Hand zu weisen.</p> <p>15. Ausschluss von Wasserzonen bzw. Brunnen durch das Büro WWK Der Ausschluss derartiger Gebiete bei der Suche nach substanziellen Raum durch das Planungsbüro ist nicht sachgerecht, da diese Gebiete objektiv auszuweisen sind, da es mittlerweile Anlagen gibt, die auch in Wasserschutzgebieten erbaut werden dürfen. U.E. sind diese Gebiete mit auszuweisen, und erst sie untere Wasserbehörde kann dann im Einzelprüfverfahren der jeweiligen Anlage ihr entsprechendes Veto einlegen.</p> <p>16. Windhöffigkeit auch in anderen Gebieten des Kalletal gegeben Das WWK-Gutachten geht bei der Wirtschaftlichkeit fast ausschließlich von der Windhöffigkeit aus. Dies ist leider viel zu kurz gedacht, da auch viele andere Kriterien entscheidend sind, die nur im Paket etwas über die Wirtschaftlichkeit aussagen können. Die alleinige Konzentration auf eine Windhöffigkeit von 6 m/s ist nicht alleine für die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend, so könne auch bei Werten von 4-6 m/s eine gute Wirtschaftlichkeit gegeben sein, wenn das Gesamtpaket stimmt. Daher sind beim Abwägen der Potenzialflächen auch Gebiete einzubeziehen, die weniger als 6 m/s aufweisen.</p> <p>17. Gasleitung und Überlandleitung im südlichen Bereich des Gebiets um den „weißen Stein“ (01, Punkt 4) In dem Gebiet südlich des weißen Steins ist zunächst festzuhalten, dass es sich um ein gesondertes Gebiet handelt und von der anderen Vorrangfläche getrennt werden muss, das diese durch das Waldstück nicht zusammen hängen können. Diese Darstellung ist .u.E. in der bisher vorliegenden Planung nicht korrekt. „Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen vorhandener Waldflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden. In seinem sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – definiert der GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe unter Ziel 5 Waldbereiche als Areale, die für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Das Gemeindegebiet Kalletal wird von mehreren Elektrofreileitungen der Größenordnungen 30 kV, 110 kV und 220 kV gequert. Die Trassen dieser Leitungen sind für die Errichtung von WEA physisch und damit tatsächlich ungeeignet und damit harte Tabuzonen.</p>	<p>Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.“</p> <p>14. Als Disco-Effekt bezeichnete Reflektionen treten bei aktuellen WEA aufgrund der matten Oberflächen nicht mehr auf. Im Rahmen der WEA-Genehmigungsverfahren wird sich die Genehmigungsbehörde entsprechende Fachgutachten zu den konkret beantragten Anlagenstandorten und -typen vorlegen lassen und diese prüfen. Dazu gehören auch Schattenschlagprognosen. Sofern erforderlich, werden mit der Anlagengenehmigung dann Nebenbestimmungen zu Abschaltzeiten formuliert.</p> <p>15. Die Schutzzonen I und II sind als harte bzw. weiche Tabuzonen eingestuft worden. In den Schutzzonen III können nach Einzelfallprüfung WEA errichtet werden. Hierzu werden ggf. im Genehmigungsverfahren weiterführende Untersuchungen vorgenommen und, falls erforderlich, Nebenbestimmungen in der Genehmigung festgesetzt. Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen 4 WEA und die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrup vorhandenen 11 WEA in WSG III-Zonen genehmigt wurden und für 6 WEA in der Konzentrationszone 9 ebenfalls in einer Schutzzone III ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erlassen wurde, zeichnet sich ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden.</p> <p>16. Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der WEA zielt das Konzept in der Tat darauf ab, möglichst Flächen anzubieten, die in den Nabenhöhen Geschwindigkeiten von mind. 6 m/s aufweisen; diese Größenordnung wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet. Als Grundlage werden daher die Karten der Windhöffigkeit aus der Landespotenzialstudie</p>
---	--

Fernleitungen (z. B. Gas, Wasser) sind stets mit einem Bauschutzstreifen versehen, der von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Die jeweilige Breite des Schutzstreifens ist bei der konkreten Standortplanung von WEA innerhalb von Konzentrationszonen mit dem jeweiligen Betreiber abzustimmen. Als harte Tabuzone (für die Errichtung von WEA physisch und damit tatsächlich ungeeignet) berücksichtigt die Gemeinde Kalletal die Trassenverläufe der vorhandenen Gas- und Wasserfernleitungen im Gemeindegebiet.", Auszug aus dem Gutachten WWK.

In diesem Gebiet verlaufen eine Überlandleitung und eine Gasleitung, die die Bebauung mit Windkraftanlagen deutlich einschränken. Trotz dieser starken Einschränkung und der Größe des dann verbleibenden **Gebietes ist der südliche Teil vom Weißen Stein bis zur Kreisstraße zwischen Niedermeien und Henstorf nicht geeignet.**

18. A.) Unterschiedliche Behandlung der Menschen in Wohn- und Dorfmischgebieten im Hinblick auf Lärmbelästigung

B.) Mindestabstände lt. WWK-Gutachten aus dem Jahr 2002 und somit total veraltet

Auszug aus WWK-Gutachten:

„Den in Kap. 3.1.2 aufgezählten und als harte Tabuzonen eingestuften Wohnbebauungen werden als weiche Tabuzonen pauschale Schutzabstände zugeordnet, die nach **dem planerischen Willen der Gemeinde Kalletal** von Ansiedlung und Betrieb von WEA freigehalten werden sollen. Dies gründet auf Vorsorgeaspekten, die einerseits den Schutz der Anwohner vor den umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen (v. a. Schallimmissionen und eine optisch bedrängende Wirkung, daneben auch Schattenschlagimmissionen und die Wirkung der zum Schutz der Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen der Anlagen mit weißen und roten Leuchten) im Auge haben. Andererseits soll auch für die künftigen Betreiber der Anlagen sichergestellt sein, dass die im Ergebnis des Standortkonzeptes resultierenden Konzentrationszonen von deren WEA möglichst ohne Einschränkungen in der Standortwahl genutzt werden können. **Das mögliche Konfliktpotenzial zwischen WEA-Betrieb und Nachbarschutz soll deshalb im Interesse beider Seiten minimiert werden.** Der Herleitung der als **pauschale Schutzabstände** verwendeten Größenordnungen dienen die folgenden Überlegungen. Die **Geräuschimmissionen** bei Anliegern von WEA sind vom Anlagentyp, von der Anzahl der Anlagen und deren Lage zum Immissionsort sowie von der Windgeschwindigkeit abhängig. Nach dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ...“ (Nr. 8.1.1) richten sich die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung u. a. nach den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. „Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.“ Für eine WEA mit einem Schallleistungspegel von 103 dB (A) und einer **Nabenhöhe von 80 m** errechnete das LUA mit der Ausbreitungsrechnung entsprechend dem „Alternativen Verfahren“ der DIN ISO 9613-2 beispielhaft die in der Umgebung auftretenden Beurteilungspegel. Um die Richtwerte der TA Lärm (vgl. Tab. A5 in Anhang 1) einhalten zu können, sind demnach die in Tab. 1 dargestellten Mindestabstände erforderlich (LUA 2002, S. 15-16).

Tab. 1 Mindestabstände von Windenergieanlagen zu verschiedenen Baugebieten

herangezogen (vgl. Kap. 3.3.8 im Standortkonzept vom 11.02.2014). „Selbstverständlich ist die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegte Zone windhöflich genug ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn die planende Gemeinde sich auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt.“ (U. d. **OVG NRW** v. 30.11.2001 7 A 4857/00) Die Gemeinde ist allerdings nicht verpflichtet, detaillierte betriebswirtschaftliche Betrachtungen vorzunehmen: „Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. **OVG NRW** v. 13.03.2006 7 A 3414/04)

17.

Die Gascade Gastransport GmbH als Betreiberin der genannten Gasleitung weist in ihrem Schreiben vom 27.05.2014 darauf hin, dass WEA mit ihrem Fundament von der Gasleitung mind. 10 m lichten Abstand einhalten müssen. Insofern ist mit der Lage der Gasleitung keine umfassende räumliche Beschränkung für WEA-Standorte verbunden. Dieser Aspekt kann im Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als

Gebietscharakter	Nachrichtwert	Mindestabstand
Dorfgebiet, Mischgebiet	45 db (A)	280 m
Allgemeines Wohngebiet	40 db (A)	410 m
Reines Wohngebiet	35 db (A)	620 m

Quelle: Berechnungen des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen"

Zunächst möchten wir positiv anmerken, dass wir uns freuen, dass versucht wird das Konfliktpotential zu minimieren. Leider treten hier aber größere Konflikte auf. Denn es werden hier nach dem **planerischen Willen der Gemeinde Kalletal pauschale Schutzabstände festgelegt!**

Hier ist zum einen überhaupt nicht ersichtlich, warum man Werte aus 2002 zugrunde legt, die sich auf eine Anlagenhöhe von 80 m Nabenhöhe bezieht, obwohl man sehenden Auges sieht, dass die heutigen Anlagen die doppelte Nabenhöhe haben.

Jetzt zu den pauschalen Abständen für unterschiedliche Menschen. Die Menschen, sowohl Erwachsene als auch Kinder, der Klasse I erhalten einen Abstand von 620 m, die Menschen der Klasse II einen Abstand von 410 m und die Menschen III. Klasse einen Mindestabstand von 280 m. Bei der Planung durch die WWK kommt die Gemeinde den Menschen III. Klasse auf 300 Meter entgegen!

Mit dieser Ungleichen Behandlung verstößt die bisherige Planung m.E. den Gleichheitsgrundsatz und ist m.E. verfassungswidrig! **Die Begründung mit einer abgestuften Schutzwürdigkeit verschiedener Baugebiete ist vielleicht teilweise sachlich begründet, geht aber an der Gleichbehandlung der Menschen total vorbei!**

Wenn die Gemeinde schon einmal die Möglichkeit hat, seine Bürger alle gleich zu behandeln, sollte der Gemeinderat seiner Verantwortung gegenüber den Bürgern gerecht werden und einen einheitlichen Mindestabstand für alle drei Gebietscharakter festlegen!

Um einen Schallpegel von 35 dB (Reine Wohngebiete) sicher zu stellen, ist laut Hersteller Enercon bei einer Anlage des Typs E 82 ein **Vorsorgeabstand von 780 Meter** vorgesehen ! Bei 3 Anlagen ist sogar ein Abstand von 1.120 Metern erforderlich!!!

Bei der hier vorliegenden Konzentration und der Anzahl der beantragten Anlagen von über 40 Stück (!) ist die Forderung der Bürger nach einem Mindestabstand von 1.000 Metern eher viel zu zurückhaltend!

Da die Hersteller schon selber Vorsorgeabstände von mindestens 780 Meter bei einer Anlage vorgeben und sich die Gemeinde gegenüber dem Bürger auf der sicheren Seite wiegen will, so sollte sie doch wohl einen Mindestabstand von mindestens 1.200 Metern für alle Bürger einheitlich festlegen.

Ich gebe an dieser Stelle durchaus zu, dass es sich bei den Vorsorgeabständen der einzelnen Hersteller um Richtwerte für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung handelt. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist ein Richtwert notwendig. Für die Genehmigung einer Windenergieanlage und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind jedoch darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen Nachweise über die Lärmimmission der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkung in der Umgebung vorgelegt werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich auch höhere Abstände ergeben.

Doch es ist doch gerade an dieser Stelle total unverständlich, dass sich die Gemeinde, da wo Sie den einzigen Handlungsspielraum hat, diesen zu Lasten der Bürger verschenkt, die in

der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
> 3 x Rotordurchmesser
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
> 1 x Rotordurchmesser.

Die Gemeinde Kalletal kann derzeit nicht vorhersagen, welche Rotordurchmesser WEA haben sollen, die spätere Investoren ggf. in der Nachbarschaft von Elektrofreileitungen, die die Konzentrationszonen queren oder ihnen direkt angrenzend verlaufen, errichten wollen. Der einfache Rotordurchmesser kann zwischen ca. 80-115 m schwanken. Entscheidet sich ein Investor für einen konkreten Anlagenstandort, ist es seine Aufgabe daraus resultierende Planungerfordernisse (z. B. schalloptimierter Nachtbetrieb, zeitweilige Anlagenabschaltungen zur Vermeidung von Schattenschlag, Einsatz von Maßnahmen zur Schwingungsdämpfung an Elektrofreileitungen) zu beachten. Will ein Anlagenbetreiber keine Schwingungsdämpfung an einer Freileitung vornehmen, muss er größere Abstände einhalten, mit Schwingungsdämpfung kann er näher an eine Leitung heranrücken.

Bei einem angenommenen einfachen Rotordurchmesser von 80 m als ggf. erforderlichem Mindestabstand bleibt beidseits der Trasse genug Raum für WEA-Standorte übrig.

In einer vorgenommenen Abstimmung wies der Kreis Lippe darauf hin, dass nach Auskunft des Leitungsbetreibers heranrückende WEA einen Abstand von dieser Freileitung von 25 m bezogen auf die Rotorblattspitze einhalten müssen.

20.

Dass die Bundesregierung ein Windrad-Abstands-Gesetz für Abstände von bis zu zwei Kilometern zwischen Windrädern und Wohngebieten plant, trifft nicht zu. Durch Änderung des Baugesetzbuches vom 15.07.2014 (in Kraft getreten am 01.08.2014) wurde dem § 249 ein Absatz 3 angefügt, demzufolge die Bundesländer durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz

unmittelbarer Nähe zu den Vorrangzonen wohnen. Wenn doch die Hersteller und einschlägige Studien nachweisen, dass die heutigen großen Anlagen mit Nabenhöhen weit über 100 Meter einen viel höheren Vorsorgeabstand erfordern, warum stellt man nicht gleich in dem einzigen Rahmen der Gemeinde fest, dass Mindestabstände unter 1.000 Meter in der heutigen Zeit nicht mehr hinnehmbar sind und u.E. auch rechtlich nicht Stand halten können!

19. Geplante Vorrangzone liegt in Hauptwindrichtung von Henstorf und Lüdenhausen (Q1 und Q2, Punkt4)

Die geplante Vorrangzone liegt westlich der Dörfer Henstorf und Lüdenhausen. Die überwiegende Hauptwindrichtung bei uns verläuft von West nach Ost, d.h. ca. 75 % haben wie Westwind, der die Geräuschmission der geplanten Windenergieanlagen überproportional stark in unsere Wohnheime und Gärten transportiert. Die dadurch viel stärker wahrgenommene Lärmbelästigung ist für Mensch und Tier nur erträglich, wenn die Mindestabstände zur Bebauung objektiv weit mehr als 1.000 Meter betragen! Kommt es dann noch zu dem Phänomen, das mehrere Anlagen in einem Windpark und dann noch oben drein zwei Windparks (Kleeberg bereits mit 11 Stück bebaut!!!) keinen Kilometer entfernt sind, dann kann man wohl mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der eigenen nur noch die Gemeinde Kalletal verlassen!

20. Bundesregierung plant Windrad-Abstands-Gesetz für Abstände von bis zu zwei Kilometern zwischen Windrädern und Wohngebieten

Die geplante Änderung im Baugesetzbuch soll den Bundesländern künftig erlauben, Mindestabstände festzulegen. Ein solcher Abstand kann auf Vorschlag Bayerns zum Beispiel das Zehnfache der Nabenhöhe des Windrades betragen — also bis zu zwei Kilometer!!! Die Länderöffnungsklausel soll ab August greifen und zeigt deutlich das auch die **Bundesregierung erkannt hat, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Einschnitte in die Lebensqualität der Bürger erheblich sein können.**

Alleine dieser Aspekt zeigt ganz deutlich, dass ein **Mindestabstand von unter 1.000 Metern zur Bebauung eine Missachtung aller bekannten Aspekte darstellt und vor keinem Gericht Bestand haben kann!**

21. Land Hessen sieht auch einen Mindestabstand von 1.000 Meter zur Bebauung als Gebot der Rücksichtnahme

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 22/2010 S. 1506: Bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete kann der Kriterienkatalog zum Schutz der Wohnbevölkerung pauschale Abstände zu den Wohnsiedlungen benennen. Der Abstand zur Wohnbebauung kann aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet werden. Die Vorsorge kann dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionssschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete, Bezug nehmen. Insbesondere kann bei Einhaltung dieser Abstände davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.

Es wird empfohlen, generell von einem Abstand von 1.000 Metern zur vorhanden oder geplanten,

bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten.

In Bayern wurde daraufhin durch Gesetz vom 17.11.2014 die Bayerische Bauordnung geändert und u. a. folgende Formulierung eingefügt:

„§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.“

Mit „Höhe“ ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors gemeint. Ein diesem bayerischen Gesetz entsprechendes Gesetz gibt es in NRW nicht und soll auch nach vorliegenden Erklärungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung nicht verabschiedet werden. Das bayerische Gesetz wird im Übrigen bereits vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof beklagt. Es verstößt möglicherweise gegen Bundesrecht, da es die Privilegierung der WEA nach § 35 BauGB (einem Bundesgesetz) wohl aushebelt.

21.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei der angeführten hessischen Regelung handelt es sich um eine Empfehlung. Wie angegeben bezieht sie sich auf Wohnbebauungen in den Gebieten nach §§ 3 bis 7 BauNVO (reine, allgemeine, besondere Wohngebiete, Dorf-, Misch, Kerngebiete). Es ist also nicht vorgesehen, 1.000 m um jedes Wohngebäude auch im Außenbereich vorzuschlagen, wie dies vermutlich mit der eingereichten Stellungnahme angeregt werden soll.

Die Gemeinde Kalletal muss als Grundlage der beabsichtigten räumlichen Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.

<p>gemäß den §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebiete auszugehen. Auch dieses Argument zeigt in der heutigen Zeit einmal mehr, dass ein Abstand von 1.000 Metern dem Gebot der Rücksichtnahme entspricht!!!</p> <p>Wir bitten daher die Gemeindeverwaltung um Berücksichtigung unserer Argumente bei Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Kalletal unter der gebotenen Rücksichtnahme auf die hier lebenden Bürger, die sich mit der Gemeinde Kalletal identifizieren und hier seit vielen Generationen ihren Wohnsitz haben und auch in Zukunft haben möchten!</p>	
<p>Äußerung Öffentlichkeit 20</p>	
<p>ich möchte unsere Einwände hinsichtlich der Bavenhauser Mühle ergänzen. Auf der durch das Ministerium geförderten Internetseite: naturpark-teutoburgerwald wird ebenfalls auf die besondere Aussicht hingewiesen, dies ist ein weiterer Punkt den das WWK-Gutachten nicht berücksichtigt und der U.E. zum Ausschluss der Gebiete 01 und Q2 unseres Schreibens führt.</p> <p>Auszug von der Internetseite: Windmühle Bavenhausen</p> <p>Die im Jahr 1853 erbaute Windmühle in Bavenhausen gilt als ein Wahrzeichen des Kalletals. Heute steht die Mühle unter Denkmalschutz und wird als Hochbehälter für die Wasserversorgung genutzt. Von der Windmühle aus hat man einen wunderschönen Ausblick auf Bavenhausen und das umliegende Lipperland. Es ist ein besonders sinnliches Erlebnis, wenn die Mühle am Abend mit Scheinwerfern angestrahlt wird.</p> <p>http://www.naturpark-teutoburgerwald.de/liste-der-sehenswuerdigkeiten</p> <p>Die Seite wird gefördert durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Windmühle in Kalletal-Bavenhausen und ihrer Bedeutung als Baudenkmal wird im Rahmen von WEA-Genehmigungsverfahren zu klären sein, inwiefern bestimmte Standorte für Aufstellung und Betrieb von WEA in Frage kommen können oder nicht; dabei wird es in erster Linie um evtl. Sichtbeziehungen gehen; hierzu sind die topographischen Verhältnisse (Tallagen, Anhöhen) und sichtverstellende Gehölze (Wälder, Baumreihen, Hecken) in die Betrachtung einzustellen.</p> <p>Da die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann dort eine Einzelfallbetrachtung erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen.</p> <p>An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:</p> <p>„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden.</p> <p>Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschützstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis</p>

	<p>nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)</p> <p>Die zitierte Entscheidung führt außerdem aus: „Insbesondere schützt das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal.“ Der Ausblick von der Mühle aus ist also unter Aspekten des Denkmalschutzrechtes nicht geschützt.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 21</p>	
<p>Wir zeigen an, dass wir die Fa. XXX, Inhaber: XXX, vertreten. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde können wir jederzeit gern nachreichen. Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme bis zum 25. Juni 2014.</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandantin beantragen wir,</p> <p>die Standorte in der Gemarkung Osterhagen, Flur X, Flurstücke XXX sowie in der Gemarkung Bavenhausen, Flur X, Flurstück X (vgl. Genehmigungsantrag für drei Windkraftanlagen vom Freitag, 25. März 2011; vgl. auch Urteil des VG Minden vom 31. Oktober 2012 - 11 K 233/12) als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan aufzunehmen,</p> <p>zudem die vier weiteren Standorte 1.) in der Gemarkung Osterhagen, Flur X, Flurstück X, 2.) in der Gemarkung Osterhagen, Flur X, Flurstück X, 3.) in der Gemarkung Osterhagen, Flur X, Flurstück X und 4.) in der Gemarkung Talle, Flur X, Flurstück X (vgl. Lagepläne, Anlage MWP 1) ebenfalls als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan ebenfalls aufzunehmen.</p> <p>Im Hinblick auf die erstgenannten Standorte (1. Spiegelstrich) weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag eingereicht hat. Hier erfolgte zunächst eine rechtswidrige Ablehnung durch den Kreis Lippe. Diese hob das Verwaltungsgericht Minden mit Urteil vom 31. Oktober 2012 - 11 K 233/12 auf. Das Verwaltungsgericht Minden entschied im Rahmen dessen, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal vom 01. Oktober 1998 rechtswidrig sei und keine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalte. Es fehle insbesondere an einem schlüssigen Planungskonzept. Die Gemeinde habe unzulässigerweise sowohl bei der Ermittlung der Potenzialflächen als auch bei der Entscheidung, ob diese sich konkret als Windvorrangzone eignen, das Kriterium „Wasserschutzgebietszone II“ herangezogen. Durch diese doppelte Berücksichtigung der Ausschlusskriterien habe die Gemeinde den für eine Ausweisung in ihrem Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Raum in unzulässigerweise verkleinert (vgl. VG Minden, Urt. v. 31. Oktober 2012 - a. a. O., S. 14).</p> <p>Derweil erfolgte zwar eine erneute Ablehnung des Genehmigungsantrags (Bescheid vom 30. Januar 2014 - 766.0010/11/0106.2). Diese Ablehnung ist jedoch rein formal, nicht inhaltlich begründet. Sie ist überdies nicht rechtskräftig: Unsere Mandantin hat hiergegen erneut Klage beim Verwaltungsgericht Minden eingereicht. Eine erneute Entscheidung des Gerichts steht noch aus.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Zwar ist nunmehr einerseits das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Andererseits wurden die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert. Die daraufhin im Gemeindegebiet neu eingegrenzten Potenzialflächen wurden sodann wiederum einer aktuellen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis sind die hier angesprochenen Areale nicht als WEA-Konzentrationszone vorgesehen.</p>

<p>Im Hinblick auf die vier weiteren Standorte (oben 2. Spiegelstrich) plant unsere Mandantin ebenfalls die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage.</p> <p>Wir regen überdies dringend an, gemäß § 5 Abs. 2 b) BauGB sowie insbesondere § 249 Abs. 1 BauGB einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für Flächen zur Nutzung von Windenergie aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Dabei sollten die oben genannten Standorte aufgenommen werden. Allein der von unserer Mandantin erstgenannte Bereich (siehe oben, 1. Spiegelstrich) umfasst 18 Hektar und liegt über 1200 m von der Wohnbebauung der Dörfer entfernt (vgl. Lagepläne, Anlage MWP 2). Die Eigentümer der Einzelgehöfte in einer Entfernung bis 800 m stimmen dem Vorhaben ausdrücklich zu. Aufgrund der Windhöflichkeit können an diesem Standort 2,5 Millionen kWh/Hektar erzeugt werden, d. h. allein dort 80 % des jährlichen Strombedarfs Ihrer Gemeinde. Eine Ausweisung allein dieser Fläche würde ferner sonstige planerische Konflikte entschärfen: Ihre Gemeinde könnte die zurzeit vorgesehenen Abstände von 500 m um geschlossene Wohnsiedlungen der Ortslagen vergrößern, ohne Gefahr zu laufen, der Windkraft nicht in substantieller Weise Raum zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11).</p>	
<p>Äußerung Öffentlichkeit 22</p>	
<p>Bereits mit Schreiben vom 28.02.2014 an den Landrat des Kreises Lippe hatte ich meine Einwendungen und Bedenken gegen die Ausweisung der unmittelbar in der Nähe meines Hauses liegenden Konzentrationszone 3 für Windenergieanlagen vorgebracht. Auf dieses Schreiben, welches durch den Landrat des Kreises Lippe an Sie zuständigkeitshalber abgegeben wurde, nehme ich nochmals ausdrücklich Bezug. Ich bin als Eigentümer des bebauten Grundstücks Hellberg Nr. X durch die Ausweisung dieser Konzentrationszone für Windenergieanlagen persönlich betroffen und erheblich in meinen Rechten beeinträchtigt.</p> <p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sind sowohl öffentliche Belange als auch die Belange betroffener Anwohner zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Belange betroffener Anwohner kann ich jedoch auch aus der Begründung der 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nicht ersehen.</p> <p>Ganz im Gegenteil: ich wiederhole mein Vorbringen aus meinem Schreiben vom 28.02.2014 und erhebe nachstehende Einwendungen gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 weiter wie folgt:</p> <p>Es ist offensichtlich geplant, die Konzentrationszone 3 bis tief in die Tallage auszuweisen, dass dort Windenergieanlagen errichtet werden können und so das Landschaftsbild zerschneiden. Ich verweise darauf, dass dieser Bereich wie auch die anderen als Konzentrationszonen vorgesehenen Bereiche von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert wird. Die Ausweisung des Teilgebietes talseits der Selser Straße/Herbrechtsdorfer Straße als Konzentrationszone ist unter Berücksichtigung der topographischen Lage nicht im geringsten nachvollziehbar. Zum Einen wird das dortige Landschaftsschutzgebiet mit eingeschlossen; zum Anderen wird das mutmaßliche Einzugsgebiet des Förderbrunnens Hellberg tangiert; die Quelle und der Bachlauf der Lennebeeke grenzen unmittelbar an das ausgewiesene Gebiet. Ich sehe hier eine erhebliche Umweltgefährdung, wenn in diesem Teilgebiet zwischen Selser Straße/Herbrechtsdorfer Straße eine Windenergieanlage errichtet wird.</p> <p>Für mich ist eine Errichtung einer Windkraftanlage in dieser Tallage in keiner Weise plausibel. Die Windgutachten dokumentieren keinerlei Vorteile gegenüber einer Errichtung auf dem Berg, wo die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zwischen den Wohngebäuden im Außenbereich am Hellberg und der südlich geplanten WEA-Konzentrationszone. Ebenso haben sich die Abstände von Quelle und Bachlauf der Lennebeeke vergrößert. Die südlich des Hauses Hellberg X gelegene Konzentrationszone 3 erstreckt sich am Nordhang von Romberg und Selser Berg mit von Nord nach Süd ansteigenden Höhen von 195-260 m NHN; die mittlere Windgeschwindigkeit ist ab 125 m ü. Gr. > 6,00 m/s und damit oberhalb der angenommenen Wirtschaftlichkeitsgrenze, in 150 m ü. Gr. erreicht sie bis 6,75 m/s.</p> <p>Die Lage der Fläche in einem Bereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ nach Regionalplan sowie in einem per Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet bedingt keine Nichteignung des Areals als Konzentrationszone für WEA. So hat der Kreis Lippe mit einer Stellungnahme seines Fachbereiches 4 Umwelt und Energie (Schreiben vom 26.03.2015) erklärt, dass grundsätzlich in allen LSG eine Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen möglich ist und es dem späteren Genehmigungsverfahren obliegt, „anlagenspezifisch“ über eine Befreiung zu entscheiden.</p>

Windgeschwindigkeiten höher sind.

Das einmalige Landschaftsbild des nordlippischen Berglandes würde hier durch den Bau einer Windenergieanlage unwiederbringlich zerstört. Entgegen den Ausführungen in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist dieser Bereich gerade nicht in seinem Landschaftsbild durch eine Überland-Hochspannungsleitung vorbelastet.

Die ausgewiesene Zone mit der geplanten Windenergieanlage liegt südlich meines Hauses genau in der Blickrichtung aus meinem Wohnzimmer und der Schlafzimmer mit freier Sicht auf die Ackerflächen bis hoch zum Selser Berg. Neben dieser Sichtbeeinträchtigung wird eine erhebliche Geräuschbelastung durch die Anlage in unmittelbarer Nähe (nur ca. 500 m Abstand zu meinem Wohnhaus) zu befürchten sein. Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist in der beabsichtigten Planänderung nicht dargestellt. Außerdem bestehen erhebliche Gefahren durch Eiswurf und im Brandfall für mein Grundstück. Ich mag mir nicht vorstellen, was passiert, wenn sich durch einen technischen Defekt ein Rotorblatt löst. Dies ist für mich nicht hinnehmbar.

Es wäre wünschenswert, wenn die Abstandsflächen, die zum Schutz bestimmter Tierarten eingehalten werden sollen, auch für benachbarte Wohngebäude im Außenbereich gelten.

Der Lebensraum der in diesem Gebiet lebenden seltenen Vogelarten, insbesondere Greifvögel wird durch die Anlagen vernichtet. So ist die Gefahr des Vogelschlags im faunistischen Gutachten hinreichend dokumentiert.

Die Ausweisung der Konzentrationszone 3 für Windenergieanlagen stellt für mich nicht nur eine bedeutende Verletzung öffentlicher Belange, sondern auch meiner persönlichen Belange dar.

Meine vorgenannten Einwendungen stehen unter dem Vorbehalt weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen werde ich auch weiter gegen die beantragte Genehmigung der Windkraftanlagen in der Tallage der Konzentrationszone 3 vorgehen.

Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen:

„Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)

Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.

Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:

„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)

„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)

„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)

Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und optisch bedrängender Wirkung werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.

Gefahren durch Eiswurf können durch Auflagen (z. B. Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung, entsprechende Verpflichtung des Betreibers durch Beifügung einer Nebenbestimmung in der Genehmigung) ausreichend abgewehrt werden.

	<p>Hinsichtlich der Gefahr von Brandfällen an WEA zählen Blitzschutzsysteme, elektrische Schutzkonzepte, die Zustandsüberwachung und Meldung an eine ständig besetzte Stelle über die Fernüberwachung sowie eine regelmäßige fachkundige Wartung, Brandfrüherkennung und automatische Brandlöschung heute zum Standard bei modernen WEA.</p> <p>Hinsichtlich des angesprochenen Lebensraumverlustes und der Schlaggefahr bei Vögeln ist auf die artenschutzrechtlichen Ausführungen im Umweltbericht der Begründung zu verweisen. Dort wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Artenschutzprüfung im Genehmigungsverfahren konkret beantragter WEA erfolgen wird, wobei ggf. erforderliche Vermeidungs-, Verminderungs und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als Nebenbestimmungen der Genehmigung formuliert werden können.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 23</p>	
<p>in der Anlage übersende ich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine Unterschriftenliste mit Unterschriften.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt lediglich einen Abstand der geplanten Konzentrationszone von 300 m zu unserer Hofanlage. Angesichts von Anlagenhöhen von 200 m und mehr ist dies viel zu gering bemessen.</p> <p>Im Sinne aller, die durch Ihre Unterschrift zum Ausdruck bringen, dass Sie einen Abstand von mindestens 1.000 m für notwendig erachten, bitte ich, das Konzept der Flächennutzungsplanung zu überarbeiten und unseren denkmalgeschützten Hof dadurch vor unzumutbaren Beeinträchtigungen zu schützen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ergeben sich entsprechend größere Abstände zu den künftigen WEA-Konzentrationszonen.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal muss für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorlegen und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 24</p>	
<p>hiermit zeige ich die Vertretung der Eheleute XXX und ihres Sohnes, Herrn XXX, an. Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Im Rahmen der o. a. frühzeitigen Bürgerbeteiligung nehme ich Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft wie folgt zum vorliegenden Planentwurf Stellung:</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Meine Mandanten zu 1. sind Eigentümer der unter 6.3.7, Kultur- und Sachgüter, angeführten Hofanlage XXX, die in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz steht und in jahrelanger Arbeit von meinem Mandanten liebevoll denkmalgerecht wieder instand gesetzt wurde. Mein Mandant zu 2. wird diese Hofanlage übernehmen.</p> <p>Meine Mandanten haben sich bereits im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung kritisch zu dem</p>	<p>Zu den angeführten Punkten ergeben sich die folgenden Anmerkungen:</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die genannten Schreiben vom 10.03.2014 und vom 08.08.2013 sind ebenfalls als Eingänge im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gewertet und ihre Inhalte werden entsprechend abgewogen (vgl. in dieser Tabelle unter den Nrn. 25 und 26).</p> <p>Hinsichtlich der nachfolgenden Abwägungen ist zunächst darauf</p>

vorliegenden Entwurf und der geplanten Ausweisung der Flächen 1 und 2 geäußert. Die Schreiben vom 10.03.2014 und vom 08.08.2013 füge ich – ausdrücklich als Teil dieser Einwendungen – in der Anlage bei.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Ziel der Planung

Meine Mandantschaft wendet sich grundsätzlich gegen geplante Ausweisung der Flächen 1 und 2. Da diese Flächen eng beieinander liegen und lediglich durch das Bentorfer Bachtal „planerisch“ getrennt werden, sich tatsächlich aber die Einwirkungsbereiche der in den beiden Teilbereichen errichtbaren WEA überschneiden werden, befürchten meine Mandanten, dass hier eine große, zusammenhängende Windfarm entstehen soll und es dabei wahrscheinlich ist, dass die bereits bestehenden, störenden WEA durch doppelt so hohe WEA repowert werden sollen.

Ziel der Planung soll es sein, die Nutzung des den Anteil am Stromverbrauch der Gemeinde Kalletal „deutlich zu erhöhen“ und die Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet zu steuern, im Außenbereich also die privilegierte Windenergienutzung dort, wo sie vom städtebaulichen Willen nicht getragen ist, zu verhindern. Die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen spielen nach wie vor der Windenergienutzung weitestgehend in die Hände, so dass nach Auffassung meiner Mandantschaft die kommunale Flächennutzungsplanung als Gegenpol aufgerufen ist, den größtmöglichen Schutz der betroffenen Nachbarn zu gewährleisten. Ihr obliegt städtebaulich, aber auch gesellschaftspolitisch die Aufgabe, den Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes weitestgehend umzusetzen und so dem Gebot der Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans weitestgehend zu entsprechen.

Auch wenn derzeit lediglich ein Vorentwurf zu beurteilen ist mit dem Ergebnis, dass 5 Potentialräume ermittelt wurden, die zur Ausweisung gelangen sollen, Änderungen der Planung also zum derzeitigen Beurteilungszeitpunkt selbstredend noch jederzeit möglich sind, befürchten meine Mandanten, dass allein aufgrund der derzeitigen Größe der Fläche 1 und 2 dort Standorte für zahlreiche Anlagen verbleiben werden, ohne dass dies planerisch gerechtfertigt sein kann oder geboten ist. Insbesondere vermittelt der vorliegende Entwurf den Eindruck, dass der massive Eingriff in die Werte, die meine Mandanten geschaffen haben, und in deren Lebensqualität nicht begründet werden kann durch einen Abwägungsprozess, der auf ausreichendes fundiertes Abwägungsmaterial zurück greift. Im Einzelnen hierzu siehe unten.

2.2 Anforderungen an die Planung

Der vorliegende Vorentwurf und das dort erkennbare Konzept entsprechen nicht den Anforderungen, die das BVerwG an die Ausarbeitung eines „steuernden“ gesamtäumlichen Plankonzepts stellt.

Die gemeindliche Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten.

BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01, juris

Die Planung vollzieht sich nach den Vorgaben des BVerwG dabei abschnittsweise.

In einem ersten Abschnitt sind die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist sauber zu unterscheiden zwischen den harten und den weichen

hinzuweisen, dass nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen ergibt. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, sind auch die Konzentrationszonen 1 und 2 gegenüber den zunächst vorgesehenen Abgrenzungen deutlich verkleinert worden. Gleichwohl sieht die Gemeinde Kalletal weiterhin vor, im Umfeld der bisherigen Konzentrationszone und der dort vorhandenen 4 WEA Planungsrecht für künftige Anlagen zu schaffen. Die nachfolgenden Formulierungen berücksichtigen die aktuelle Abgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Ziel der Planung

Tatsächlich kann durch die benachbarte Lage der beiden Konzentrationszonen 1 und 2 ein gemeinsamer Windpark resultieren. Da in der Konzentrationszone 2 allein keine 3 WEA errichtet werden können (Zielsetzung war es jedoch, nur Konzentrationszonen für mind. 3 WEA darzustellen), ist dies sogar Bestandteil des Konzeptes. Die Flächen 1 und 2 entsprechen insofern dem Ansatz einer mehrkernigen Konzentrationszone. Ein Repowering der vorhandenen WEA ist hier selbstverständlich möglich, dabei können sich auch größere Gesamthöhen der neuen Anlagen ergeben; darüber hinaus ist mit einem neuen Aufstellungsmuster der Anlagen zu rechnen. Die entsprechenden Planungen sind nicht Inhalt der 1. FNP-Änderung, sondern obliegen den Planungen der Betreiber.

Dem Ansatz eines vorbeugenden Immissionsschutzes ist mit der Zuordnung von pauschalen Vorsorgeabständen um Wohnsiedlungen und Wohngebäude im Außenbereich als weiche Tabuzonen entsprochen. Konkret werden die immissionsschutzrechtlichen Belange in den Genehmigungsverfahren der Anlagen geprüft.

2.2 Anforderungen an die Planung

Die hier angesprochene Methodik wurde im Standortkonzept verwendet; hierauf wie auch auf Unterschiede zu vorherigen rechtlichen Anforderungen wird in Kap. 3 des Standortkonzeptes verwiesen.

2.3 Mängel des Konzeptes

2.3.1 VG Minden, Urteil vom 31.10.2012, 11 K 233/12, juris

2.3.1.1 Geltung der 20. Änderung des F-Planes / Bauvoranfragen

Tabuzonen. Der Begriff der harten Tabuzone dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind.

BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, aaO.

In den weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA von vorn herein ausgeschlossen werden soll

BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 2.04, juris

Nach Abschluss dieses Arbeitsschrittes (!) werden die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt (!) zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird.

vgl. BVerwG, Urteil vom 30.12.2012 - 4 C N 1.11, juris

Harte Tabuzonen scheiden „kraft Gesetzes“ als Konzentrationszonen aus, Entscheidungen für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Die Planung muss sich dabei daran messen lassen, ob sie klar zwischen harten und weichen Tabuzonen unterteilt. Weiche Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich. Sie dürfen anhand einheitlicher (!) Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für oder gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Wenn im Ergebnis einer solchen Untersuchung der Plangeber erkennt, dass er für die Windenergienutzung keinen substantiellen Raum geschaffen hat, muss der die weichen Tabukriterien einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen.

BVerwG, Urteil vom 30.12.2012, aaO.

Ob in einem solchen Fall eine Korrektur des Flächenfindungsprozesses auch auf Ebene des zweiten Arbeitsschrittes erfolgen kann, also nach Abschluss der Potentialflächenfindung durch das Anlegen der Tabukriterien, ist – soweit erkennbar – noch nicht höchstrichterlich entschieden und zumindest vor dem Hintergrund des Gebot einer fehlerfreien Abwägung im Planaufstellungsverfahren zu bezweifeln. Der Plangeber müsste schließlich dann eine soeben erfolgte abwägungsfehlerfreie Entscheidung zwischen der Windenergienutzung und anderen öffentlichen Belangen mit einem Federstrich zu Gunsten einer davon abweichenden Entscheidung zur Seite fegen, allein getragen von dem Ziel, mehr Fläche für die Windenergie auszuweisen. Es erscheint naheliegend, dass die entsprechende Stellschraube - wie so explizit vom BVerwG auch angeführt - (nur) bei der Auswahl der weichen Tabukriterien gedreht werden soll.

Das BVerwG hat klar zum Ausdruck gebracht, dass dann, wenn die Planung dem vorgegebenen Konzept nicht entspricht, ein entscheidungserheblicher Abwägungsfehler vorliegt.

Der Flächennutzungsplan ist mit der Normenkontrolle anfechtbar. Der Gemeinde Kalletal ist mit Blick auf das Ziel, die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet zu steuern, nicht gedient, wenn Investoren, die außerhalb der schlussendlich ausgewiesenen Konzentrationszonen WEA errichten wollen, den Plan unmittelbar oder inzident mit Erfolg angreifen können. Es wird deswegen dringend angeregt, die im Folgenden dargestellten Bedenken gegen das derzeit vorliegende Konzept im Rahmen der weiteren Entwicklung des Plans zu berücksichtigen.

Der Planentwurf selbst muss nicht im Detail über die bisherige Entwicklung der Rechtsprechung berichten. Über die konkrete Veranlassung gibt die Begründung zum Aufstellungsbeschluss hinreichend Auskunft. Die Mitglieder der Gremien bzw. des Rates der Gemeinde Kalletal sind über alle aktuellen Entwicklungen umfassend informiert worden.

Soweit verwiesen wird auf das Urteil des VG Minden vom 31.

Oktober 2012 - 11 K 233/12 - und auf den Antrag auf Zulassung der Berufung - OVG NRW, 8 A 2784/12 - (vermutlich Schreibfehler, richtiges Aktenzeichen: - 8 A 2874/12 -) ist die Argumentation überholt, denn das Verfahren ist durch den Beschluss des OVG NRW vom 13. November 2014 eingestellt worden. Richtig ist aber, dass bezüglich einer WEA noch ein Antrag auf Zulassung der Berufung anhängig ist, sodass nach wie vor die Frage nicht abschließend durch eine Entscheidung des OVG NRW geklärt ist, ob die 20. Änderung des FNP Anträgen auf Genehmigung entgegengehalten werden kann. Der Hinweis auf eine Entscheidung des BVerwG vom 27. Juni 2013 - 4 C 1.12 - trägt zur Klärung der Rechtslage hier nicht bei. In welchem Umfang in der Vergangenheit die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verweigert werden durfte, ist Gegenstand der entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Sie hat allenfalls eine indirekte Auswirkung auf das aktuelle Verfahren der Bauleitplanung hinsichtlich der Wahrnehmung der Planungshoheit der Gemeinde bzw. der Ausübung des Planungsmessens. Die Gemeinde hatte insoweit jedenfalls zur Kenntnis zu nehmen, dass der Kreis Lippe sich auf der Grundlage der ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen eindeutig dahingehend entschieden hat, von einer fehlenden Wirksamkeit des FNP in der Fassung der 20. Änderung auszugehen und alle entsprechenden Genehmigungsanträge weiter zu bearbeiten.

2.3.1.2 Substantieller Raum

Soweit aus dem Urteil des VG Minden vom 31. Oktober 2012 - 11 K 233/12 - zitiert wird, wird sinngemäß geltend gemacht, es sei für die Planung ausreichend, an der bisher ausgewiesenen Vorrangfläche festzuhalten. Diese sei groß genug. Auch wenn das Verwaltungsgericht damals ausgeführt hat, die Vorrangzone sei zwar relativ klein, gleichwohl sei nicht von einer Verhinderungsplanung auszugehen, entbindet diese nicht weiter vertiefte Begründungserwägung, auf die es damals für die Entscheidung nicht erheblich ankam, nicht davon, heute unter Berücksichtigung neuerer verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen abwägen zu müssen, ob im Ergebnis der Windenergie ausreichend (substantiell) Raum gegeben

Es mag sein, dass mit der vom Planentwurf angeführten Entscheidung des 2. Senates vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12, noch einmal deutlich geworden ist, dass eine Aufweichung der Vorgaben des BVerwG fatale Konsequenzen für eine kommunale Planung haben kann. Wirklich Neues – etwa, wie so von WWK dargestellt (S. 2 der Begründung), die zwingende Vorgabe einer Planungsreihenfolge – enthält die Entscheidung nicht. Ein Plankonzept, welches den Anforderung der Rechtsprechung des BVerwG von vorn herein entsprochen hätte, hätte in Reaktion auf die Rechtsprechung des OVG NRW grundsätzlich nicht geändert werden müssen. Die Ausweisung von nun 5 statt zuvor 2 Flächen ist allein mit der Entscheidung des 2. Senates nicht zu begründen und im übrigen nicht notwendig, um der WEA-Nutzung substantiellen Raum zu ermöglichen.

2.3 Mängel des Konzeptes

2.3.1 VG Minden, Urteil vom 31.10.2012, 11 K 233/12, juris

2.3.1.1 Geltung der 20. Änderung des F-Planes/Bauvoranfragen

Dem Planentwurf hätte es gut zu Gesicht gestanden, wenn er die missliche Lage der Gemeinde Kalletal mit Blick auf die Steuerung der Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet problematisiert hätte. Das allerdings erfolgt nicht. Nach Auffassung meiner Mandantschaft sollten jedoch die Mitglieder der Gremien, die letztlich abwägend über den Plan entscheiden, über alle Fragen der städtebaulichen Notwendigkeit umfassend informiert sein.

Im Rahmen einer Verpflichtungsklage, gerichtet auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von WEA, hatte nämlich das VG Minden in der o. a. Entscheidung darüber zu befinden, ob der geltende Flächennutzungsplan (20. Änderung aus 1998), der an der Stelle, an der die WEA beantragt waren, keine Konzentrationszone ausweist, der beantragten Genehmigung entgegensteht. Dies hat das Gericht im Rahmen einer inzidenten Überprüfung des der seinerzeitigen Planung zugrunde liegenden Plankonzeptes verneint. Das Plankonzept genüge vielmehr nicht den o. a. Anforderungen der Rechtsprechung.

Fraglich ist, welche Konsequenzen sich aus der vorliegenden Entscheidung ergeben. Diese ist, soweit hier bekannt, nicht rechtskräftig, sondern Gegenstand des Antrags auf Zulassung der Berufung der Gemeinde Kalletal beim OVG NRW zum Az.: 8 A 2784/12. Solange aber keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, bindet der bestehende Flächennutzungsplan die Verwaltung und damit auch die Genehmigungsbehörden.

Insofern verwundert es, wenn dennoch – an anderer Stelle – außerhalb der im Rahmen der 20. Änderung dargestellten Vorrangzone Bauvoranfragen positiv beschieden sein sollen. Nach Informationen meiner Mandantschaft liegen auch für den Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone 2 Anträge auf Bauvorbescheide (Bebauungsbescheide) beim Kreis vor.

Insbesondere mit Blick auf diese Verfahren erlauben sich meine Mandanten den Hinweis auf die Entscheidung der BVerwG vom 27.06.2013 - 4 C 1.12, juris. Dort heißt es:

An die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts, der Bauvorbescheid stelle die planungsrechtliche Zulässigkeit des klägerischen Vorhabens „insgesamt“ fest, ist der Senat [...] nicht gebunden. [...] Die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts, dass mit dem positiven Bauvorbescheid über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens „insgesamt“ entschieden worden sei, wird von der bundesrechtswidrigen Auffassung getragen, artenschutzrechtliche Verbote seien nicht nur im Rahmen der planungsrechtlichen Prüfung als öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB einzustellen, sondern unabhängig davon Gegenstand einer eigenständigen naturschutzfachlichen

wird. Die Gemeinde hatte deshalb die Notwendigkeit einer neuen vollständigen Abwägung zu respektieren und durfte sich nicht darauf zurückziehen bzw. sich darauf beschränken, lediglich die alte Vorrangzone zu bestätigen.

2.3.1.3 Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg

Bei der bereits angesprochenen erfolgten Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ist das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Andererseits wurden die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert. Die daraufhin im Gemeindegebiet neu eingegrenzten Potenzialflächen wurden sodann wiederum einer aktuellen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis haben die nunmehr als WEA-Konzentrationszone vorgesehenen Flächen noch eine Größenordnung von 202 ha. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass sie damit der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum gibt, dies gründet auf Überlegungen mit einem quantitativen (Flächengröße, erwartete Anlagenanzahl, hochgerechnete zu produzierende Strommenge) und einem qualitativen (Morphologie des Gemeindegebietes, Vielzahl von Siedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich, Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten, Verzicht auf eine Höhenbegrenzung der Anlagen) Ansatz.

2.3.2 zu geringe Schutzabstände

Wie vorstehend beschrieben, sind bei der Überarbeitung des Standortkonzeptes die pauschalen Vorsorgeabstände um Wohnsiedlungen und um Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert worden. Will die Gemeinde Kalletal die künftige Nutzung der Windenergie räumlich steuern, muss sie der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Wird jeder Wohnbebauung in Kalletal ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zugeordnet, kann diese Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt werden.

Während die Verwendung der pauschalen Vorsorgeabstände ein erster Ansatz für den Schutz der Anwohner vor heranrückenden WEA darstellt, erfolgt eine genaue Prüfung der Wirkungen von Schallimmissionen oder einer optisch bedrängenden Wirkung in den Genehmigungsverfahren für die konkret beantragten Anlagentypen und -standorte. Dabei wird im Einzelnen geprüft, wie nahe sich eine Anlage einem Wohngebäude nähern kann. Dies hängt nicht nur von der Himmelsrichtung ab, sondern auch davon, welche konkreten Räume der WEA zugewandt sind (empfindliche Nutzungen wie

Zulässigkeitsprüfung. Inmitten steht damit nicht lediglich die Feststellung des konkreten Inhalts einer behördlichen Erklärung durch das Tatsachengericht, die für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend ist. Das Oberverwaltungsgericht hat sich durch den unzutreffenden bundesrechtlichen Maßstab vielmehr bei der Auslegung den Blick verstellt. Das Auslegungsergebnis des Tatsachengerichts ist deshalb für das Revisionsgericht nicht bindend.

Da mit dem positiven Bauvorbescheid nicht über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht entschieden worden ist, musste der Beklagte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren prüfen, ob der Genehmigung als Versagungsgrund i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG das artenschutzrechtliche Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegensteht.

Die Erteilung der Vorbescheide könnte, sofern die Gemeinde Kalletal ihr gemeindliches Einvernehmen nicht erteilt hat, nur unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgen. Das gemeindliche Einvernehmen war aber etwa nicht allein deswegen zu erteilen, weil im Rahmen einer inzidenten Prüfung durch ein Verwaltungsgericht die steuernde Wirkung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verneint wurden. Das Einvernehmen kann vielmehr aus allen Gründen des § 35 BauGB versagt werden, also auch aus Gründen des Arten-, Denkmal- und Landschaftsschutz.

Die mit den Vorbescheide beantragten Standorte der WEA können dementsprechend ohne nähere Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange nicht für bauplanungsrechtlich zulässig erklärt werden. Andernfalls bindet der Bauvorbescheid insofern nach der klaren Sprache des BVerwG nicht (und setzt sich mithin auch nicht gegen eine spätere, steuernde Planung durch). Wenn, wie hier, insbesondere der besondere Artenschutz der Genehmigung einer WEA am konkreten Standort entgegen steht, ist dies bereits bei der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entscheidend (§ 35 III Nr. 5 BauGB), die immer neben der konkreten Ausformung (§ 44 BNatSchG) zu prüfen ist.

Auch wenn die Erteilung positiver Bauvorbescheide derzeit damit ausgeschlossen erscheint, wird dennoch angeregt, die Genehmigungsverfahren weiter zu begleiten, damit die Gemeinde nicht Gefahr läuft, eine steuernde Planung umzusetzen, die praktisch ihre Regelungskraft nicht verwirklichen kann. Sofern noch keine Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB beantragt wurde und dies noch zulässig ist, wird dringend um schnellstmögliche Antragstellung gebeten.

2.3.1.2 Substantieller Raum

Aber auch weiteren Gründen muss sich der Abwägungsprozess der Planung mit der Entscheidung des VG Minden notwendig auseinandersetzen. Zum einen heißt es dort:

Im vorliegenden Fall hat die Beigeladene [die Gemeinde Kalletal] mit 23,5 ha (bezogen auf ihr Gemeindegebiet von 112,4 qkm) zwar eine relativ kleine Vorrangzone ausgewiesen, auf der insgesamt vier Windenergieanlagen errichtet worden sind. Auch waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon zwei Anlagen in der Vorrangzone genehmigt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rats der Beigeladenen waren ausweislich des Erläuterungsberichtes aber noch keine weiteren Genehmigungsanträge anhängig. Die Absicht der Beigeladenen, die bereits genehmigten Anlagen in die Vorrangzone einzubeziehen, um diesen über den Bestandsschutz hinaus weitergehende Planungssicherheit einzuräumen, ist für sich genommen nicht zu beanstanden. Auch der Umstand, dass lediglich zwei weitere Anlagen hinzu gekommen sind, ist mit Blick auf die oben zitierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Beschluss vom 12. Juli 2006 - 4 B 49/06 - nicht schon als

Wohnzimmer oder Esszimmer, weniger empfindliche Nutzungen wie Küche, Badezimmer, Vorratskammern). Auch Anforderungen an den architektonischen Selbstschutz der Anwohner sind dabei mit einzustellen.

2.3.3 entgegenstehender Artenschutz

Das Standortkonzept folgt in seinem artenschutzrechtlichen Ansatz der hier angesprochenen Forderung des OVG NRW aus dem Urteil vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) in die Ausnahme oder Befreiung hineinzuplanen und nimmt weiterhin Bezug auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013).

Nach Kap. 4.2 ist eine Artenschutzprüfung für die FNP-Änderung „soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich“ abzuarbeiten. Eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung ist auf der FNP-Ebene nur möglich, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

In einem Gespräch des planenden Büros WWK beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am 19.11.2014 wurde vom dortigen FB 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im Leitfaden benannten WEA-empfindlichen Tierarten zu konzentrieren seien. Mäusebussard, Feldlerche, Turmfalke und Kolkrabe gehören nicht zu diesen Arten. Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch oder Uhu ist auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor, allein wegen benachbarter Vogelvorkommen Flächen von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen; vielmehr ist einem interessierten WEA-Investor die Gelegenheit zu geben, im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten mit aktuellen

Indiz für eine Verhinderungsplanung zu werten. Insgesamt lässt sich hier nicht feststellen, dass die ausgewählte Fläche von vornherein für die Windenergienutzung ungeeignet ist. Ferner ist sie bezogen auf das Gemeindegebiet nicht derart unzureichend dimensioniert, dass von einer Verhinderungsplanung die Rede sein kann und der Änderung des Flächennutzungsplans daher die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlt.

VG Minden, Urteil vom 31.10.2012, aaO.

Dass also die Vorrangfläche des geltenden F-Planes etwas nicht groß genug ist, um im Verhältnis zur Gemeindefläche nach Abzug der Flächen, für die harten Tabukriterien gelten, der WEA-Nutzung nicht mehr substantiellen Raum zur Verfügung zu stellen, kann nicht angenommen werden. Der Darstellung von Flächen mit einer Gesamtgröße von 325,9 ha (also dem 13,8-fachen!) bedarf es sicher nicht.

2.3.1.3 Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg

Von besonderer Bedeutung für das aktuelle Ergebnis des vorliegenden Planentwurfs sind die Ausführungen des VG Minden zum Ausschluss der Teilfläche S./I.. Bereits in der 20. Änderung des F-Planes wurde dieser Bereich, für den das weiche Ausschlusskriterium Wasserschutzzone II nicht galt, aufgrund der „hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ wie eine Wasserschutzgebiet der Zone II behandelt.

Die Beigeladene hat damit unzulässigerweise sowohl bei der Ermittlung der Potenzialflächen als auch bei der Entscheidung, ob diese sich konkret als Windvorrangzone eignen, das Kriterium "Wasserschutzgebiet Zone II" herangezogen. Durch diese doppelte Berücksichtigung der Ausschlusskriterien hat die Beigeladene den für eine Ausweisung in ihrem Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Raum in unzulässiger Weise verkleinert. Der Ausschluss der Teilfläche S. /I. erweist sich darüber hinaus auch deshalb als abwägungsfehlerhaft, weil nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung E. zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 02. Juli 1985 (Bl. 45 ff., BA IV) in Wasserschutzgebieten der Zone III (u.a.) das Errichten baulicher Anlagen möglich ist. Die Beigeladene hat sich bei der Beschlussfassung über diese Festlegung der Bezirksregierung E. hinweggesetzt und für die Teilfläche S. /I. einen Schutzanspruch des Wasserschutzgebietes der Zone II angenommen - nur für solche Gebiete schließt die Ordnungsbehördliche Verordnung aber die Errichtung baulicher Anlagen aus, vgl. § 4. Des Weiteren hätte die Beigeladene, anstatt die Teilfläche in Gänze zu streichen, auch die Möglichkeit in den Blick nehmen können, Windenergieanlagen unter strengen Auflagen (z.B. Errichtung zusätzlicher Ölwannen, Verwendung besondere Schmieröle etc.) zuzulassen.

Was aber erfolgt im Rahmen des vorliegenden Entwurf?! Nun soll - nur bezogen auf die beiden genannten Förderbrunnen (und nicht etwa auf alle vergleichbaren Flächen wie den Förderbrunnen „An der Püttkermühle“) ein weiches Tabukriterium gelten auf den mutmaßlichen (!) Einzugsgebieten dieser Brunnen. Damit - und zwar allein mit diesem weichen Kriterium - werden die beiden großräumigen Bereiche um die o. a. Förderbrunnen nicht einmal mehr eine Potentialflächenauswahl zugeführt, sondern sollen nach dem planerischen Konzept als für WEA-Nutzung nicht geeignet ausscheiden. Weder genügt die planerische Begründung (Hinweis auf Stellungnahme Geo-Informatik, gute bis sehr gute Trennfugendurchlässigkeit), um den dargestellten rechtlichen Ausführungen des VG Minden zu einem der beiden genannten Gebiete entgegen zu treten, noch wird der Grundsatz einer einheitlichen Anwendung von Tabukriterien beachtet. Dies muss notwendig im Rahmen einer möglichen inzidenten oder unmittelbaren Kontrolle des Flächennutzungsplans dazu führen, dass das Konzept erneut verworfen

Kartierungen einschließlich Raumnutzungsuntersuchungen das Konfliktpotenzial für einen konkreten Anlagenstandort zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen in die Planung einzustellen.

Für Fledermäuse führt der Leitfaden in seinem Kap. 4.2 aus, dass auf der Ebene des FNP keine detaillierten Bestandserfassungen erforderlich sind. Umfang und Methodik der in Kalletal durchgeführten Fledermausuntersuchungen waren zuvor mit dem Kreis Lippe abgestimmt.

2.3.3 Kultur- und Sachgüter — Denkmalschutz der Hofanlage Klemme

Mit den Abständen beider Konzentrationszonen ist eine unmittelbare Überplanung der denkmalgeschützten Hofanlage ausgeschlossen. Sichtbeziehungen etwa von der B 238 Richtung Westen und damit zur Hofanlage sind durch Baumbestände unterbunden; diese Bäume unterbinden außerdem den Blick auf evtl. künftige WEA westlich der Hofanlage.

Da jedoch die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann die geforderte Einzelfallbetrachtung dort erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen.

Ob im Einzelfall eine Höhenbegrenzung für WEA erforderlich ist, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, muss eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren zeigen. An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:

„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden.

Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der

wird und die angestrebte Steuerungswirkung - zu Lasten der betroffenen Bevölkerung und der städtebaulichen Kultur der Gemeinde Kalletal - entfällt.

In diesem Zusammenhang wird dringend angeregt, die zumindest als verwirrend zu bezeichnende Darstellung der beiden genannten Flächen in der Karte 4 des Standortkonzeptes zu korrigieren. Während sich aus der Legende und der Darstellung in Karte 2 eindeutig ergibt, dass lediglich das mutmaßliche Einzugsgebiet des Förderbrunnens einer Darstellung als Potential- und später Vorrangfläche entgegen steht, scheint es nach Karte 4 so zu sein, als ob für die Fläche (die nunmehr auch mit blauen Wellenlinien schraffiert ist) auch das Kriterium WSG II gilt.

2.3.2 zu geringe Schutzabstände

Die Begründung der „eher zurückhaltend formulierten“ pauschalen Schutzabstände von nur 300 m zur Wohnnutzung im Außenbereich ist nicht nachvollziehbar und inkonsistent. Dieser „Schutz“-Abstand ist nachgerade ungeeignet, die betroffenen Bewohner und damit meine Mandanten hinreichend vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Immissionen von WEA in den aktuellen Dimensionen von mehr als 200 m Gesamthöhe zu schützen. Das Konzept wird zudem nicht dem Gebot der Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung gerecht, sondern ermöglicht WEA an Standorten, die unweigerlich zu erheblichen Spannungen zwischen Bewohnern, Investoren und Genehmigungs- und Überwachungsbehörden führen werden.

Dabei ist die Grundannahme, WEA seien in einer solchen Entfernung mit Blick auf die optischen Bedrängungswirkung „genehmigungsfähig“, überhaupt nur dann im Ansatz vertretbar, wenn tatsächlich Anlagen von nur 150 m Höhe beantragt und errichtet werden. Auch wenn das mit Blick auf die vom Entwurfsverfasser dargestellte Rechtsprechung der OVG NRW vom 09.08.2006 — 8 A 3726/05 mehr als nur hochproblematisch wäre, geht es an der Lebenswirklichkeit vorbei, nur Anlagen mit einer solchen Gesamthöhe heranzuziehen. Der Planentwurf erkennt durchaus an anderer Stelle, dass er die Umsetzung bei weitem höherer Anlagen vorbereitet (z. B. S. 28 des Standortkonzeptes), indem er auf eine — im übrigen auf Ebene des F-Planes selbstverständlich zulässige Höhenbegrenzung verzichtet. Selbst wenn man unterstellt, dass die Anlagen auch mit dem Rotor innerhalb der Planbereiche stehen müssen, sind mit dem vorgestellten Konzept Anlagen möglich, die bis zum 1,75-fachen ihrer Gesamthöhe an die Wohnbebauung, auch an das Wohnhaus der Eheleute Klemme heranrücken. Das ist nicht nur planerisch absurd, sondern schlicht unmenschlich.

Nicht anderes gilt für den Lärm, der aus einer derart geringen Entfernung einwirkt. Die Hofanlage meiner Mandantschaft wäre besonders beeinträchtigt, weil sie in Hauptwindrichtung zu möglichen Anlagen in den geplanten Konzentrationszonen gelegen ist. Eine Planung, die sich darüber rechtfertigt, dass die durch einem schallreduzierten Betrieb verursachten Ertragseinbußen von den Investoren in Kauf genommen werden, um „gewünschte Standorte“ zu verwirklichen, dabei aber den Schutz der Beeinträchtigungen der Betroffenen auf nur so zu begründende Mindestmaße reduziert, kann nicht vom Willen der Verantwortlichen der Gemeinde Kalletal getragen sein, zumal andere Standorte zur Verfügung stehen, die sehr wohl unter Beachtung höherer, angemessener Schutzabstände zur Verfügung stehen.

Im Sinne eines einheitlichen Plankonzeptes ist es im übrigen nicht begründbar, wenn als Einzelfallkriterium ein pauschaler Abstand von 450 m herangezogen wird. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob nicht auch hier in unzulässiger Art und Weise ein bestimmtes Kriterium sowohl bei der Ermittlung der Potentialzone als auch bei der Entscheidung, ob ein öffentlicher Belang das Interesse der

Eigentümergegenstände rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)

Die zitierte Entscheidung führt außerdem aus:

„Insbesondere schützt das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal.“

Der Ausblick von der Hofanlage aus ist also unter Aspekten des Denkmalschutzrechtes nicht geschützt.

Windenergienutzung überwiegt, herangezogen wird. Es fehlt zudem an einer ausführlichen Darstellung, bei welchen Potentialflächen dieses Kriterium, welches in den Karten 3 und 4 angeführt ist, zu einer anderen Darstellung bzw. zu einer Nicht-Darstellung als Knzentrationzone geführt hat. Die Eheleute Klemme können jedenfalls nicht erkennen, dass die Potentialfläche 2 etwa diesen Abstand zu ihrer Hofanlage einhalten soll.

Wenn jedoch die Frage, ob in den Konzentrationszonen überhaupt WEA errichtet werden können, von der Planung nicht hinreichend oder anhand falscher Prämissen (150 m Anlagenhöhe) beantwortet wird, kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob tatsächlich der Windenergie substantieller Raum ermöglicht wird.

Es wird daher dringend angeregt, den Flächenfindungsprozess der Planung erneut unter Berücksichtigung weitaus höherer Schutzabstände zu durchlaufen und selbst dann, wenn im Ergebnis dieses Prozesses weit weniger Potentialflächen möglich wären, nicht an der Stellschraube Schutz der Bevölkerung zu drehen. Auch mit der Entscheidung des 2. Senates des OVG NRW hat sich nicht geändert, was zuvor schon galt: Zum Schutz der Wohnbebauung kann die Planung weiche Kriterien anführen, die wesentlich über das immissionsschutzrechtlich Notwendige hinaus gehen, wenn damit noch genug Raum für die Windenergie verbleibt. Das OVG Koblenz hat im Beschluss vom 30.04.2014 - 1 B 10305/14 festgestellt, es sein nicht offensichtlich rechtswidrig, wenn die Raumordnung ein hartes Tabukriterium von 1.000 m als Schutzabstand berücksichtigt.

2.3.3 entgegenstehender Artenschutz

2.3.3.1 Avifauna

Mit großer Verwunderung haben meine Mandanten der Planung, insbesondere dem faunistischem Gutachten, nicht entnehmen können, dass der Schwarzstorch in unmittelbarer Nähe der Zonen 1 und 2 seit vielen Jahren Brutvogel ist. Warum der seltene und extrem störungsanfällige Vogel nicht häufiger beobachtet wurde, bleibt ein Geheimnis des faunistischen Gutachtens. Die Art brüdet bekanntlich durchaus standorttreu, wenn auch von Jahr zu Jahr durchaus auf verschiedenen Horsten. Deswegen genießen nach der Erlasslage die Horste auch Bestandschutz bis zu 5 Jahre. In 2014 brüdet ein Paar unmittelbar im Tal zwischen den beiden Konzentrationszonen, von keiner Zone mehr als 250 m entfernt. Der genaue Brutstandort ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt und wird von dort überwacht.

Artenschutzrechtlich ist damit jede Errichtung von WEA in einer der beiden geplanten Zonen absolut undenkbar. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (sogenanntes Helgoländer Papier, 2007) postuliert eine Tabubereich von 3.000 m und sogar darüber hinaus gehend einen Prüfungsbereich von 10.000 m. Es kann keinerlei Erkenntnisse dazu geben, dass die Art auf die durch Errichtung und laufenden Betrieb der Anlage verbundenen Störungen anders reagiert als durch Abwanderung - falls die Tiere lange genug leben. Eine Genehmigung von WEA in den Konzentrationszonen 1 und 2 würde damit auf absehbare Zeit gegen den besonderen Artenschutz verstoßen.

Die Planung in eine naturschutzrechtliche Befreiungslage hinein ist, anders als das in der Entscheidung des 2. Senates des OVG Münster anklingt, ohne Weiteres nicht möglich. Eine Befreiung ist hier im übrigen ebensowenig auch nur im Ansatz denkbar, wie etwas eine Ausnahme.

Damit aber entfällt die Nutzbarkeit der Zonen 1 und 2 für die WEAs, das Plankonzept steht mit der Ausweisung dieser Zonen in Frage.

Auch der Schutz weitere Groß- bzw. Greifvögel ist mit Errichtung von WEA in den Zonen 1 und 2 nicht

vereinbar.

Ein Rotmilanpaar wird kaum 200 m südlich der Zone 2 als Brutpaar nachgewiesen. Weiter 3 Paare brüten im unmittelbaren Umfeld. Es sind sogar schon 2 Exemplare der Art an den Anlagen nachweisbar geschlagen worden. All das nimmt WWK nicht etwa zum Anlass, die Fläche aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen, sondern diskutiert Maßnahmen, die angeblich bewirken, dass dem artenschutzrechtlichen Verboten „begegnet“ wird. Andere Planungen arbeiten, zum Teil getragen von der jeweiligen Erlasslage in den jeweiligen Bundesländern, mit Schutzabständen von 1.000 m und mehr, hier werden Abstände von 200 m „gutgeschrieben“. In einer so unmittelbaren Nähe kann die Art über die angeführten Maßnahmen nicht davor bewahrt werden, in den Rotoren zu verenden. Die Annahme einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit (BVerwG) wird zur Gewissheit. Dies gilt um so mehr, als dass WWK die Beobachtungen der Familie Klemme bestätigt: Oft sind bis zu 10 Tiere gleichzeitig über dem Gebiet zu beobachten! Auf die besondere Bedeutung, die die Bundesrepublik und nicht zuletzt NRW für die Erhaltung des gefährdeten Bestandes der Art Rotmilan hat, soll hier nur hingewiesen werden. Der Unterzeichner verfügt zudem über einen recht breiten Fundus von Informationen und Quellen zur Problematik WEA und Rotmilan und stellt diesen gern dem weiteren Planverfahren zur Verfügung.

Daran, dass die Flächen 1 und 2 nicht ausgewiesen werden können, ohne dass weitere Tiere der Art Rotmilan daran verenden, bestehen leider keine vernünftigen Zweifel.

Der Mäusebussard ist die am häufigsten geschlagene Art. Das Tötungsverbot ist nach BVerwG individuenbezogen. Wie also die Art nicht als WEA-empfindlich bezeichnet werden kann, entzieht sich einer denkbaren Betrachtung (vgl. auch artspezifisches Kollisionsrisiko nach ILLNER, 2012).

Auch weitere Vogelearten sind unmittelbar bedroht (Feldlerche, Uhu, Turmfalke, Baumfalke, Kolkrabe uva.). Dass WWK dabei eine Verstoß gegen das Tötungsverbot — soweit erkennbar einzig gestützt auf die Schlagopferstatistik — verneinen, obgleich die Aussagekraft dieser Zahlen nicht im Ansatz reflektiert wird, ist zumindest sehr mutig zu nennen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf den Aufsatz „Rotmilane, Windkraft und offene Fragen“, LANGGEMACH, in: Der Falke 61, 5/2014, der sich — aus berufenen Munde - mit der Bedeutung und Bewertung der Schlagopferzahlen befasst (vgl. Anlage). Die Familie Klemme vertraut demnach mehr der fachkundig Meinung von Experten der LAG — VSW, die Abstandsempfehlungen aussprechen.

Unter Beachtung der Vorsorgegebotes zu Gunsten der Avifauna kann es nicht zu einer Ausweisung der Zonen 1 und 2 kommen. Der Schutz insbesondere von Rotmilan und Schwarzstorch sind damit unvereinbar.

2.3.3.2 Fledermäuse

Eine Bewertung der Beeinträchtigung dieser Arten setzt eine auch nur im Ansatz ausreichende Erfassung voraus. WWK hingegen hat insgesamt an jeweils 2 Terminen Mitte Juni und Anfang Oktober Detektorbegehungen vorgenommen. Dies ist sicher nicht das, was man unter einer Kartierung des Bestandes und der Aktivitätsdichte während verschiedener Lebensphasen verstehen kann. Eine Bestimmung von Quartieren ist so nicht denkbar, ein Methodenmix (Horchkisten, Netzfänge, Telemetry) erfolgte nicht. Bestandsschwankungen sind nicht ermittelbar. Eine Erfassung des Frühjahrszuges erfolgte nicht. Auf die immerhin für möglich gehaltene Beeinträchtigung der Wochenstuben der Art Kleiner Abendsegler reagiert WWK nicht. Allein dargestellt wird, wie dem Tötungsverbot begegnet werden soll. Eine Auseinandersetzung mit der fachlich hoch umstrittenen Aussage des Leitfadens Arten- und

<p>Habitatschutz 2013 zur Behandlung der Tötung der Zwergfledermaus findet nicht statt. Anders als das oft in Erlasslagen gebundene Genehmigungsverfahren kann sich der kommunale Plangeber den „Luxus“ erlauben, Artenschutz ernster zu nehmen, als der politische Wind zur Durchsetzung von WEA-Standorten bläst. Es wird dringend angeregt, im Rahmen der weiteren Planung den Artenschutz der Fledermäuse nicht zu bagatellisieren.</p> <p>2.3.3 Kultur- und Sachgüter — Denkmalschutz der Hofanlage Klemme In § 9 DSchG NRW heißt es zu den erlaubnispflichtige Maßnahmen (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder (...) (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. (3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.</p> <p>6.3.7 der Begründung greift nun auf einen Begrifflichkeit aus dem UVPG (§ 3 a UVGP) zurück und stellt ohne weitere Begründung in den Raum, wegen der Entfernung der Anlagen von 300 m bis 400 m seien keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dazu erfolgen an keine anderen Stelle des Entwurfs der Planung ergänzende Ausführungen, in den Tabellen 14 und 15 zur Bewertung der Potentialflächen e und f taucht der besondere Schutz der Hofanlage nicht auf. Wenn aber in der genannten Entfernung eine unzumutbare optische Bedrängung durch WEA anzunehmen ist, ist es geboten, die Beeinträchtigung des Denkmals (und zwar des gesamten geschützten Ensembles) zumindest kritisch zu hinterfragen. Notwendig sind geeignete Formen der Visualisierung, die es ermöglichen, zu erkennen, dass die Umgebung des Denkmals durch die WEA unwiederbringlich zerstört wird und eine Genehmigung hierfür nicht erfolgen kann. Auf die Ausführungen meiner Mandaten im Schreiben vom 10.03.2014 darf ich erneut verweisen.</p> <p>3. Fazit Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2 ist nach einer fehlerfreien Abwägung, die meine Mandantschaft erwarten darf, ausgeschlossen.</p>	
<p>Äußerung Öffentlichkeit 25</p>	
<p>Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat am 28.6.2012 beschlossen, die von Herrn Winterberg vom Büro WWK priorisierten Flächen 1b und K als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Die Fläche 1b steht zu über der Hälfte in meinem Eigentum.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wohngebäude von X einschl. der genannten Hoflage sind 500 m von der vorgenommenen Begrenzung der Konzentrationszone 2</p>

So liegt die Fläche 1b viel zu nah an meiner denkmalgeschützten Hofanlage, die der Planer noch nicht einmal mit einem „roten Punkt“ für Wohngebäude versehen hat. Dadurch fehlt der rosafarbene Abstandsradius von 300 Metern und der sandfarbene Abstandsradius von 450 Metern zu Einzelgehöften. Geräusche, die schon jetzt von den Bentorfer Windrädern bei entsprechender Wetterlage auf meinem Hof zu hören sind, würden umso mehr von den Windrädern in der Hauptwindrichtung ausgehen, ganz abgesehen vom Schattenschlag der Rotoren.

Meine eigenen praktischen Beobachtungen als Landwirt kommen übrigens zu dem Ergebnis, dass die Fläche 1b nicht windhöffig ist und daher ungeeignet für Windanlagen. Diese Einschätzung, ob viel oder wenig Wind, können wir Landwirte gut beurteilen. Wir beobachten die Abdrift der Feintröpfchen an unseren Spritzgeräten. Wenn auf anderen Flächen wegen des Windes nicht mehr gespritzt werden kann, auf der Fläche 1b geht es meistens immer noch, weil hier weniger Wind ist.

Ein noch gewichtiger Punkt ist der des Naturschutzes. Der Möllenberg (Wald) ist ein steiler Südhang, der unten am Bentorfer Bach endet. Solche Gebiete: Wald, Südhang und Wasser sind bevorzugte Brutgebiete. Hier brüten Uhu, der Rote Milan, Wasseramsel und Eisvogel neben vielen anderen seltenen Vogelarten.

All diese Überlegungen haben mich dazu bewogen, meine Flächen in diesem Gebiet 1b nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.

entfernt, der Größenordnung, die nunmehr als weiche Tabuzone den Wohngebäuden im Außenbereich Kalletals zugeordnet wurde. Konkrete Schallimmissionen und Schattenschläge auf diese Gebäude werden in den Genehmigungsverfahren künftig beantragter WEA durch entsprechende Prognosen mit Bezug auf den konkreten Anlagentyp dargestellt und mit den entsprechenden Richtwerten verglichen. Gegebene Vorbelastungen werden dabei eingestellt. Denkmaleigenschaften sind in diesem immissionsschutzrechtlichen Zusammenhang irrelevant.

In der Konzentrationszone 2 südlich des Bentorfer Baches werden im südwestlichen Teil in 125 m ü. Gr. und im nordöstlichen Teil in 135 m ü. Gr. mittlere Windgeschwindigkeit > 6 m/s erreicht; damit ist hier ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb absehbar.

In einem Gespräch des planenden Büros WWK beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am 19.11.2014 wurde vom dortigen FB 24 (Artenschutz, Vogelschutz, LANUV-Artenschutzzentrum) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) benannten Tierarten zu konzentrieren seien. Wasseramsel und Eisvogel gehören nicht zu diesen Arten.

Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Rotmilan und Uhu ist auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen. In Kap. 4.2 führt der Leitfaden weiterhin aus, dass eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung auf der FNP-Ebene nur möglich ist, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen (das wäre ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan) bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor, allein wegen benachbarter Vogelvorkommen Flächen von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen; vielmehr ist einem

	<p>interessierten WEA-Investor die Gelegenheit zu geben, im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten mit aktuellen Kartierungen einschließlich Raumnutzungsuntersuchungen das Konfliktpotenzial für einen konkreten Anlagenstandort zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen in die Planung einzustellen. Unabhängig hiervon ist es selbstverständlich den Eigentümern der in den Konzentrationszonen gelegenen Flächen vorbehalten, selber über die Nutzung ihrer Grundstücke durch WEA zu entscheiden.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 26</p>	
<p>Anlässlich des überarbeiteten Standortkonzepts für Windenergieanlagen des Büros WWK und der darauf basierenden aktuellen Planungen komme ich nochmals auf mein Schreiben vom 08.08.2012 zurück. Ich habe festgestellt, dass meine denkmalgeschützte Hofanlage auch in den aktuellen Planungen nicht berücksichtigt ist. Die Hofanlage ist weder als Einzelbebauung erfasst, noch sind die notwendigen Schutzabstände gekennzeichnet. Dies beeinflusst die Größe der beabsichtigten Konzentrationszonen 1 und 2. Diese Konzentrationszonen können nach den festgelegten Kriterien nicht in den vorgesehenen Abgrenzungen ausgewiesen werden. Diese Nichtbeachtung erfüllt zudem nicht die Anforderungen eines gesamträumlichen Planungskonzepts. Damit leiden die Planungen der Gemeinde bereits im jetzigen Stadium an einem Mangel, der alles darauf Aufbauende fehlerhaft werden lässt.</p> <p>Bereits die bestehenden Windenergieanlagen stellen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensqualität auf meiner Hofanlage durch Geräuschmissionen dar. Aus diesen praktischen Erfahrungen aus der Vergangenheit ist es mir zu tiefst unverständlich, dass die Gemeinde Kalletal zur Sicherung der Lebensqualität ihrer Bürger keine größeren Schutzabstände zu Wohnbauungen festsetzt, wie es in anderen Gemeinden zugunsten der dort lebenden Bürger Gang und Gäbe ist. Der entsprechende Ermessensspielraum ist auf Grund der Planungshoheit der Gemeinde gegeben. Und die Gemeinde Kalletal läuft auch nicht Gefahr bei Festsetzung größerer Schutzabstände der Windkraft keinen substantiellen Raum mehr bieten zu können. Es bleiben auch in diesem Falle genügend Flächen übrig. Meine Hofanlage wird ist in ihrer Gesamtheit denkmalgeschützt, d.h. der Denkmalschutz bezieht sich nicht nur auf die einzelnen Gebäude, sondern erstreckt sich auf die gesamte Anlage inklusive Flächen und Wege. Die Hofanlage ist in dieser Form wohl einzigartig in Lippe, weil sie sich nicht nur als Denkmal darstellt, sondern aktiv bewirtschaftet wird. Immer wider wird uns das auch von der Bezirksregierung, die unser Objekt mit gefördert hat, bestätigt. Die Hofanlage stellt ein besonders schützenswertes Gut dar, dem mit ausreichend Schutzabständen Rechnung zu tragen ist. Zu der Hofanlage zählt auch eine Streuobstwiese mit 91 Bäumen, die derzeit ebenfalls keine Berücksichtigung in den Planungen des Büros WWK findet. Ebenfalls findet der Lichtschattenwurf keinerlei Erwähnung. Nach dem bestehenden Windenergieerlass hat sich die Planung von Windenergieanlagen "an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale" zu orientieren. Dementsprechend wird in dem Standortkonzept des Büros WWK ausgeführt, dass beachtet wurde, dass "möglichst schon in der Höhe von 100 m ü. Gr., zumindest aber in 125 m ü Gr. Windgeschwindigkeiten von mind. 6 m/s herrschen". Diese Vorgabe wurde nicht umgesetzt. Beide beabsichtigten Konzentrationszonen 1 und 2 erfüllen dieses Kriterium ausweislich der Karten 5 und 6 zu dem Standortkonzept nicht. Damit leiden die Planungen auch insofern an einem Mangel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zunächst vorgesehene Abgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2 nach Osten resultierte aus der in den Karten des Standortkonzeptes enthaltenen Darstellung des pauschalen Vorsorgeabstandes von 500 m um das FFH-Gebiet und NSG Rotenberg / Bärenkopf / Habichtsberg und Wihupsberg. Damit war von den den Konzentrationszonen östlich benachbarten Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von > 300 m gegeben und damit der ursprünglich vorgesehene Vorsorgeabstand eingehalten. Die Größen beider Flächen waren daher der Methodik entsprechend hergeleitet.</p> <p>Aktuell entspricht die Abgrenzung der Konzentrationszone 1 nach Südwesten, Süden und Südosten in Richtung der benachbarten Wohngebäude der Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszone. Dies berücksichtigt die ergangene Rechtsprechung, wonach die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 16). Die Konzentrationszone 1 wird daher in die genannten Richtungen entsprechend der bisherige WEA-Konzentrationszonen eingegrenzt; für künftig in dieser Fläche geplante WEA wird im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären sein, an welchen Standorten und ggf. mit welchen Nebenbestimmungen Anlagen errichtet und betrieben werden können.</p> <p>Für die Eingrenzung der aktuellen Konzentrationszone 2 kommen nun die inzwischen um jeweils 200 m vergrößerten pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich zum Tragen.</p> <p>Wie bereits zum Schreiben vom 08.08.2012 ausgeführt, sind Denkmaleigenschaften in diesem Zusammenhang irrelevant; es geht hier um aus Aspekten des Schallschutzes und einer evtl. optisch</p>

Die fehlende Windhöflichkeit in den beabsichtigten Konzentrationszonen 1 und 2 entspricht im Übrigen auch meinen langjährigen Erfahrungen als Landwirt. Die Flächen werden sich kaum als attraktiv für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlage erweisen. Die möglichen Standorte sind bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen besetzt.

Als weiterer wichtiger Punkt wurde der in der Nähe der geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 liegende Förderbrunnen "an der Püttkermühle" nicht berücksichtigt. Wenn andere Brunnen mit einem Einzugsgebiet geschützt werden (Rafeld/Osterhagen) beanspruche ich aus Gründen der notwendigen Gesamträumlichkeit des Planungskonzeptes den gleichen Schutz auch für den in der Nähe meiner Hofanlage liegenden Brunnen. Die zur Zeit gegenwärtigen Planungen sind fehlerbehaftet.

Schließlich stehen der beabsichtigten Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2 Belange des Artenschutzes entgegen. Der Möllenberg ist einer der wenigen steilen Waldsüdhänge mit darunter liegendem Bachlauf im Kalletal und somit ein bevorzugtes Brutgebiet. Neben vielen anderen seltenen Vogelarten brüten hier der rote Milan, die Wasseramsel und der Eisvogel. Sie, Herr Karger haben auf einer kurzen Besichtigungsfahrt mit mir sowohl den roten als auch schwarzen Milan selbst sehen können. Auch der Uhu brütet hier. Der Uhu ist aktuell allnächtlich mit seinem Ruf zur Kennzeichnung der Brutgebiete in den geplanten Gebieten zu hören, Auf Grund der großen freien Flächen bietet der Möllenberg und besonders die Zone 2 zudem ein bevorzugtes Brutgebiet für die äußerst seltene Feldlerche. Dieser bodenbrütende Vogel ist auf weitläufige freie Flächen angewiesen, da dort kein Aufbäumen von Greifvögeln möglich ist.

Abschließend wiederhole ich nochmals, dass ich auf Grund der vorstehenden Überlegungen meine Gebiete in den beabsichtigten Konzentrationszonen nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen werde.

bedrängenden Wirkung auf Wohngebäude resultierende Vorsorgeansätze.

Mit den Abständen beider Konzentrationszonen ist eine unmittelbare Überplanung der denkmalgeschützten Hofanlage ausgeschlossen. Sichtbeziehungen etwa von der B 238 Richtung Westen und damit zur Hofanlage sind durch Baumbestände unterbunden; diese Bäume unterbinden außerdem den Blick auf evtl. künftige WEA westlich der Hofanlage.

Da jedoch die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann die geforderte Einzelfallbetrachtung dort erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen.

Ob im Einzelfall eine Höhenbegrenzung für WEA erforderlich ist, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, muss eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren zeigen. An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:

„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschützstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)

	<p>Zeiträume eines möglichen Schattenschlages von WEA auf benachbarte Wohngebäude werden mit einer entsprechenden Prognose in den künftigen Genehmigungsverfahren für die konkret vorgesehenen Anlagentypen und -standorte ermittelt und sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.</p> <p>Bei der inzwischen vorgenommenen Überarbeitung des Standortkonzeptes ist das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen. Es bezog sich ohnehin nur auf Brunnen mit einer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung, nicht auf Brunnen für einzelne Hoflagen. Zu den sonstigen aufgeführten Punkten (Windhöufigkeit, Vogelvorkommen, Zurverfügungstellung von Flächen für WEA) ist auf die entsprechenden Ausführungen zum Schreiben vom 08.08.2012 zu verweisen, das diese Argumente bereits angeführt hatte.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 27</p>	
<p>Die Vorgehensweise bei der Änderung des FNP ist in vielen Punkten nicht nachvollziehbar und zahlreiche Bewertungen sind zu kritisieren. Der Plan ist in der vorliegenden Form abzulehnen. So wird eine Wasserschutzzone I als hartes Auswahlkriterium festgelegt, dann aber werden einzelne Flächen über die Einzelfallentscheidung ausgeschlossen, obwohl sie lediglich der Kategorie III zugeordnet sind. Das Argument der besonderen Rücksichtnahme auf die Trinkwasserversorgung kann nicht akzeptiert werden, denn dann hätte der Kreis den Schutzstaus erhöhen bzw. harte Auflagen für die landwirtschaftliche und sonstige Nutzung in Ansatz bringen sollen. Das ist aber weder geschehen noch ist es nach unserer Information von den Wasserbehörden geplant. Damit muss dieser Schritt als willkürlich betrachtet werden. Die besonders geeignete Fläche am Rafelder Berg wird so ohne belastbaren Grund aus dem Verfahren ausgeschlossen. Schon in den vergangenen Verfahren wurde leider so verfahren. Die Rechtsprechung vom Verwaltungsgericht Minden zur Frage der Eignung von Wasserschutzzonen der Kategorie 3 für Windparks wurde nicht beachtet.</p> <p>Eine Gefährdung des Grundwassers wird im Kap. 2.8 erörtert. Dabei wird das Getriebeöl, das von den meisten Herstellern von WEA verwendete Hauptgetriebes zwischen Rotorwelle und Generator nicht beachtet. Diese enthält mehrere hundert Liter Öl. Es ist befremdend, dass der Gutachter ausgerechnet diese mit Abstand größte Ölmenge nicht erwähnt. Zur Vermeidung eines Störfalls kann deshalb angeführt werden, dass getriebelose Windkraftanlagen (z.B. Enercon, Vensys, Siemens) verwendet werden. Gleiches gilt für die Bremsanlagen. Auch hier kommen bei einigen Herstellern elektrische Bremsanlagen zum Einsatz, die mit Hilfe der Pitcheinstellung das Bremsmoment generieren und ohne Hydraulikflüssigkeit arbeiten. Moderne Transformatoren, die die Generatorspannung direkt an der WKA von der Generatorspannung von z.B. 400 Volt auf die Mittelspannungsebene von 10 20 Oder 30 Kilovolt anheben, enthalten Öle, die nicht wassergefährdend sind und deshalb auch überhaupt nicht in der Liste der wassergefährdenden Stoffe einer WEA aufgeführt werden. Es können auch Pflanzenöle Verwendung finden. Enercon setzt den Transformator als zusätzliche Sicherungsmaßnahme in den Keller des Turmes, so dass bei Leckagen auch ungefährliche Traföflüssigkeiten nicht austreten können.</p> <p>So kann die Öl- und Fettmenge auf ein Minimum reduziert werde. Lediglich in den Getrieben der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. So ist das weiche Tabukriterium „Mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“ entfallen.</p> <p>Der angesprochene Bereich um den Rafelder Berg wird nunmehr als WEA-Konzentrationszone 9 für die Darstellung im FNP vorgesehen.</p>

<p>Blattverstellung und der Gondelnachführung findet sich Öl. Jeder Traktor, der die Fläche befährt hat wesentlich größere Ölmengen bei sich und im Falle eines Störfalls ist das Risiko der Verschmutzung des Bodens viel größer. Sollte bei einem Schlepper eine Hydraulikleitung beschädigt werden, tritt dünnflüssiges Öl mit einem Druck weit über 100 Bar aus. So wird deutlich, dass diese Passage schlecht recherchiert wurde und dazu führt, dass geeignete Flächen ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass der Gutachter Winterkamp in der Ratssitzung behauptet hat, das auch getriebelose WEA vom Typ Enercon weit über Tausend Liter Öl bevorraten würden. Es fand eine gezielte Irreführung der Parlamentarier statt (siehe Protokoll der Ratssitzung). Auf eine Korrektur dieser Irreführung reagierte Herr Winterkamp mit einer weiteren falschen Information.</p> <p>Als übergeordnetes Ziel der FNP-Änderung wird eine hohe Energieproduktion angegeben, die mit windhöffigen Standorten zu erreichen ist. Diesem Ansatz wird die Flächenauswahl nicht gerecht. Die Fläche 3 ist zu großen Teilen auch wegen mangelnder Höhe suboptimal. Die Karten im Anhang suggerieren, dass durch große Turmhöhen, dieser Nachteil kompensiert werden könnte. Auch wenn auf 100m Metern Nabenhöhe beeindruckende Windgeschwindigkeiten herrschen, ist zu berücksichtigen, dass die Flügelspitzen am tiefsten Punkt deutlich niedrigeren Geschwindigkeiten ausgesetzt sind. Die einfache Anwendung der mittleren Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe führt zu falschen Ergebnissen. Wendet man die auch im Gutachten zitierte Formel an, nach der die Leistung und somit auch der Ertrag mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ansteigen, wird deutlich, dass hier leichtfertig abgewogen wurde. Die besonders windhöffige Fläche am Rafelder Berg wurde fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Im Rahmen der sogenannten Energiewende wird immer wieder diskutiert, die Verfügbarkeit der regenerativen Energiequellen zu maximieren. Windhöffige Standorte weisen nicht nur höhere Erträge aus, sondern im zeitlichen Verlauf des Jahres betrachtet eben auch höhere Verfügbarkeiten, die manchmal auch als Zahl der Volllaststunden angeführt werden.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, dass lediglich Teilflächen einer arvifaunistischen Untersuchung unterzogen wurden. Eine fachlich belegbare Abwägung zwischen den potentiellen Eignungsräumen ist so nicht möglich, weil die Datengrundlage nicht vergleichbar ist. Aus aktuellen ornithologischen Gutachten zum Rafelder Berg geht hervor, dass der Rafelder Berg wohl auch wegen seiner Höhe aus der Sicht des Vogelschutzes unproblematisch ist.</p> <p>Hinsichtlich des Schallschutzes der Bevölkerung ist der Abwägungsprozess ebenfalls nicht nachvollziehbar. Während Teilbereiche der vorgeschlagenen Flächen der Wohnbebauung recht nahe kommen und bereits Bürgerproteste wegen der geringen Abstände bekanntgeworden sind, bleibt die unkritische Fläche am Rafelder Berg unbeachtet.</p> <p>Das vorliegende Gutachten, welches als Basis für die politische Entscheidung zum FNP dienen soll, wird weder den eigenen im Text formulierten Ansprüchen noch den gesetzlichen Forderungen nach einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Abwägung gerecht. Es wird deshalb von uns abgelehnt.</p>	
<p>Äußerung Öffentlichkeit 28</p>	
<p>Ich lege insgesamt Widerspruch gegen die geplante Anzahl von Windkraftanlagen ein und behalte mir vor, nicht nur gegen die geplanten Windkraftanlagen, sondern auch und wohl im wesentlichen auch zu anderen Aspekten dieses Bereiches noch Stellung zu nehmen.</p> <p>Leider haben wir es in den vergangenen Tagen bisher nicht geschafft, ein eindeutiges Votum in dieser Sache herbeizuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit sie sich gegen eine bestimmte Anzahl an WEA ausspricht, ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Kalletal keine konkreten Anlagenplanungen vornimmt. Sie nutzt mit der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP lediglich die nach Baugesetzbuch</p>

<p>So sind einfach zu viele Problemfelder für uns noch nicht ausdiskutierbar, weil uns eben in diesen Bereichen auch die Kenntnisse besonders aus Kalletaler Sicht fehlen.</p> <p>Da sind zunächst die technischen Probleme, die wir als technisch vorbelastete Bürger einfach kennen und die bei unseren Mitbürgern, da nicht bekannt, natürlich auch nicht präsent sind. Ferner wird eine Dauerbelastung zu erwarten sein, die statistisch ausgewertet, bereits nachweislich auch zu gesundheitlichen Problemen führen wird. Wieder einmal sind hier andere Länder weiter als wir hier. Wir sind hier natürlich der Meinung, dass auch Kalletal im Rahmen der Energiewende seinen Anteil zu übernehmen hat, meinen jedoch, dass die angegebenen Zahlen für einen Ort wie Kalletal zu hoch erscheinen.</p> <p>Auch meinen wir, dass die Gemeinde Kalletal sich anderen Schwerpunkten innerhalb der Energiesicherung zuwenden sollte. Dazu werden wir zu einer späteren Zeit noch konkreter werden. Letztlich meinen wir auch, dass die Bevölkerung, die es wünscht, an solchen Objekten Gelegenheit bekommen muss, sich an solchen Objekten zu beteiligen, z.B. in Form von Genossenschaften.</p> <p>Ich lege daher insgesamt Widerspruch gegen die geplante Anzahl von Windkraftanlagen ein und behalte mir vor, nicht nur gegen die geplanten Windkraftanlagen, sondern auch zu anderen Aspekten dieses Problemfeldes noch Stellung zu nehmen.</p>	<p>gegebene Möglichkeit der räumlichen Steuerung von WEA. Hiermit ist im Übrigen gerade auch eine Begrenzung der Anlagenanzahl im Gemeindegebiet verbunden, die ggf. infolge der grundsätzlichen Privilegierung von WEA im Außenbereich möglich wäre.</p> <p>Grundsätzlich müssen Anwohner im Außenbereich sowie Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen, zu denen auch WEA gehören. Auch die mit diesen Anlagen verbundenen umweltrelevanten Wirkungen (z. B. Schattenschlag oder Schallimmissionen) sind im Rahmen der bestehenden Richtwerte hinzunehmen.</p> <p>Die grundsätzliche Möglichkeit der Nutzung anderer Formen der Energiesicherung in Kalletal (Photovoltaik, Biogasanlagen u. a.) ändert nichts an der per Baugesetzbuch festgelegten Privilegierung von WEA, der die Gemeinde Kalletal nur im Rahmen der angesprochenen räumlichen Steuerung begegnen kann; dabei ist der Windenergienutzung im Gemeindegebiet nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 29</p>	
<p>Wie Ihnen bekannt sein dürfte, vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma XXX, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn XXX, XXX, XXX. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir in beglaubigter Fotokopie bei.</p> <p>Unsere Mandantin plant bekanntermaßen die Errichtung eines aus insgesamt sieben WEA bestehenden Windparks auf mehreren östlich/nord-östlich des Ortsteils Bavenhausen in Ihrer Gemeinde gelegenen Grundstücksflächen. Die „WEA I“, die „WEA III“ sowie die „WEA VI“ sind unserer Mandantin bereits vom Kreis Lippe mit Bescheid vom 09.08.2013 immissionsschutzrechtlich genehmigt worden, ebenso wie die „WEA V“ mit Bescheid vom 21.01.2014. Bezüglich der von unserer Mandantin als „WEA II“ und „WEA IV“ bezeichneten Anlagen steht dagegen eine Bescheidung unseres Genehmigungsantrags („WEA II“) bzw. unserer immissionsschutzrechtlichen Voranfrage („WEA IV“) noch aus und bezüglich der als „WEA VII“ bezeichneten Anlage ist derzeit ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem VG Minden anhängig (Az.: 11 K 3125/13), in dem wir den Kreis Lippe im Wege der Verpflichtungsklage auf Erteilung des seinerzeit von unserer Mandantin beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides in Anspruch genommen haben. Zum besseren Verständnis fügen wir diesem Schreiben einen Lageplan bei, in dem die Einzelstandorte der genehmigten und der beantragten WEA im Windpark Bavenhausen konkret angegeben sind.</p> <p>Im Rahmen der derzeit stattfindenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir hiermit aus Sicht unserer Mandantin zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA wie folgt Stellung:</p> <p>Wir gehen nach wie vor davon aus, dass derzeit keine wirksame Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Gemeinde Kalletal existiert, sodass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochene Zuordnung von Waldflächen einerseits als harte und andererseits als weiche Tabuzone erklärt sich aus der Besorgnis der Gemeinde Kalletal, dass die landes- und regionalplanerischen Vorgaben, nach denen Wald derzeit als harte Tabuzone anzusehen ist (vgl. Kap. 3.1.1), durch Änderungen des Landesentwicklungsplanes bzw. des Regionalplanes entfallen könnte (der Entwurf des LEP sieht bereits eine entsprechende „Öffnung“ von Waldflächen für die Nutzung durch WEA vor). Für diesen Fall soll bereits heute erklärt werden, dass die Gemeinde Kalletal die in ihrem Gebiet liegenden Waldflächen auch weiterhin von der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen freihalten will. Die in Kap. 3.2.1. angeführten vielfältigen Funktionen der Wälder führen zu der in der gemeindlichen Abwägung vorgenommenen Einschätzung, dem Erhalt von Waldflächen den Vorrang vor der Nutzung dieser Flächen durch Windparks zu geben. Insofern ist die Zuordnung von Waldflächen in beide Kategorien der harten und weichen Tabuzonen kein Widerspruch, sondern ein die gegenwärtige Situation und die befürchtete künftige Entwicklung aufgreifender Planungsansatz.</p> <p>Die angeführten Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Gutachten beziehen sich auf die Genehmigungsverfahren von Einzelanlagen und nehmen keinen Bezug zum FNP-Änderungsverfahren.</p>

derzeit die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gilt. In diesem Zusammenhang nehmen wir Bezug auf die Urteile des VG Minden vom 31.10.2012 - 11 K 1852/12 -, - 11 K 1853/12 - sowie - 11 K 1854/12 -. Vor diesem Hintergrund sind die von unserer Mandantschaft beantragten WEA schon derzeit planungsrechtlich zulässig.

Unabhängig davon begrüßen wir es, dass sich die Standorte aller sieben Anlagen im Windpark Bavenhausen innerhalb der im Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Konzentrationszone Nr. 3 befinden und daher in einem Bereich belegen sind, der künftig explizit für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sein und der also der Windenergie vorrangig zur Verfügung stehen soll.

Der von Ihnen vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt maßgeblich das von der WWK Partnerschaft für Umweltplanung vorgelegte Standortkonzept für WEA als Überarbeitung der Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in Kalletal vom 11.02.2014 zugrunde. Diese Ausarbeitung stellt sich aus unserer Sicht als erforderliches gesamtträumliches Konzept in Ihrer Gemeinde dar und berücksichtigt in zutreffender Weise, dass Pufferzonen um verschiedene Flächen aus Gründen der Vorsorge nicht zu den harten Tabuzonen zählen, sondern als weiche Tabukriterien heranzuziehen sind, die erst in einem zweiten Schritt im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden.

Betrachtet man den in Tabelle 1 auf S. 3 des Entwurfs der Planbegründung enthaltenen Katalog der Kriterien in den untersuchten Prüfkomplexen, haben wir jedoch feststellen müssen, dass das Kriterium „Wald“ im Prüfkomplex Naturhaushalt in widersprüchlicher Art und Weise sowohl als hartes, als auch als weiches Tabukriterium qualifiziert worden ist. Zur Begründung führt das in Bezug genommene Standortkonzept unter Ziffer 3.1.1 aus, dass der GEP Regierungsbezirk Detmold Ostwestfalen-Lippe unter Ziel 5 in seinem sachlichen Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ Waldbereiche als Areale definiert, die für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen, und dass Waldflächen mit Blick darauf, dass die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB von der Bauleitplanung der Gemeinde zu beachten sind, als harte Tabuzonen gelten. Darüber hinaus legt der Entwurf der Planbegründung unter Ziffer 3.2.1 aber auch dar, dass die Gemeinde Kalletal über die Kapitel 3.1.1 begründete Einstufung als harte Tabuzone hinaus die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Waldflächen aus fachlichen Gründen ebenfalls als weiche Tabuzonen einstuft.

Diese vorstehend genannte Behandlung des Kriteriums „Wald“ sowohl als hartes, als auch als weiches Tabukriterium stellt sich aus unserer Sicht als widersprüchlich und unzulässig dar. Sofern Sie den Wald als harte Tabuzone ansehen, d.h. vor dem Hintergrund der Ausweisung im GEP Regierungsbezirk Detmold davon ausgehen, dass eine Windenergienutzung in den Waldbereichen tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist, können Sie das Kriterium „Wald“ nicht noch einmal im Rahmen der Prüfung der weichen Tabukriterien heranziehen. Nach unserer Einschätzung ist es hier zwingend erforderlich, sich in Bezug auf die Einordnung des Waldes eindeutig festzulegen.

Was darüber hinaus die Belange der Avifauna betrifft, so verweist der Entwurf der Planbegründung im Umweltbericht unter Ziffer 6.3.4 auf das am 14.10.2013 vorgelegte faunistische Gutachten der WWK Partnerschaft für Umweltplanung. Dieses kommt gemäß Ziffer 4.2 zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den untersuchten Flächen (unter anderem auch den Flächen des hier in Rede stehenden Windparks Bavenhausen) für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorrufen bzw. dass diesen ggf. durch eine im Rahmen der Genehmigungserteilung

zu formulierende Auflage begegnet werden kann. Eine solche sei nach fachlicher Einschätzung durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmen. Nach den Ergebnissen der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Wertung lasse sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Errichtung und den Betrieb von modernen WEA nach derzeitigem Kenntnisstand nicht hervorgerufen werden. Eine abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte müsse jedoch auf der nachgelagerten Ebene im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen, da derzeit noch keine konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie Anzahl geplanter WEA in die Betrachtung eingestellt werden können und somit keine Aussagen über baubedingte Wirkungen möglich sind.

Wir halten diese Bewertung für zutreffend und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf das von unserer Mandantin in Auftrag gegebene Gutachten des Ing.-Büros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Januar 2013, das sich mit der Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Umfeld des geplanten Windparks Kalletal beschäftigt hat und von dem Sie bereits im Rahmen Ihrer Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Kenntnis erlangt haben müssten. Dieses kommt in gleicher Weise zu dem Ergebnis, dass im gesamten untersuchten Projektgebiet eine relativ konfliktarme Situation in Bezug auf Fledermäuse zu prognostizieren ist. Zusammenfassend sei festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten seien. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben weder beim Bau noch im Betrieb zerstört oder beschädigt. Eine erhebliche Störung von Fledermäusen durch das Vorhaben sei nicht anzunehmen. Es gebe auch keine sachlichen Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr. Vereinzelt Kollisionen von Fledermäusen seien nicht vollständig auszuschließen, aber insgesamt unwahrscheinlich und hätten insoweit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Ein weiteres im Auftrag unserer Mandantschaft erstelltes Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Januar 2012 beschäftigt sich mit der Erfassung und Bewertung des Brutvogel- sowie des Groß- und Greifvogelbestandes im Umfeld des geplanten Windparks Kalletal. Dieses Gutachten führt aus, dass die Ergebnisse der in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Brutvogelkartierungen nicht vermuten lassen, dass das geplante Vorhaben einen negativen Einfluss auf den erfassten wertgebenden Brutvogelbestand haben könnte. Die beabsichtigte Errichtung von WEA innerhalb des Vorhabengebietes werde die Bewertung des Gebietes als Brutvogellebensraum voraussichtlich nicht verändern. So seien Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand der wertbestimmenden Singvogelarten aufgrund deren artspezifisch geringen Empfindlichkeiten nicht zu erwarten. Desgleichen seien im erweiterten Untersuchungsgebiet (3.000 m-Radius) aufgrund der festgestellten Raumnutzung der vorkommenden Groß- und Greifvogelarten und deren artspezifischen Empfindlichkeiten keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die örtlichen Bestände zu erwarten bzw. vor dem Hintergrund natürlicher oder nicht durch das Vorhaben bedingter Veränderungen nicht feststellbar.

Auch sei unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes zur Gefährdung von Vögeln und insbesondere Rotmilanen durch Anflug an WEA, der tatsächlichen Raumnutzung der Rotmilane bzw. der fehlenden Raumnutzung anderer planungsrelevanter Arten sicher auszuschließen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr für Individuen relevanter Arten kommen werde. Von dem Vorhaben gingen geringere Gefahren aus als das allgemeine Lebensrisiko dieser Tiere sie beinhalte. Alle festgestellten Brutvögel seien unempfindlich gegenüber den von WEA ausgehenden Scheuchwirkungen

<p>oder ihr Lebensraum beschränke sich auf das Bestandsinnere der angrenzenden Wälder und werde so durch den Wald abgeschirmt. Ein nicht auszuschließendes, kleinräumiges Meideverhalten, insbesondere gegenüber dem Wartungspersonal, sei keine erhebliche Störung. Mögliche denkbare Auswirkungen des Vorhabens seien so gering, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu besorgen seien. Insgesamt sei festzustellen, dass der Bestand planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehe.</p> <p>Diese Erkenntnisse decken sich insoweit mit dem Ergebnis des von Ihnen vorgelegten faunistischen Gutachtens der WWK Partnerschaft für Umweltplanung, dass unter Ziffer 4.1 zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in Bezug auf die untersuchten Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorrufen bzw. dass diesen durch im Rahmen der Genehmigungserteilung zu formulierende Auflagen begegnet werden könne.</p> <p>Vor etwa einem halben Jahr erfolgte eine Ergänzung des Gutachtens durch das Büro Schmal + Ratzbor; auch dieses gelangte zu dem Ergebnis, dass nicht vom Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszugehen sei.</p> <p>Festzuhalten bleibt demnach, dass eine Ausweisung des hier in den Blick genommenen Bereiches 3 als Konzentrationszone keine artenschutzrechtlichen Probleme hervorruft. Dies zeigt sich auch daran, dass in der Vergangenheit bereits vier innerhalb des betreffenden Bereichs östlich/nord-östlich von Bavenhausen beantragte WEA vom Kreis Lippe genehmigt worden sind und im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren festgestellt wurde, dass diesen Einzelanlagen jeweils keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Aufgrund dessen steht zu erwarten, dass auch den drei weiteren Anlagen unserer Mandantin eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen nicht entgegengehalten werden kann, sodass auch eine Ausweisung dieses Bereichs als Konzentrationszone ohne Weiteres möglich ist.</p>	
<p>Äußerung Öffentlichkeit 30</p>	
<p>Mein Wunsch für die Errichtung einer Windenergieanlage ist, dass nicht eine willkürliche Streuung in der Fläche entsteht, sondern konzentriert an geeigneten Stellen, die keine extreme Lärmbelästigung bei den Anwohnern darstellen.</p> <p>Als Einwohnerin im Ortsteil Niedermeien hätte ich bei dem jetzigen Entwurf jedoch eine extrem hohe Lärmbelästigung, da sich gegenüber bereits Windräder auf dem Kleeberg befinden, die bei Ostwind bei und zu hören sind.</p> <p>Ich bin generell für den Ausbau der Windenergie als notwendiger Bestandteil der erneuerbaren Energie. Ich möchte mich gerne an einer Bürgergenossenschaft beteiligen. Hier sehe ich auch eine Aufgabe der Gemeinde dies zu unterstützen, so wie es an anderen Orten bereits geschieht.</p> <p>Nach den Beobachtungen meiner Familie ist die Population der Rotmilane in unserem Ortsteil nicht zurückgegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Gemeinde Kalletal angestrebte räumliche Steuerung der künftigen Verteilung der WEA im Gemeindegebiet dient gerade der Anlagenkonzentration auf möglichst geeignete Stellen.</p> <p>Die Zuordnung von pauschalen Vorsorgeabständen von 700 m um Siedlungsflächen und von 500 m um einzelne Wohngebäude im Außenbereich dient dabei einem ersten grundsätzlichen Schutz der Anwohner Kalletals.</p> <p>Konkrete künftige Schallimmissionen im Umfeld geplanter Anlagen werden durch Schallimmissionsprognosen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren betrachtet; dabei werden gegebene Vorbelastungen mit eingestellt. Im Ergebnis wird sichergestellt, dass dem Schutzanspruch der Anwohner nach den Vorgaben der TA Lärm entsprochen wird.</p> <p>Hervorzuheben ist allerdings, dass die den künftigen WEA benachbarten Anwohner hinsichtlich Schall keinen Anspruch auf</p>

	<p>„Nullimmissionen“ haben, da das Bundesimmissionsschutzgesetz nur vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützt; dies sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Mit dem Hinweis auf Rotmilane im Umfeld der geplanten WEA-Konzentrationszonen wird das Thema Artenschutz angesprochen. Eine erste artenschutzrechtliche Bewertung der Flächen wurde mit dem faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 vorgenommen, ebenso enthält der Umweltbericht in der Begründung zur 1. FNP-Änderung artenschutzrechtliche Ausführungen. Diese führen zu der Aussage, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die geplanten Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA ungeeignet einzustufen sind. Vielmehr ist eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung in den Genehmigungsverfahren künftiger WEA durchzuführen. Soweit dabei die Notwendigkeit durchzuführender Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen resultiert, werden solche als Nebenbestimmungen der Anlagengenehmigungen vom Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde festgeschrieben. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) führt in seinem Kap. 8 sowie in Anhang 6 entsprechende artspezifische Maßnahmen auf, darunter auch für den Rotmilan.</p>
<p>Äußerung Öffentlichkeit 31</p>	
<p>Wie wir vor Kurzem erfahren haben, planen Sie in Kalletal in absehbarer Zeit den Bau neuer Windkraftträder.</p> <p>Als betroffener Bürger protestieren wir energisch dagegen, sorgen doch schon die alten Windkraftträder für erheblich belastende Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt. Wir bitten Sie dringend, der angehängten Analyse des Dr.-Ing. Detlef Ahlborn Beachtung zu schenken. Sie ist frei von Ideologie und berechnet nüchtern Anzahl und Nutzen der Windräder. Er kommt zu dem erschreckenden Schluss, dass, um 25 % der benötigten Energie durch Wind verlässlich zu erzeugen, alle 7,3 km eine Windenergieanlage mit je 10 Windrädern zu bauen ist.</p> <p>Des Weiteren fügen wir drei weitere Berichte, die der Transparenz dienen sollen, bei. Jüngste Pressemitteilungen, wie zum Beispiel der Spiegelartikel „Rotorsteppe Deutschland“, Artikel in der „Süddeutschen“ und „Bild“ wegen Verstrickung der italienischen Mafia ins Windenergiegeschäft und die Anklage gegen einen Juwi- Vorstandes wegen Vorteilsnahme eines thüringischen Ministers in Bezug auf ein Windgutachten, sollten Sie bei Ihrem Abstimmungsverhalten berücksichtigen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Kalletal keine konkreten Anlagenplanungen vornimmt. Sie nutzt mit der Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP lediglich die nach Baugesetzbuch gegebene Möglichkeit der räumlichen Steuerung von WEA. Hiermit ist gerade auch eine Begrenzung der Anlagenanzahl im Gemeindegebiet verbunden, die ggf. infolge der grundsätzlichen Privilegierung von WEA im Außenbereich möglich wäre.</p> <p>Zu den angefügten Unterlagen ist wie folgt anzumerken:</p> <p>Wie viele WEA „gebraucht werden“ (etwa für das Erreichen der Energiewende in Deutschland) oder unter Berücksichtigung von Windparks in Nord- und Ostsee, ist für das Vorhaben der räumlichen Steuerung durch die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP-Kalletal irrelevant. Entscheidend ist allein die Privilegierung der</p>

	<p>WEA in § 35 BauGB und die dort ebenfalls geregelte Möglichkeit der räumlichen Steuerung, die aber mit der Notwendigkeit verbunden ist, der Windenergienutzung in Kalletal in „substanzieller Weise“ Raum zu geben.</p> <p>Insofern sind auch Presseberichte über mafiöse Verstrickungen oder Vorteilsnahmen einzelner Personen für den planungsrechtlichen Hintergrund und das hier durchzuführende FNP-Änderungsverfahren ohne Bedeutung.</p> <p>Zur Thematik der tieffrequenten Geräusche sei auf die nachfolgende zusammenfassende Darstellung verwiesen: (Monika Agatz: Windenergie-Handbuch 2014, S. 79):</p> <p>„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr ist nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5 % der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in</p>
--	---

	<p>Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.</p> <p>Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2014] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht.</p> <p>Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z. B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch den Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2014]. Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u. a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen</p>
--	---

	Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA.“
Äußerung Öffentlichkeit 32	
<p>Einwendungen Dritter gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und die Errichtung von Windenergieanlagen</p> <p>Beiliegend übersende ich die hier eingegangenen Einwendungen Kalletaler Bürger gegen das Bauleitplanverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal urschriftlich zur Kenntnis und Berücksichtigung im weiteren Verfahrensgang. Den Einwendern habe ich eine Eingangsbestätigung und eine Abgabennachricht übermittelt.</p> <p>Die mit den Einwendungen genannten Bedenken zu den Emissionen an Lärm, Schattenwurf und zu den resultierenden Immissionen sowie zu den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes werde ich im Rahmen meiner immissionsschutzrechtlichen Bearbeitung hier vorliegender Genehmigungsanträge berücksichtigen. Dessen ungeachtet müssen die Vorbehalte der Einwender bereits jetzt im Fortgang des Bauleitplanverfahrens seitens der Gemeinde Kalletal berücksichtigt und entsprechend gewürdigt werden.</p> <p>XXX:</p> <p>Als Eigentümer des bebauten Grundstücks Hellberg Nr. X (Gemarkung Asendorf Flur 1) sehe ich mich durch die geplanten Windkraftanlagen KA 11, KA 19, KA 20, KA 21, KA 22, KA 50 sowie KA 51 persönlich betroffen und in meinen Rechten beeinträchtigt.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigung sind sowohl öffentliche Belange als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Belange betroffener Anwohner kann ich bislang aus den mir bekannten Unterlagen nicht erkennen. Deshalb erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die o.g. geplanten Windkraftanlagen:</p> <p>Die Planungen sehen vor, dass die Anlagen in einem geringen Abstand (400 - 600 Meter südlich und südöstlich) von meinem Grundstück errichtet werden sollen. Eine Umsetzung dieser Planung würde nicht nur den Wert meines Grundstücks erheblich mindern, sondern darüber hinaus auch das einmalige Landschaftsbild dauerhaft zerstören.</p> <p>Jede Baumaßnahme im Außenbereich wird zum Erhalt des Landschaftsbildes mit erheblichen Auflagen und Einschränkungen belastet. In den o.g. Fällen sollen Windkraftanlagen sogar in der Talsohle errichtet werden, die dadurch das Landschaftsbild des Tales regelrecht zerschneiden.</p> <p>Gerade für die an Infrastruktur schwache Gemeinde Kalletal stellt eine unverbaute Naturlandschaft ein besonderes Merkmal und einen Vorteil dar, welcher durch den Bau von monströsen Windkraftanlagen nicht aufgegeben werden sollte. So wird der herrliche Ausblick vom Wohnzimmer meines Hauses in das klassische Landschaftsbild des Lippischen Berglandes" unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Durch die geplanten Anlagen wird auch das LSG 2.2.28 beeinträchtigt. Bereits dieses LSG sollte einer Genehmigung der Windkraftanlagen in der Nähe des Schutzgebietes entgegenstehen. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass der Lebensraum des dort lebenden Roten Milan in erheblicher Weise tangiert und sogar zerstört werden wird.</p> <p>Ebenso haben Windkraftanlagen bekanntermaßen schädigende Einflüsse auf die gesundheitliche Unversehrtheit der in der Nähe lebenden Menschen. So befürchte ich Gesundheitsgefahren durch Dauergeräusche, Schattenwürfe, Eiswurf und Infraschall. Ich bin nicht bereit, die durch die</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Schreiben der Absender sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch bei der Gemeinde Kalletal eingegangen und bereits vorstehend wiedergegeben:</p> <p>1 XXX (s. o. unter Nr. 22)</p> <p>2 XXX (s. o. unter Nr. 1)</p> <p>3 XXX (s. o. unter Nr. 14)</p> <p>4 XXX (s. o. unter Nr. 1)</p> <p>6 XXX (s. o. unter Nr. 17)</p> <p>7 XXX (s. o. unter Nr. 17)</p> <p>Zum folgenden Schreiben ergeben sich Antworten wie folgt:</p> <p>5 XXX</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Da die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 200 m vergrößert wurden, ist die Konzentrationszone 3 im Bereich Sodkamp, Breite Stühe, Stüh, Rüggenstück und Wilse gegenüber der zunächst vorgesehenen Abgrenzung deutlich verkleinert worden.</p> <p>Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gemeinde Kalletal in das Verfahren bereits eingestellt und werden auch in den folgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich (wie auch als Anwohner am Rande von Wohngebieten zum Außenbereich) muss man stets mit dem Heranrücken von im Außenbereich privilegierten Nutzungen rechnen: „Die im Außenbereich zulässigerweise vorhandenen Nutzungen müssen allerdings stets damit rechnen, dass sich in ihrer Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, zu denen insbesondere der Betrieb von Windenergieanlagen zählt.“ (B. d. OVG NRW v. 14.03.2006 8 A 3505/05, Rdnr. 9)</p>

Windkraftanlagen zu erwartenden physischen und psychischen Gesundheitsgefahren hinzunehmen. Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen stellt für mich nicht nur eine bedeutende Verletzung öffentlicher Belange, sondern auch meiner persönlichen Belange dar. Meine vorgenannten Einwendungen stehen unter dem Vorbehalt weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen stelle ich mich gegen die beantragte Genehmigung der Windkraftanlagen.

XXX:

Einspruch: gegen die geplanten Windenergieanlagen in der Gemarkung Selsen / Asendorf. Hier besonders die Anlage KA 11 und andere südlich und östlich von der Siedlung Hellberg.

Wir haben diesen Wohnort, Kalletal - Hellberg ausgesucht um in dieser schützenswerten Landschaft naturnah leben zu können. Fehlende Bus- und Internetverbindungen, lange Anfahrten zur Arbeitsstätte sowie fehlende allgemeine Infrastruktur haben wir in Kauf genommen. Freuen konnten wir uns stets auf eine schöne Freizeit mit wunderbarem Blick in unsere Natur. Diese Landschaft ist unser Ruhe- und Reaktionsraum.

Einer Nutzungsänderung, der mit Kleinbiotopen durchzogenen Ackerflächen können wir schon deshalb in keiner Weise zustimmen. Dieser wundervolle Landschaftsbereich zwischen Wester- und Osterkalle ist seit jeher Erholungsraum Auswärtiger und Kalletaler Bürger.

Solche Eingriffe nicht dulnd hat es in der Vergangenheit entsprechende Urteile gegeben.

Z.Beiispiel: Verunstaltet eine Windenergieanlage aus einigen, nicht unerheblichen Sichtbereichen die Landschaft, kommt es nur darauf an, dass eine Sichtbeeinträchtigung besteht (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt.v. 04.12.06, Az.: 7 A 568/06

Sichtbeeinträchtigung ist im Falle einer Nutzungsänderung mit eventuell folgender Baugenehmigung, eines möglichen 60- stöckigen Gebäudes (180 m), auf jeden Fall gegeben.

Die angedachten Flächen würden Anlagen in südöstlicher, und südlicher Sicht von der Siedlung Hellberg ermöglichen.

Insbesondere bei niedrigem Sonnenstand würden diese zu einem Katastrophalen Schattenschlag auf Grundstück und Gebäudeteile führen. Die mit zum Teil großen Fensterflächen ausgestatteten lichtdurchfluteten Räume wären, zum Beispiel an schönen Frühlingstagen, praktisch unbewohnbar.

Hinzu kommen noch die Lärmbelästigung durch die Windräder. An einem schönen Sommerabend haben wir bisher nur das Quaken der Frösche, den kurzen Schrei einer Eule oder das Zirpen der Grillen vernommen.

Eine Windkraftanlage die den Betreiber, Grundeigentümer und Investor zu Wohlstand verhilft sorgt bei den Anwohnern für große finanzielle Sorgen. Bei einem Verkauf unserer Immobilien müssten wir Einbußen im zum Teil 6-stelligen, € -Bereich hinnehmen oder eine WA würde den Verkauf gar unmöglich machen.(Vergleiche auch § 1004 BGB, Verletzung der Nachbarschaftsrechte).

Die Information an die Bürger ist grundsätzlich nicht ausreichend gegeben.

Wie viel Dioxin tritt im Brandfall aus.

Belastung durch Niederfrequenz Infraschall

Zitat Edgar Gärtner vom EIKE — Institut:

Nach Ansicht von Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch und seines Mitarbeiters Martin Lauffer müsste aus diesem Grund bei der Genehmigung von WKA unbedingt das im BImSchG verankerte Vorsorgeprinzip

Neben WEA können dies auch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen oder etwa ein Kiesabbau sein.

Ein Anrecht darauf, von einem Anblick auf WEA frei zu bleiben, gibt es nicht:

„Die bloße Möglichkeit, die Windenergieanlage von der Küche aus "wahrzunehmen", reicht dazu nicht aus. Denn das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.“ (B. d. OVG NRW v. 17.01.2007 Az. 8 A 2042/06)

„Derjenige, der im Außenbereich wohnt, hat keinen Anspruch darauf, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung frei bleibt. „Er muß, wie sich aus § 35 Abs. 1 BauGB ergibt, unter Umständen auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insoweit situationsbelastet.“ (B. d. OVG NRW v. 09.09.1998 7 B 1591/98)

„Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. (...) Der im vorstehenden Sinne geminderte Schutzanspruch wirkt sich dahin aus, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlagen ausweicht oder sich selbst vor ihnen schützt.“ (B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2285/03; B. d. OVG NRW v. 12.01.2006 8 A 2381/03)

Die hier angesprochenen Belange von Immissionswirkungen und Eiswurf werden im Genehmigungsverfahren jeder WEA durch die Erarbeitung von Fachgutachten berücksichtigt. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde stellt ggf. mit Nebenbestimmungen zur Anlageneignung sicher, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz benachbarter Anwohner eingehalten werden.

beachtet werden. Sie schließen sich deshalb ausdrücklich Pierponts Empfehlung an, bei der Errichtung von Windparks im Flachland 1,25 Meilen (2 Kilometer) und im Hügelland 2 Meilen (3,2 Kilometer) Mindestabstand zu Wohngebäuden einzuhalten. Danach hätten etliche der inzwischen weit über 20.000 deutschen WKA nie errichtet werden dürfen.

Hier noch einige Urteile die gegen den Bau von WKA's sprechen:

OVG Münster, Urteil vom 12.6.2001 - 10 A 97/99, NuR 2001 5.710:

eine Verunstaltung kann auch vorliegen, wenn der Umgebungsbereich der geplanten Anlage nicht durch ein LSG geschützt ist. Im konkreten Fall sollte Baugrundstück eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche sein, die Umgebung ist geprägt durch einen Wechsel von Freiflächen und Bewaldung und den freien Blick auf die hügelige Landschaft. Die unbewaldete Fläche zwischen zwei kleinen Flüssen bietet einen ungestörten, weiträumigen Überblick über die Landschaft.

OVG Münster, Urteil v. 30.11.2001 - 7 A 4857/00, NVwZ 2002 S. 1135 = NuR 2002 S. 431:

Aus dem Bauplanungsrecht ergibt sich keine pauschale Begünstigung der Windenergie gegenüber anderen schützenswerten Belangen (z.B. Fremdenverkehr, Natur- und Landschaftsschutz).

Für die Ermittlung und Festlegung von Vorrangzonen benötigt die Gemeinde ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept. Dieses kann aber an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche festgelegt werden, so können aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft bestimmte „Tabu-Flächen“ (z.B. für Naherholung wichtige Bereiche) aus der weiteren Prüfung ausgesondert werden.

Für die Ausschlusswirkung reicht aus, dass auch nur eine Vorrangzone für Windenergienutzung festgelegt wird. Die Gemeinden haben dabei keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; sie sind auch nicht verpflichtet, durch eine entsprechende Auswahl der Flächen einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergienutzung sicherzustellen

Insgesamt ist die Zerstörung unserer Landschaft aus Gründen des Umweltschutz ein sehr bedenkliches vorgehen.

Über 20.000 Windkraftanlagen ,die überwiegend aus Profitgier, unterstützt von einer völlig irrealen Lobby und Subventionspolitik, sind heute schon eine Qual für viele Bürger. Um das Energiewende Soll zu erreichen müssen über 300.000 Windräder her.

Soll nach jedem Hügel nun auch jedes Tal „verspargelt“ werden. Für den größten Irrtum in der Energiegeschichte. Alle Fachleute wissen das der Plan nicht funktioniert.

Nur die daran das schnelle Geld verdienen, wollen uns Glauben machen das wir Windpark's brauchen.

Aus Gründen des Natusschutz: Zugvögel nutzen unser Gebiet als Rast beim Durchzug. Der bei uns ansässige Rote Milan kreist über unserem Gebiet und ist hier heimisch.

Aus Gründen des Landschaftsschutz : historisches Naherholungsgebiet, Wald/Hügelland.

Die Konservierung der Land- und forstwirtschaftliche geprägten Kulturlandschaft ist zwar nicht unantastbar aber die Durchbrechung muss unter Respektierung des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung erfolgen.

Aus Gründen des Menschenrecht: der Mensch und seine Rechte auf Unversehrtheit. Art.1 GG

Verschlechterungsverbot einer Sache. GG Art.20

Nein zum geänderten Flächennutzungsplan.

Nein zu den geplanten Windenergieanlagen insgesamt.
Nein zu den geplanten Windenergieanlagen mit südlich bis östlichen Standorten von Hellberg.

XXX:

Widerspruch gegen den Bebauungsplan mit Windrädern, der Gemeinde Kalletal in den Bereichen Brosen und Asendorf. Wir beziehen uns hiermit auf die geplanten Anlagen:

KA11, KA19, KA50,KA51, KA20, KA21, KA22 .

Diese Anlagen sollen in geringem Abstand, im Süden und Osten etwa 400-600m, zu unseren Wohnungen errichtet werden.

Unsere Bedenken und Gründe für den Widerspruch , sind unter anderem: Schattenwerfung, Dauergeräusch, Eiswurf und Infraschall.

Laut Bezirkskonferenz des Naturschutz in Detmold sollte die Menge 12 Windkraftanlagen pro 100 km² nicht überschreiten.

Desweiteren weisen wir auf den Artenschutz hin. Die Flugbahn der Kraniche und und Wildenten verläuft direkt über das Gebiet Hellberg. Ebenso befindet sich hier ein Lebensraum von Rotmilan, Fledermäusen, Eule und Kauz.

Durch die Windkraftanlagen wird sich die gesamte Tallandschaft verändern.

Der naturnahe Lebensraum ist erhaltungswürdig.